

STRAFTATEN GEGEN RELIGION UND
WELTANSCHAUUNG §§ 166 - 168 *HgB*
=====

Heribert Schmitz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VIII
Literaturverzeichnis	XII
EINFÜHRUNG	1
TEIL I: DIE RELIGIONSDELIKTE IN IHRER GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG =====	4
A. RELIGIONSDELIKTE IM GERMANISCHEN RECHT	4
Inhalt der Religionsdelikte	4
Todesstrafe als Opfer (Sakraltheorie)	6
B. RELIGIONSDELIKTE IM MITTELALTER UND ZU BEGINN DER NEUZEIT	7
Einflußnahme der Kirche	7
Göttliche Ordnung als Maßstab der Staats- tätigkeit	8
Sachsenspiegel	10
Kollision staatlicher und kirchlicher Macht- ansprüche / Zweiswerterlehre / Investitur- streit	11
Schwabenspiegel	11
Königliche Satzung von den Gotteslästerern (1495)	12
Carolina (1532)	13
Einfluß der Reformation	14
Hexenverfolgung	16
Friedrich Spee / Benedikt Carpzov	17

Einfluß der Juristen (Aktenversendung)	19
Exkurs: RELIGIONSDELIKTE IN STRAFBESTIMMUNGEN DER REICHSTADT KÖLN	19
C. RELIGIONSDELIKTE IM RECHT DER AUFKLÄRUNG	22
Preußisches Allgemeines Landrecht (1794)	26
Baierisches StGB (1813) / Paul Johann Anselm Feuerbach	28
Partikularstrafgesetzbücher	30
Preußisches StGB (1851)	33
D. RELIGIONSDELIKTE IM REICHSSTRAFGESETZBUCH	35
Vorläufer: StGB des Norddeutschen Bundes (1871)	35
StGB für das Deutsche Reich (1871)	35
E. ZUSAMMENFASSUNG	36
Religionsschutz-, Friedensschutz-, Gefühls- schutztheorie	37
F. RELIGIONSDELIKTE IN DEN GESETZENTWÜRFEN NACH DER JAHRHUNDERTWENDE	38
Vorentwurf zu einem Deutschen StGB (1909)	38
Gegenentwurf (1911)	39
Entwurf der Strafrechtskommission (1913)	39
Radbruch-Entwurf (1922)	39
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen StGB	39
a) Reichsrats-Vorlage (1925)	39
b) Reichstags-Vorlage (1927)	40
Kahl-Entwurf (1930)	40
G. RELIGIONSDELIKTE IN DER NS-ZEIT	40
Gürtner-Entwurf (1936)	40
H. RELIGIONSDELIKTE NACH DEM 2. WELTKRIEG	42
Entwürfe von 1959, 1960 und 1962	42
Alternativ-Entwurf (1968)	45

TEIL II:	
<u>DIE NEUREGELUNG DURCH DAS 1. StrRG v. 25.6.1969</u>	47
Text: §§ 166 - 168	47
A. § 166: BESCHIMPFUNG VON BEKENNTNISSEN? RELI- GIONSGESELLSCHAFTEN UND WELTANSCHAUUNGSVER- EINIGUNGEN	48
1. <u>Bekenntnis</u>	48
a) Einbeziehung von Individualbekenntnissen	49
b) "Wesentlichkeit" des Bekenntnisinhalts	50
c) Einbeziehung des weltanschaulichen Be- kenntnisses	52
2. <u>Kirchenbeschimpfung</u>	54
a) Religionsgesellschaft	54
b) Einrichtungen	55
c) Gebräuche	56
d) Ergebnis	56
3. <u>Beschimpfen</u>	57
a) Wissenschaftliche Kritik	58
b) Künstlerische Aussagen	59
c) Grenzen der Kunstfreiheit	63
d) Ergebnis	67
4. <u>Eignung zur Friedensstörung</u>	70
a) Widerspruch zum Ziel der Neuregelung	70
b) Ergebnis	72
B. § 167: STÖRUNG DER RELIGIONSAUSÜBUNG	79
I. § 167 I Nr. 1	79
1. <u>Gottesdienst</u>	79
2. <u>Gottesdienstliche Handlung</u>	81
3. <u>Störung</u> : teleologische Reduktion durch das Erfordernis der Eignung zur Friedensstörung	84
4. Ergebnis: ausreichender Schutz durch die allgemeinen Gesetze	85
II. § 167 I Nr. 2	90
1. <u>Dem Gottesdienst gewidmeter Ort</u>	90
2. <u>Beschimpfender Unfug</u>	91

III. § 167 II	92
1. <u>Dem Gottesdienst entsprechende Feiern von Weltanschauungsvereinigungen</u>	92
2. Gottesdienstlichen Handlungen entsprechende Feiern von Weltanschauungsvereinigungen	92
IV. Ergebnis: ausreichender Schutz durch die allgemeinen Gesetze	95
C. § 167 a: STÖRUNG EINER BESTATTUNGSFEIER	96
1. <u>Bestattungsfeier</u>	96
2. <u>Störung</u>	96
3. Ergebnis	97
D. § 168: STÖRUNG DER TOTENRUHE	97
I. Die Wegnahme einer Leiche, von Leichenteilen oder der Asche eines Verstorbenen (§ 168 I, 1. Tatbestand)	98
1. <u>Leiche</u>	98
2. <u>Leichenteile</u>	99
a) Entnahme von Leichenblut durch einen Arzt	99
b) Erfordernis der Eignung zur Friedensstörung	100
3. <u>Asche eines Verstorbenen</u>	100
4. <u>Gewahrsam des Berechtigten; unbefugte Wegnahme</u>	101
II. Der beschimpfende Unfug an Leichen etc. oder Beisetzungsstätten (§ 168 I, 2. Tatbestand)	102
1. <u>Beisetzungsstätte</u>	102
2. <u>Beschimpfender Unfug</u>	102
III. Die Zerstörung oder Beschädigung einer Beisetzungsstätte (§ 168 I, 3. Tatbestand)	103
1. <u>Zerstörung</u>	103
a) Erfordernis der Eignung zur Friedensstörung	103
b) Verhältnis zu § 304	104

2. Ergebnis: "Pietät" als Rechtsgut	105
3. Vorschlag für eine Neuregelung: Leiche als "fremde Sache"; Schutz vor unbefug- ter Sektion und Organtransplantation.	109
FAZIT	116
Anhang: Fälle	120
Zu § 166: Fälle 1 - 7	121
Zu § 167: Fälle 8 und 9	129
Zu § 168: Fälle 10 - 12	131
Statistischer Anhang	135
Tabelle 1 und 2: Wegen Religionsdelikten Abgeurteilte und Verurteilte - Bundesgebiet mit Berlin (West) 1970 - 1979	138
Tabelle 3: Strafverfolgungsstatistik 1979	140
Tabelle 4 und 5: Wegen Religionsdelikten Abgeurteilte und Verurteilte - Nordrhein-Westfalen 1970 - 1979	144
Lebenslauf	146

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AE	Alternativ-Entwurf
a.F.	alte Fassung
allg.	allgemein
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1784
Anm.	Anmerkung
ArchCrim	Archiv des Criminalrechts
ArchKrim	Archiv für Kriminologie
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Bd.	Band
betr.	betreffend
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR	Bundesrat
BT	Besonderer Teil, Bundestag
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
C.C.B.	constitutio criminalis Bambergensis von 1507
C.C.C.	constitutio criminalis Carolina von 1532

ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Dig.	Digesten
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DStR	Deutsches Strafrecht
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entwurf
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
ev., evgl.	evangelisch
evtl.	eventuell
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gen.	genannt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
hM	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
i.e.	id est
i.e.S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jh.	Jahrhundert

JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
Kriminalistik	Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
lt.	laut
m.N.	mit Nachweisen
MRK	Europäische Menschenrechtskommission
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
N.F.	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NW	Nordrhein-Westfalen
o.a.	oben angeführt
OLG	Oberlandesgericht
o.V.	ohne Verfasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Prot.	Protokoll
RdJ	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Recht	Das Recht
RG	Reichsgericht
RG, Rspr	Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
sc.	scilicet

SK	Systematischer Kommentar
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TB	Taschenbuch
u.a.	und andere, unter anderem
u.ä.	und ähnliche
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
u.U.	unter Umständen
v.	von, vom
VersammlG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Literaturverzeichnis

- Abegg, Julius Friedrich Heinrich: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Neustadt a. d. Orla 1836
- Abegg, Julius Friedrich Heinrich: Beiträge zu der Lehre von strafbaren Handlungen in Beziehung auf Verstorbene, ArchCrim 1844, 377, 462
- Ahrens, Theodor: Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht, im Vor-Entwurf und im Gegen-Entwurf, Breslau 1912 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 159)
- ALG: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Textausgabe, mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, Frankfurt a. M./Berlin 1970
- Amelung, Knut: Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft. Untersuchungen zum Inhalt und zum Anwendungsbereich eines Strafrechtsprinzips auf dogmengeschichtlicher Grundlage. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der "Sozialschädlichkeit" des Verbrechens, Frankfurt a. M. 1972
- Amira, Karl von: Grundriß des Germanischen Rechts, 2. Auflage Straßburg 1897
- Amira, Karl von: Germanisches Recht, Bd. I: Rechtsdenkmäler, 4. Auflage bearbeitet von Karl August Eckhardt, in: Grundriß der germanischen Philologie, Bd. 5/I, Hrsg.: Ludwig Erich Schmitt, Berlin 1960
- Assunto, Rosario: Die privilegierte Inkompetenz. Zensur und aesthetisches Urteil, in: Sprache im technischen Zeitalter 1962, 148
- Bar, Ludwig von: Geschichte des Deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, in: Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. 1, Berlin 1882
- Baum, Stella: Der verborgene Tod. Auskünfte über ein Tabu, Frankfurt a. M. 1979 (Fischer TB 3414)
- Baumann, Jürgen: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Ein Lehrbuch, 8. Auflage Bielefeld 1977
- Beckmann, Joachim: Theologische Probleme der Strafrechtsreform, Tagung der Ev. Akademie Mülheim/Ruhr v. 11. - 13.10. 1963, in: Nachtrag zum Protokoll über die 121. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 2456 f, Bonn 1968

- Beckmann, Joachim: Religion und Ethik in der Justiz. Erwägungen aus evangelischer Sicht. Strafrecht für morgen (1), in: Rheinischer Merkur Nr. 43/1968 vom 25.10.1968, S. 4 und 6
- Beling, Ernst: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen, und die Reformbedürftigkeit des § 166 StGB, in: Festgabe für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum, III. Teil, S. 1, Berlin 1905
- Bergius, Hanne: Berlin Dada. Von der Ästhetik des Häßlichen zur "revolutionären Schönheit", in: Paris-Berlin 1900-1933; Übereinstimmungen und Gegensätze Frankreich-Deutschland; Kunst, Architektur, Graphik, Literatur, Industriedesign, Film, Theater, Musik, S. 126, München 1979
- Bibel: Die Bibel. Die heilige Schrift des alten und neuen Bundes. Vollständige deutsche Ausgabe, Freiburg u.a. 1972
- Binding, Karl: Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-Deutschen Recht, Leipzig 1908
- Blei, Hermann: Strafrecht II. Besonderer Teil. Ein Studienbuch, 11. Auflage München 1978
- Blumenberg, Karl-Heinz: Die Asche im heimischen Garten. Ein eigenwilliger Hamburger schaffte es, nicht auf dem Friedhof zu enden, in: Stern Nr. 17/1981 vom 15.4.1981, S. 246
- Bode, Kurt: Zur Frage der Strafbarkeit und Zulässigkeit klinischer Sektionen, in: Zentralblatt für Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie, Bd. 86, S. 369, Jena 1950
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Greifenhagen, Gottfried: Der Stellvertreter-Fall, JuS 1966, 359
- de Boor, Wolfgang: Über motivisch unklare Delikte. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Berlin u.a. 1959
- Brockhaus: Der große Brockhaus in zwölf Bänden, sechster Band: J - KZ, 16. Auflage Wiesbaden 1955
- Brockhaus: Der große Brockhaus in zwölf Bänden, sechster Band: JAS - LAO, 18. Auflage Wiesbaden 1979; neunter Band: PHB - SAC, 18. Auflage Wiesbaden 1980
- Brückner, E./Schmidt, M.: Grabschändungen in der Bundesrepublik, Kriminalistik 1958, 328
- Brunner, Heinrich: Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Theodor Mommsen, III.1, Leipzig 1905

- Brunner, Johannes: Theorie und Praxis im Leichenrecht, NJW 1953, 1173
- Bruns, Georg Viktor: Die Religionsvergehen im künftigen deutschen Strafrecht unter Zugrundelegung des Entwurfs von 1927, Breslau 1932 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 301)
- Bubnoff, Eckhart von: Rechtsfragen zur homologen Organtransplantation aus der Sicht des Strafrechts, GA 1968, 65
- Buchholz, Ernst: Wann ist Kunst unzüchtig? Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur "Missa Profana": Ein Nachruf auf den Normalmenschen, in: Die Zeit Nr. 24/1962 vom 15.6.1962, S. 12
- Buchholz, Ernst: Was ist Kunst? Ein Jahrhundert obrigkeitliche Proklamationen und Definitionen, in: Die Zeit Nr. 25/1962 vom 22.6.1962, S. 8, und Nr. 26/1962 vom 29.6.1962, S. 8
- Burghard, Klaus: Die Religionsdelikte der §§ 166, 167 StGB und ihre Novellierung durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 30. Juni 1969, Diss. Köln 1971
- Caesar, Gaius Iulius: Der Gallische Krieg, 7. Auflage Reinbek 1973 (Rowohlts Klassiker der Literatur und der Wissenschaft 175 - Lateinische Literatur Bd. 8)
- Canetti, Elias: Masse und Macht, Bd. 1, München 1960 (Reihe Hanser 124)
- Carpzov, Benedikt (Benedictus Carpzovius, JC): Practica nova rerum criminalium Imperialis Saxonica, 1635, in tres partes divisa, Lipsia (= Leipzig) 1723
- Carstens, Thomas: Organtransplantation. Zu den Gesetzentwürfen von Bundesregierung und Bundesrat, ZRP 1979, 282
- CCC: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Hrsg.: Gustav Radbruch, 4. Auflage 1975: Arthur Kaufmann, Stuttgart 1978 (Reclam 2990)
- Deutsche Unitarier: Eingabe vom 19.10.1966, in: Nachtrag zum Protokoll über die 121. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 2456 g, Bonn 1968
- Diedenhofen, Paul: Die Artikel 104/105 der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und ihre Bedeutung für die Geschichte der Analogie, Bonn 1938 (Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 41)

- Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 40. Auflage 1981 (Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 10)
- dtv-Lexikon: Ein Konversationslexikon in 20 Bänden, Bd. 2: Ban - Buch, Bd. 18: Stra - Trir, München 1977
- Duden: Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden, Bd. 5: O - So, Mannheim u.a. 1980
- Eckardt, Wolf-Dieter: Die verfassungskonforme Gesetzesauslegung. Ihre dogmatische Berechtigung und ihre Grenzen im deutschen Recht, Berlin 1964 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 14)
- Eckert, Willehad Paul: Zu den Materialaktionen von Otto Muehl und Hermann Nitsch, in: Das Böse. Dokumente und Interpretationen, hrsg. von Gerhard Zacharias, München 1972 (Reihe Hanser 89)
- Eichholz, Jürgen: Die Transplantation von Leichenteilen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 1968, 2272
- Eicken, Heinrich von: Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, 3. Auflage Stuttgart/Berlin 1917
- Entwurf 1869: Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Berlin 1869
- Entwurf 1909: Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (nebst Begründung). Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts, Berlin 1909
- Entwurf 1911: Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs (nebst Begründung), aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt, Berlin 1911
- Entwurf 1913: Entwurf der Strafrechtskommission (1913), in: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Erster Teil, Berlin 1920
- Entwurf 1919: Entwurf von 1919, in: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Zweiter Teil (mit Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, ebd., Dritter Teil), Berlin 1920
- Entwurf 1922: Gustav Radbruchs Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1922). Mit einem Geleitwort von Thomas Dehler und einer Einleitung von Eberhard Schmidt, Tübingen 1952

- Entwurf 1925: Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Erster Teil: Entwurf, Berlin 1925
- Entwurf 1927: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (mit Begründung), Reichstag III 1924/27. Drucksache Nr. 3390. Ausgegeben am 19. Mai 1927, Berlin 1927
- Entwurf 1930: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1930 (Entwurf Kahl), in: Materialien zur Strafrechtsreform, 5. Bd., Bonn 1954
- Entwurf 1936: Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs (Entwurf Gürtner) mit Begründung (nicht veröffentlicht - Bibliothek des Bundesministeriums der Justiz O₆1), 1936
- E 1960: Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1960, mit Begründung, BR-Drucksache 270/60, Bonn 1960
- E 1962: Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1962, mit Begründung, BT-Drucksache IV/650 (= BR-Drucksache 200/62), Bonn 1962
- AE 1968: Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Sexualdelikte - Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand - Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe, vorgelegt von Jürgen Baumann u.a., Tübingen 1968
- Eser, Albin: Strafrechtlicher Schutz des religiösen Friedens, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der BRD, Bd. II, Berlin 1975
- Ettinger, Ignaz: Zur Lehre von den Religionsvergehen, Breslau 1919 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 203)
- Evangelische Studiengemeinschaft: Gewissensfreiheit und Religionsdelikte. Stellungnahme der Strafrechtskommission der Evangelischen Studiengemeinschaft zur Behandlung der sogenannten Religionsdelikte bei der Strafrechtsreform, in: Zeitschrift für evangelische Ethik 1966, 177
- Evangelisch-Theologische Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz: Eingabe vom April 1965, in: Nachtrag zum Protokoll über die 121. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 2456 h, Bonn 1968
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, Giessen 1801

- Feuerbach, Paul Johann Anselm von: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts. Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagrafen hrsg. von C. J. A. Mittermaier, 14. Auflage Giessen 1847
- Fischer, Erwin: Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik, München 1964
- Fischer, Walther: Unerlaubte Leichensektionen? in: Zentralblatt für Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie, Bd. 86, S. 417, Jena 1950
- Fischer-Weltalmanach: Der Fischer Weltalmanach 1974. Hrsg. Gustav Fochler-Hauke, Frankfurt a. M. 1973 (Fischer TB); Der Fischer Weltalmanach 1980. Hrsg. Gustav Fochler-Hauke, Frankfurt a. M. 1979 (Fischer TB)
- Fischl, Otto: Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen, Breslau 1913 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 169)
- Forkel, Hans: Verfügungen über Teile des menschlichen Körpers. Ein Beitrag zur zivilrechtlichen Erfassung der Transplantationen, JZ 1974, 593
- Freisler, Roland: Schutz des Volkes oder des Rechtsbrechers? Fesselung des Verbrechers oder des Richters? Einiges über das zweckmäßige Maß der Bindung des Richters an gesetzliche Straftatbestände, DStR (N.F., 2. Bd.) 1935, 1
- Freud, Sigmund: Massenpsychologie und Ich-Analyse, 14. Auflage Frankfurt a. M. 1980 (Fischer TB 6054)
- Freymond, Felix: Die Religionsdelikte des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs, Diss. Leipzig 1906
- Fuld, Ludwig: Die Gotteslästerung und das Strafgesetzbuch, Archiv für Strafrecht (= GA) (Bd. 39) 1891, 142
- Geilen, Gerd: Anmerkung zu OLG Frankfurt, NJW 1975, 271 = JZ 1975, 379, in: JZ 1975, 380
- Gilles, Peter: Grabschändung, Kriminalistik 1967, 34
- Glaser, Fritz: Die Religionsdelikte nach dem Vorentwurfe und nach dem Gegenentwurfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, ZStW (Bd. 33) 1912, 825

- Globig, Hans Ernst von/Huster, Johann Georg: Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung. Eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönte Preisschrift, Zürich 1783
- Goertz, Hajo: Auch Kunst darf nicht alles, in: Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln Nr. 14/1981 vom 3.4.1981, S. 5
- Gollwitzer, Helmut: Das Wesen der Strafe in theologischer Sicht, in: "Universitätstage 1964" Gesellschaftliche Wirklichkeit im 20. Jahrhundert und Strafrechtsreform, in: Nachtrag zum Protokoll über die 121. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 2456 ff., Bonn 1968
- Goltdammer, Theodor: Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt durch Goltdammer, Theil II. Den besonderen Theil enthaltend, Berlin 1852
- Gruber, Georg B.: Leichenöffnung und Pietät, in: Zentralblatt für Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie, Bd. 86, S. 421, Jena 1950
- Gürtner, Franz/Freisler, Roland: Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin 1936
- Hamann, Andreas: Grundgesetz und Strafgesetzgebung, Neuwied/Berlin 1963 (Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie, Bd. 7)
- Hamel, Walter: Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Hrsg.: Karl August Bettermann, Hans Carl Nipperdey, Ulrich Scheuner, 4. Bd., 1. Halbbd., S. 37, Berlin 1960
- Hammes, Manfred: Hexenwahn und Hexenprozesse, Frankfurt a. M. 1977 (Fischer TB 1818)
- Hardwig, Werner: Die Behandlung der Vergehen, die sich auf die Religion beziehen, in einem künftigen deutschen Strafgesetzbuch, GA 1962, 257
- Hassemer, Winfried: Theorie und Soziologie des Verbrechen. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre, Frankfurt a. M. 1973 (Fischer Athenäum TB 6010)
- Hassemer, Winfried: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, Reinbek 1974 (rororo studium 56)

- Heimann-Trosien, Georg: Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, hrsg. von Paulheinz Baldus und Günther Willms, Zweiter Band §§ 80 - 262, §§ 166 ff., 9. Auflage Berlin/New York 1974 (§§ 166 ff.: 1970)
- Heinemann, Gustav W.: Schuld ohne Strafe? Spiegel-Gespräch, in: Der Spiegel Nr. 16/1967, S. 44
- Henke, Eduard: Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Dritter Theil, Berlin/Stettin 1830
- Henkel, Heinrich: Strafrecht und Religionsschutz, ZStW (Bd. 51) 1931, 916
- Hertel, Peter/Paffenholz, Alfred: Ruhestörung. Verbrannt wird heute niemand mehr ... - Vor 750 Jahren begann die päpstliche Inquisition, Westdeutscher Rundfunk, 18.1.1981, WDR III (HF), Sendemanuskript, Köln 1981
- Hiller, Kurt: Der Strafgesetzkandal, in: Die Weltbühne, Nr. 40/1927 vom 4.10.1927
- Hiller, Kurt: Gotteslästerung, in: Die Weltbühne, Nr. 45/1930 vom 4.11.1930
- Hippel, Robert von: Deutsches Strafrecht, Erster Band: Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925
- Hippel, Robert von: Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932
- Hirsch, Hans-Joachim: Ehre und Beleidigung. Grundlagen des strafrechtlichen Ehrenschatzes, Karlsruhe 1967
- His, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2. Teil, Weimar 1935
- Hoeveler, Hans J.: Leichendiebstahl - Ein seltenes Delikt im Spiegel der Zeit, Kriminalistik 1965, 93
- Holstein, Gerhard: Die Religionsvergehen im Strafgesetzbuch, Diss. Kiel 1966
- Hüttemann, Renate: Gotteslästerung und Beschimpfung religiöser Gemeinschaften, ihrer Einrichtungen und Gebräuche im geltenden und kommenden Strafrecht, Diss. Marburg 1964
- Humanistische Union: a) Memorandum: Vorschläge zur Strafrechtsreform, November 1963, b) Presseerklärung vom 1.3.1966, in: Nachtrag zum Protokoll über die 121. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 2456 i, Bonn 1968

- Humanistische Union Ortsverband Hagen: Eingabe vom 4.6.1964,
in: Nachtrag zum Protokoll über die 121. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 2456 i, Bonn 1968
- Jauck, Gustav: Über strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens, ZStW (Bd. 24) 1904, 349
- Jescheck, Hans-Heinrich: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 3. Auflage Berlin 1978
- Justinianus I. Imperator: Corpus iuris civilis. Hrsg.: Kriegel, Pars I, Institutiones, Digesta, Pars III, Novellae, 17. Auflage Lipsia (= Leipzig) 1887
- Kahl, Wilhelm: Religionsvergehen, in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. III, Berlin 1906
- Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt: Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, §§ 173 - 177, S. 194, Berlin 1911
- Kahl, Wilhelm: Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe, in: Festschrift für Heinrich Brunner zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 8. April 1914, überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin, S. 231, München/Leipzig 1914
- Kahl, Wilhelm: Strafrechtsreform und Religionsschutz, in: Festgabe für Reinhard von Frank, Bd. II, S. 287, Tübingen 1930
- Kallmann, Rainer: Rechtsprobleme bei der Organtransplantation. Straf- und zivilrechtliche Erwägungen, FamRZ 1969, 572
- Kant, Immanuel: Was ist Aufklärung? (1784), [in: Deutsches Lesebuch für Gymnasien. Hrsg. Ernst Bender, Bd. 7, 12./13. Schuljahr, S. 99, Karlsruhe 1966] *W*
- Kaspers, Heinrich: Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon - Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher, 4. Auflage Köln 1978
- Kerényi, Karl: Die Mythologie der Griechen. Band 2: Die Heroengeschichten, 3. Auflage München 1977 (dtv 1346)
- Kesel, Günther: Die Religionsdelikte und ihre Behandlung im künftigen Strafrecht, Diss. München 1968

x V Werke, hrsg. von Ernst Cassirer, Band IV, S. 167-176, Berlin 1922.

- Kiewitz, Rainer: Die Strafbarkeit der Gotteslästerung nach § 166 StGB und den Entwürfen zu einem StGB, Diss. Saarland 1969
- Kissler, Otto: Die Beschimpfung Verstorbener, Breslau 1919 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 199)
- Klug, Ulrich: Die zentrale Bedeutung des Schutzgedankens für den Zweck der Strafe, Berlin 1938 (Beihefte zum Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 35)
- Klug, Ulrich: Strafrecht und Sittengesetz, in: Die Christen und die Unmoral der Zeit, S. 66, Stuttgart 1968 (Der Kreis, Sonderreihe Heft 4)
- Knopf, Werner: Die Entwicklung der Religionsvergehen seit Anselm von Feuerbach, Diss. Halle-Wittenberg 1936
- Koch, Christian-Friedrich: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. Unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen, hrsg. mit Kommentar in Anmerkungen, Zweiter Theil, zweiter Band (4. Band des Gesamtwerks), 2. Auflage Berlin 1857
- Koch-Hillebrecht, Manfred: Der Stoff, aus dem die Dummheit ist. Eine Sozialpsychologie der Vorurteile, München 1978 (Becksche Schwarze Reihe, Bd. 180)
- Kölnischer Kunstverein: happening & fluxus, Materialien, zusammengestellt von H. Sohm (Katalog zu der Ausstellung vom 6.11.1970 bis zum 6.1.1971), Köln 1970
- Koenig, Emil: Die Religionsdelikte nach den kantonal-schweizerischen Strafgesetzen. Eine Vorarbeit zum Eidgenössischen Strafgesetzbuch, Breslau 1917 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 195)
- Kohlhaas, Max: Rechtsfragen zur Transplantation von Körperorganen, NJW 1967, 1489
- Kohlhaas, Max: Rechtsfolgen von Transplantationseingriffen, NJW 1970, 1224
- Kohlmann, Günter: Soll Gotteslästerung strafbar sein? Literatur vor dem Richter, in: Handelsblatt Nr. 72/1966 vom 15./16.4. 1966, S. 26
- Kohlmann, Günter: Der Begriff des Staatsgeheimnisses (§ 93 StGB und § 99 Abs. 1 StGB a.F.) und das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit von Strafvorschriften (Art. 103 Abs. 2 GG), Köln-Marienburg 1969

- Kohlrausch, Eduard: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Tübingen 1908
- Kohlrausch-Lange: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen, bearbeitet von Richard Lange, 43. Auflage Berlin 1961 (Sammlung Guttentag, Bd. 2)
- Korsch, Hans-Peter: Das materielle Strafrecht der Stadt Köln vom Ausgang des Mittelalters bis in die Neuzeit, Köln 1958 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins e.V., Bd. 20)
- Koser, Reinhold: König Friedrich der Große, Erster Band, 3. Auflage Stuttgart/Berlin 1904
- Krauss, Günther: Zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung von Ehe und Familie. Rückblick auf den "Sünderin"-Fall, FamRZ 1959, 485
- Krauss, Günther: Freiheit der Kunst und Jugendschutz. Zum Bescheid des OVG Münster vom 18.11.1958, FamRZ 1960, 56
- Kriele, Martin: Theorie der Rechtsgewinnung - entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation, 2. Auflage Berlin 1967 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 41)
- Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), Reinbek 1972 (rororo studium 8)
- Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1250 - 1650), Reinbek 1973 (rororo studium 9)
- Lackner, Karl: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 13. Auflage München 1980
- LeBon, Gustave: Psychologie der Massen, Stuttgart 1973 (Kröners Taschenausgabe Bd. 99)
- Leder, Karl Bruno: Einige Anmerkungen zur Problematik der Todesstrafe, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. B 49/80 vom 6.12.1980, S. 3
- Leibniz, Gottfried Wilhelm von: Die Theodicee, Leipzig 1879 (Philosophische Bibliothek oder Sammlung der Hauptwerke der Philosophie alter und neuer Zeit, Bd. 79, Hrsg.: J. H. v. Kirchmann)
- Leiss, Ludwig: Die Bedeutung künstlerischer Gestaltung für die Strafwürdigkeit einer Handlung, NJW 1962, 2323

- Leiss, Ludwig: Kunst im Konflikt. Kunst und Künstler im Widerstreit mit der "Obrigkeit", Berlin/New York 1971
- Lenckner, Theodor: Schönke-Schröder. Strafgesetzbuch. Kommentar, §§ 166 ff., 20. Auflage München 1980
- Lessing, Theodor: Der Fall Panizza. Eine historische Betrachtung über "Gotteslästerung" und künstlerische Dinge vor Schwurgerichten, München 1895
- Lifschütz, Alex: Die strafrechtliche Bekämpfung geistlicher Uebergriffe in weltliches Gebiet, Breslau 1913 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 177)
- Linck, Joachim: Anm. zu OLG München, NJW 1976, 1805, NJW 1976, 2310
- Lippard, Lucy R.: Pop Art, München/Zürich 1969 (Knauer TB 194)
- Listl, Joseph: Religion und Ethik in der Justiz. Erwägungen aus katholischer Sicht. Strafrecht für morgen (2), in: Rheinischer Merkur Nr. 45/1968 vom 8.11.1968, S. 4 f.
- Liszt, Franz von: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage von Eberhard Schmidt, Berlin/Leipzig 1927
- Maihofer, Werner: Die Gotteslästerung, in: Die deutsche Strafrechtsreform. Zehn Beiträge von Fritz Bauer u.a. Hrsg. von Leonhard Reinisch, S. 171, München 1967 (Beck'sche Schwarze Reihe, Bd. 47)
- Manck, Hans-Günther: Die evangelisch-theologische Diskussion um die Strafbarkeit von Gotteslästerung und Kirchenbeschimpfung in juristischer Sicht, Diss. Marburg 1966
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich: Das Bonner Grundgesetz, Bd. I, 2. Auflage Berlin/Frankfurt a. M. 1966
- Marx, Michael: Zur Definition des Begriffs "Rechtsgut". Prolegomena einer materialen Verbrechenlehre, Köln u.a. 1972 (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Bd. 65)
- Maunz-Dürig-Herzog-Scholz: Grundgesetzkommentar von Theodor Maunz, Günter Dürig, Roman Herzog, Rupert Scholz, Band I, Stand September 1980, München 1980
- Maurach, Reinhart: Deutsches Strafrecht. Besonderer Teil. Ein Lehrbuch, 5. Auflage Karlsruhe 1969

- Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz: Strafrecht. Allgemeiner Teil, Teilband 1. Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat. Ein Lehrbuch, 5. Auflage Heidelberg/Karlsruhe 1977
- Mellin, Erich Graf: Die Schutzobjekte der Religionsdelikte im Wandel der Zeiten in Deutschland, Diss. Greifswald 1920
- Merkel, Adolf: Die Lehre von Verbrechen und Strafe. Hrsg.: M. Liepmann, Stuttgart 1912
- Mey, Joachim: Wandlung der Wertung religiöser Straftaten seit dem Mittelalter in Deutschland, Diss. Hamburg 1950/51
- Meyer, Hugo/Allfeld, Philipp: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 7. Auflage Leipzig 1912
- Mezger, Edmund: Angriffe auf die Religion. Angriffe auf die Totenruhe, in: Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, hrsg. von Franz Gürtner, S. 211, 2. Auflage Berlin 1936
- Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Hrsg.: Karl August Bettermann, Hans Carl Nipperdey, Ulrich Scheuner, 4. Bd., 1. Halbbd., S. 111, Berlin 1960
- Mitscherlich, Alexander u. Margarete: Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München 1967
- Mitscherlich, Alexander: Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft. Ideen zur Sozialpsychologie, Neuausgabe München 1973 (Serie Piper 45)
- Montesquieu, Charles de: Esprit des Lois, Tom. I, in: Oeuvres complètes de Montesquieu, Paris 1820
- Montesquieu, Charles de: Vom Geist der Gesetze, eingeleitet, ausgewählt und übersetzt von Kurt Weigand, Stuttgart 1980 (Reclam 8953)
- Moser, Adolf: Religion und Strafrecht - insbesondere: Die Gotteslästerung, Breslau 1909 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 110)
- Mühlbayer, Robert: Die Religionsvergehen in ihrer Beziehung zum Staatskirchenrecht unter Berücksichtigung des französischen Rechts, Diss. Tübingen 1951

- Müller, Karl: Über religiöse Toleranz, Erlangen 1902
- Müller-Emmert, Adolf: Sozialschädlichkeit und Strafbarkeit, GA 1976, 291
- Münch, Ingo von: Grungesetzkomentar, Bd. 1 (Präambel bis Art. 20), hrsg. von Ingo von Münch, Art. 5 (Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Rundfunk, Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre), Frankfurt a. M. 1974 (Fischer Athenäum TB 6003)
- Muralt, Alex von: Wahnsinniger oder Prophet? Darstellung und Diskussion eines mit Psychotherapie behandelten Falles von Gottesdienststörung, Zürich 1946
- Nell-Breuning, Oswald von: Politische Programmatik und Weltanschauung, in: Festschrift für Adolf Arndt zum 65. Geburtstag, hrsg. von Horst Ehmke, Carlo Schmidt, Hans Scharoun, S. 303, Frankfurt a. M. 1969
- Noll, Peter: Tatbestand und Rechtswidrigkeit: Die Wertabwägung als Prinzip der Rechtfertigung, ZStW (Bd. 77) 1965, 1
- Noll, Peter: Gesetzgebungslehre, Reinbek 1973 (rororo studium 37)
- Öffentlichkeitsausschuß der Rheinischen Landeskirche: Eingabe vom 26.11.1964, in: Nachtrag zum Protokoll über die 121. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 2456 k, Bonn 1968
- Oertmann, Paul: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 3. Auflage Berlin 1926
- Ossietszky, Carl von: George Grosz-Prözeß - Schober - Masaryk - Grzesinskis Abgang - Krach beim Genossen Z., in: Die Weltbühne Nr. 10/1930 vom 4.3.1930
- Ostermann, Peter (Petrus Ostermannus): Commentarius iuridicus ad L. stigmata, C. de fabricensibus, duodecim sectionibus distinctus, et plurimis iucundis ex sacris et profanis historiis petitis discursibus illustratus, in quo de variis speciebus signaturarum, characterum, et stigmatum tam supernaturalium quam naturalium, imprimis vero Antichristi, & de illorum, quae sagis inusta deprehenduntur, hinc deriuata origine, significatione & demonstratione, cum refutatione argumentorum contrariorum, breuiter tractatur, pro veritatis et iustitiae assertione, ex SS. Patribus, praecipuis theologis Catholicis, ictis practicis, & antiqua historiarum fide, compilatus, & per modum consultationis SS. Sedi Apostolicae, ad determinandum, nec non quoruncunque saniori iudicio ad examinandum subiectus, Colonia Agrippina (= Köln) 1629

- Ott, Sieghart: Die strafrechtliche Beurteilung von Werken der Kunst, NJW 1963, 617
- Ott, Sieghart: Ist die Strafbarkeit der Religionsbeschimpfung mit dem GG vereinbar? NJW 1966, 639
- Ott, Sieghart: Christliche Aspekte unserer Rechtsordnung, Berlin/Neuwied 1968
- Ott, Sieghart: Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), 3. Auflage Stuttgart u.a. 1979 (Boorberg-Taschenkommentare)
- Otto, Harro: Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte. Ein Lernbuch, Berlin/New York 1977
- o. V.: Schuld ohne Strafe? Spiegel-Gespräch mit Bundesjustizminister Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, in: Der Spiegel Nr. 16/1967 vom 10.4.1967, S. 44
- o. V.: Verkehrt gepolt, in: Der Spiegel Nr. 10/1981 vom 2.3.1981, S. 109
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, bearbeitet von Peter Bassen-ge, Uwe Diederichsen, Helmut Heinrichs, Andreas Heldrich, Theodor Keidel, Hans Putzo, Heinz Thomas, 40. Auflage München 1981 (Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 7)
- Panzer, Karl: Der Katholik und die Strafrechtsreform, Köln 1964 (Volkswartbund e.V. - Schriftenreihe I/1964)
- Peters, Karl: Grundfragen der Strafrechtsreform, in: Peters/Lang-Hinrichsen, Grundfragen der Strafrechtsreform, Paderborn 1959 (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Sozialreferat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken)
- Peters, Karl: Beschränkung der Tatbestände im Besonderen Teil, ZStW (Bd. 77) 1965, 470
- Petrikovits, Harald von: Urgeschichte und römische Epoche, in: Rheinische Geschichte. Hrsg.: Franz Petri/Gerd Droège, Bd. 1, 1. Teilbd, Düsseldorf 1978
- Peuster, Witold: Eigentumsverhältnisse an Leichen und ihre transplantationsrechtliche Relevanz, Diss. Köln 1971
- Plack, Arno: Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts, München 1974

- Preisendanz, Holger: Strafgesetzbuch. Lehrkommentar mit Erläuterungen und Beispielen, ausgewählten Nebengesetzen sowie einem Anhang über Jugendstrafrecht, 30. Auflage Berlin 1978
- Preuschen, Wilhelm Ludwig von: Beiträge zu dem Verbrechen der Blasphemie, durch Rechtsfälle erläutert, ArchCrim 1841, 292; 1842, 188
- Püschel, Klaus/Brinkmann, Bernd: Mord, Selbstmord und Leichendiebstahl - Ein seltener Kriminalfall, ArchKrim (Bd. 164) 1979, 31
- Radbruch, Gustav: *Elegantiae juris criminalis*. Sieben Studien zur Geschichte des Strafrechts, Basel 1938
- Radbruch, Gustav: Zur Einführung in die Carolina, in: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 4. Auflage hrsg. von Arthur Kaufmann, Stuttgart 1975 (Reclam 2990)
- Rehfeldt, Bernhard: Todesstrafen und Bekehrungsgeschichte - Zur Rechts- und Religionsgeschichte der germanischen Hinrichtungsbräuche, Berlin 1942
- Reichstag: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislaturperiode. Session 1870. Zweiter Band, Berlin 1870
- Reichstag: Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislaturperiode. II. Session. Bd. 264. Stenographische Berichte. Von der 124. Sitzung am 10. Februar 1911 bis zur 141. Sitzung am 7. März 1911, Berlin 1911
- Richter, Horst Eberhard: Der Gotteskomplex. Die Geburt und die Krise des Glaubens an die Allmacht des Menschen, Reinbek 1979
- Rissom, Karl: Die Beschimpfung im Kampf der Konfessionen, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Dritte Folge, XV. Band, S. 448, Tübingen 1905
- Roethe, Gustav: Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Theodor Mommsen, III.2, Leipzig 1905
- Rohland, Woldemar von: Historische Wandlungen der Religionsverbrechen, in: Festschrift der Albrecht-Ludwigs-Universität in Freiburg zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich, S. 119, Freiburg 1902

- Rothe, Wolfgang: Gesundes Volksempfinden - Entartete Kunst.
Ein Kapitel bürgerlicher Kunstphilosophie, in: Museen der
Stadt Köln, Bulletin 1981, S. 26
- Rousseau, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grund-
sätze des Staatsrechts. Hrsg.: Hans Brockard, Stuttgart
1979 (Reclam 1769)
- Roxin, Claus: Zur Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit
der Entfernung von Leichenteilen (§ 168 StGB), insbeson-
dere zum rechtfertigenden strafrechtlichen Notstand (§ 34
StGB) - OLG Frankfurt, NJW 1975, 271 -, JuS 1976, 505
- Rudolphi, Hans-Joachim: Systematischer Kommentar zum Strafrecht
von Hans-Joachim Rudolphi, Eckhard Horn, Erich
Samson, Band II, Besonderer Teil (§§ 80 - 358), §§ 166 ff.,
2. Auflage Frankfurt a. M. 1980
- Rüping, Hinrich: Der Schutz der Pietät, GA 1977, 299
- Sachsenspiegel: Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das
sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift v. J.
1369. Hrsg.: C. G. Hohmeyer, 3. Auflage Berlin 1861
- Sachsenspiegel: Landrecht in hochdeutscher Übertragung,
Land- und Lehnrechtsbücher Bd. V, hrsg. von Karl August
Eckhardt, Hannover 1967
- Samson, Erich: Legislаторische Erwägungen zur Rechtfertigung
der Explantation von Leichenteilen, NJW 1974, 2030
- Schick, Martin: Kunstwerksgarantie und Strafrecht dargestellt
am Beispiel der Gotteslästerung und Religionsbeschimpfung,
Diss. Tübingen 1968
- Schiermeyer, Hans: Gräber ohne Leichen. Erfahrungen bei Grab-
und Sargbohrungen, Kriminalistik 1980, 514
- Schilling, Werner: Religion und Recht, Stuttgart u.a. 1957
(Urban-Bücher, Bd. 26)
- Schilling, Werner: Gotteslästerung strafbar? München 1966
- Schmid, Richard: Meinungsfreiheit. Steht sie höher als andere
Grundrechte? in: Die Zeit Nr. 45/1962 vom 9.11.1962, S. 8
- Schmid, Richard: Meinungsfreiheit. Wann schützt das Gesetz die
Presse? in: Die Zeit Nr. 46/1962 vom 16.11.1962, S. 8
- Schmid, Richard: Gotteslästerung - ein Verbrechen? Aus Anlaß
eines redseligen Buches, in: Die Zeit Nr. 35/1966 vom
26.8.1966, S. 13 f.

- Schmidhäuser, Eberhard: Strafrecht, Besonderer Teil, Grundriß, Tübingen 1980
- Schmidt-Lamberg: Friedhöfe als Tummelplatz für lichtscheues Gesindel, Kriminalistik 1960, 493
- Schnieders, Klaus: Der strafrechtliche Schutz des öffentlichen Friedens im weltanschaulich religiösen Bereich nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969. Aktuelle Bedeutung und historische Entwicklung der Tatbestände der §§ 166, 167 StGB, Diss. Berlin 1971
- Schönke-Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar, bearbeitet von Theodor Lenckner, Peter Cramer, Albin Eser, Walter Stree, 20. Auflage München 1980
- Schoeps, Hans-Joachim: Religionen. Wesen und Geschichte, Gütersloh 1964
- Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Norddeutschland, Hildesheim 1977 (QUellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 87)
- Schreuer, Hans: Der menschliche Körper und die Persönlichkeitsrechte, in: Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Karl Bergbohm zum 70. Geburtstag, S. 242, Bonn 1919
- Schumacher, Christel: Der strafrechtliche Schutz der Religion in geschichtlicher u. rechtsvergleichender Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Entwürfe von 1925 und 1927, Diss. Köln 1927
- Schwabenspiegel: Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, nach einer Handschrift vom Jahr 1287. Hrsg.: Friedrich Leonhard Anton von Lassberg, Tübingen 1840, Neudruck Aalen 1961
- Simon, Helmut: Katholisierung des Rechtes? Zum Einfluß katholischen Rechtsdenkens auf die gegenwärtige deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung, Göttingen 1962 (Bensheimer Hefte 16)
- SK: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I: Allgemeiner Teil (§§ 1 - 79 b) von Hans-Joachim Rudolphi, Eckhard Horn, Erich Samson, Hans-Ludwig Schreiber, 2. Auflage Frankfurt a. M. 1977, Band II: Besonderer Teil (§§ 80 - 358) von Hans-Joachim Rudolphi, Eckhard Horn, Erich Samson, 2. Auflage (Stand 9. Lieferung Dezember 1980) Frankfurt a. M. 1981

- Skriver, Ansgar: Schriftsteller auf der Anklagebank. Das höchste deutsche Gericht nimmt Stellung zu den Gotteslästerungs-Prozessen jüngster Zeit, in: Die Zeit Nr. 30/1961 vom 21.7.1961, S. 9 f.
- Skriver, Ansgar: Gotteslästerung? Hamburg 1962 (das aktuelle thema, Bd. 11)
- Skriver, Ansgar: Sonderschutz für Christen? Nach Präses Beckmann äußert sich der Berliner Bischof Dibelius zum Gotteslästerungsparagrafen, in: Christ und Welt Nr. 8/1964 vom 21.2.1964, S. 12
- Skriver, Ansgar: Ist Gotteslästerung strafbar? Zu einer religionswissenschaftlichen, theologischen und juristischen Studie von Werner Schilling, in: FAZ Nr. 62/1966 vom 15.3.1966
- Sonderausschuß: Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Protokolle, 121. Sitzung, S. 2421, Bonn 1968
- Sonderausschuß: Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucksache V/4094, Bonn 1969
- Spies, Werner: Die Dada - Manifestationen in Köln, in: Paris-Berlin 1900-1933; Übereinstimmungen und Gegensätze Frankreich-Deutschland; Kunst, Architektur, Graphik, Literatur, Industriedesign, Film, Theater, Musik, S. 142, München 1979
- Spinoza, Benedictus de: Ethik in geometrischer Weise dargestellt und in fünf Teile geschieden, in: Die Ethik, Schriften und Briefe, Stuttgart 1976 (Kröners Taschenausgabe Bd. 24)
- Staudinger: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Erstes Buch, Allgemeiner Teil, §§ 90 - 240, erläutert von Hermann Dilcher, 12. Auflage Berlin 1980
- Stein, Walther: Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Band I: Bonn 1893, Band II: Bonn 1895
- Stelzmann, Arnold: Illustrierte Geschichte der Stadt Köln, Köln 1958
- Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, München 1813
- Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, in: C. F. Koch, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Zweiter Theil, zweiter Band (4. Bd. des Gesamtwerks), S. 1026, 2. Auflage Berlin 1857

- Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande vom 10. September 1814, in: Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, hrsg. von M. Stenglein, 1. Bändchen, Teil II, München 1858
- Tacitus, Publius Cornelius: Germania, Stuttgart 1972 (Reclam 9391/92)
- Thornstedt, Hans: Die Strafrechtsreform der skandinavischen Staaten im Vergleich mit der Strafrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland, in: Strafrechtsreform und Rechtsvergleichung, S. 66 ff., Berlin/New York 1979
- Thümmel, Friedrich Wilhelm: Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuches, Leipzig 1906
- Tietz, Walter: Der Schutz der Toten im Recht der Gegenwart. Ein Beitrag zum deutschen Totenrecht, Breslau 1931 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 291)
- Tittmann, Carl August: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Zweiter Band, 2. Auflage Halle 1823
- Tucholsky, Kurt: Der liebe Gott in Kassel, in: Gesammelte Werke Bd. 4 (1925-1926), S. 540, Reinbek 1975 a (rororo)
- Tucholsky, Kurt: Die Begründung, in: Gesammelte Werke Bd. 7 (1929), S. 52, Reinbek 1975 b (rororo)
- Vereinigter ständischer Ausschuß: Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen Vereinigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von Eduard Bleich, Dritter Band, Berlin 1848
- Villiger, Leo: Die Religions-Delictes in historisch-dogmatischer Darstellung mit Berücksichtigung des schweizer. Rechtes, Diss. Bern 1894
- Vogel, Hans-Jochen: Sozialstaatliche Rechtspolitik als Stabilitätsfaktor. Zum rechtspolitischen Arbeitsprogramm für die 9. Wahlperiode, ZRP 1981, 1
- Volkhardt, Fritz: Eigenartige Vorstellungen von Tod und Leben, Kriminalistische Monatshefte (= Kriminalistik) 1937, 73
- Voltaire: Épître à l'auteur du livre des trois imposteurs, 1769, in: Contes, satires, épîtres, poésies diverses, odes, stances, poésies mêlées, traductions et imitations, S. 301, Paris 1885

- Wächter, Carl Georg: Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts, Zweyter Theil, enthaltend den besonderen Theil des Strafrechts, Stuttgart 1826
- Wahlberg: Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, in: Handbuch des deutschen Strafrechts, hrsg. von v. Holtzendorff, Bd. 3, Berlin 1874
- Welzel, Hans: Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, in: Jurisprudenz in Einzeldarstellungen, Bd. 4, 4. Auflage Göttingen 1962
- Welzel, Hans: Das Deutsche Strafrecht, 11. Auflage Berlin 1969
- Wilda, Wilhelm Eduard: Geschichte des deutschen Strafrechts, Bd. I: Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842
- Wilden, Kurt: Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, in geschichtlicher Entwicklung und rechtsvergleichender Darstellung des außerdeutschen europäischen Strafrechts unter Berücksichtigung der deutschen Strafgesetzentwürfe, Diss. Köln 1933
- Württemberg, Thomas: Das System der Rechtsgüterordnung in der deutschen Strafgesetzgebung seit 1532. Freiburger Preisschrift des Jahres 1932, Breslau-Neukirch 1933 (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 326)
- Württemberg, Thomas: Benedikt Carpzov (1595-1666). Zu seinem 300. Todestag, JuS 1966, 345
- Württemberg, Thomas: Vom strafrechtlichen Kunstbegriff, in: Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, hrsg. von Hans-Heinrich Jescheck und Hans Lüttger, S. 79, Berlin/New York 1977
- Wust, Peter: Naivität und Pietät, Tübingen 1925
- Zimmer, Dieter E.: Was darf Satire? in: Die Zeit Nr. 4/1981 vom 16.1.1981
- Zimmermann, Reinhard: Gesellschaft, Tod und medizinische Erkenntnis. Zur Zulässigkeit von klinischen Sektionen, NJW 1979, 569
- Zipf, Heinz: Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden im religiös-weltanschaulichen Bereich (§§ 166, 167 n.F. StGB), NJW 1969, 1944
- Zippelius, Reinhold: Art. 4 GG (Zweitbearbeitung Oktober 1966), in: Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Stand März 1980, Hamburg 1950 ff.

EINFÜHRUNG

Das Schrifttum zu den Religionsdelikten ist kaum noch überschaubar. Hinsichtlich der Veröffentlichungen mit historischem Charakter verwundert dies nicht: Allein das herausragende Beispiel der Ketzer- und Hexenverfolgungen gibt angesichts seiner geschichtlichen Bedeutung schon eine hinreichende Begründung. Mit praktischer Bedeutung läßt sich eine Veröffentlichung heute nicht mehr begründen. In den siebziger Jahren gab es durchschnittlich nur noch ca. 50 Verurteilungen pro Jahr nach den §§ 166 ff. in der Bundesrepublik¹⁾.

Indessen hat das Interesse nicht nur der Strafrjuristen nicht nachgelassen. In den Kommentaren zum StGB werden die Religionsdelikte ausführlich erörtert, obwohl die praktische Relevanz sowohl für die Praxis als auch für die juristische Ausbildung gering ist. Im Zusammenhang mit Strafrechtsreformen melden sich daneben seit jeher nichtjuristische Kreise in einem Umfang zu Wort wie sonst nur zu wenigen anderen Rechtsproblemen. Dabei steht im Mittelpunkt die Frage, ob die Religionsdelikte teilweise oder ganz aus dem StGB gestrichen werden sollen.

Außerhalb von Reformzeiten finden die wenigen tatsächlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit den §§ 166 ff. breite Darstellung in der Tagespresse wie sonst nur die Schwerekriminalität. Die Divergenz zwischen tatsächlicher Bedeutung und publizistischem Aufwand führt zu der Frage nach dem Grund für die außerordentliche Aufregung in der Öffentlichkeit, die bei der Religions-

1) Vgl. *Statistischer Anhang, Tabelle 1.*

beschimpfung größer als bei der durchschnittlichen Beleidigung, bei der Verwüstung von Gräbern größer als bei sonstigen Sachbeschädigungen ist.

Möglicherweise stellt sich hier die Vorfrage, was Religionsbeschimpfung und Grabschändung überhaupt miteinander zu tun haben, warum die Störung der Totenruhe im StGB-Abschnitt über die Straftaten gegen Religion und Weltanschauung erfaßt wird. Dazu muß man sich die Zusammenhänge zwischen Tod und Religion vergegenwärtigen: Hier sei auf das historische Phänomen der Tötung von Menschen als Opfer für die Götter, auf die religiös geprägten Vorstellungen von einem Leben nach dem Tod und nicht zuletzt auf den damit zusammenhängenden Kult bei Bestattungen hingewiesen. Daneben gibt es noch einen anderen Berührungspunkt zwischen Religion und Tod: Beide Begriffe berühren Tabu-Bereiche. Tabus sind Gebote, die mit dem Wesen des Heiligen zusammenhängen, Phänomene, die dem Wesen nach unfaßbare Macht in sich tragen, Verbote, die eine Denkhemmung mit sich bringen¹⁾. Der Tabu-Charakter ist naturgemäß dem rationalen Bewußtsein schwer zugänglich. Die persönliche Vorstellung von Gott und Tod ist längst verinnerlicht und damit "heilig" geworden. Die daraus erwachsenden Einstellungen gehören als Grundwerte "untrennbar zu unserer Identität; wer sie ablehnt oder verrät und sich zu anderen bekennt, der lehnt uns selbst in unserer Identität ab. Er verrät unsere 'Götter', also unsere Grundanschauungen, und das ist weit schlimmer als jeder materielle Schaden, den er anrichten mag"²⁾.

1) Vgl. dtv-Lexikon; Mitscherlich 1967, 111; speziell zum Tabu "Tod": Baum 1979, passim.

2) Leder 1980, 6.

Hier liegt denn auch der Grund für das latente Interesse in der Öffentlichkeit an den Religionsdelikten. Die Beeinträchtigung phylogenetisch archaischer Gefühle führt zu einer individuellen Verunsicherung, die nicht mehr ertragen zu können geglaubt wird. Aber reicht dies aus, um die Religionsdelikte als Straftatbestände zu erhalten? Diese Frage ist bei der Strafrechtsreform 1969 bejaht worden.

Durch das 1. StrRG vom 25.6.1969 wurden die Vorschriften der §§ 166 ff. an verschiedenen Stellen umformuliert, u.a. um dem grundgesetzlichen Gebot einer Gleichbehandlung aller Glaubensbekenntnisse nachzukommen. Der Frage, ob dies gelungen ist, will die vorliegende Arbeit ebenso nachgehen wie der Frage, ob die §§ 166 ff. dem notwendigen Rechtsgüterschutz dienen.

Damit verbunden ist eine weitere Frage: die nach dem Rechtsgut der §§ 166 ff. Die Geschichte der Religionsdelikte ist auch die Geschichte der Suche nach ihrem Rechtsgut. Dies dokumentiert sich nicht zuletzt in der gewundenen Überschrift des 11. StGB-Abschnitts "Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen", die für das Strafgesetzbuch ungewöhnlich ist und eine Distanzierung von Religion und Weltanschauung als eigenständigen Rechtsgütern ausdrücken soll. Hier wird versucht die Frage zu beantworten, ob die Rechtswirklichkeit der Normen dem Anspruch der Abschnittsüberschrift entspricht. Oder handelt es sich bei den §§ 166 ff. doch um

"Straftaten gegen Religion und Weltanschauung"?

TEIL I:

DIE RELIGIONSDELIKTE IN IHRER GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG

=====

A. RELIGIONSDELIKTE IM GERMANISCHEN RECHT

Dem Versuch, die Religionsdelikte im germanischen Recht darzustellen, sind schon im Hinblick auf den fragmentarischen Charakter der Überlieferungen enge Grenzen gesetzt. Auf wichtige Fragen geben die Quellen keine oder nur ungenaue Antworten¹⁾. Dementsprechend werden in der Literatur aus der Zeit um die Jahrhundertwende, als die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Religionsdelikten eine Hochkonjunktur erlebte, die einzelnen Quellen wiedergegeben, ohne daß sich aber aus der Zusammenstellung ein geschlossenes Bild ergibt. Dies dürfte nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen sein, daß es gar kein einheitliches Strafrecht gab, sondern verschiedene Stammesrechte, was sich noch später in den Volksrechten dokumentiert, z.B. Lex Salica (um 510), Lex Alamannorum (ca. 710), Lex Baiuvariorum (741 - 744), Lex Frisionum²⁾.

So wird die Ansicht vertreten, den Germanen seien einzelne Religionsdelikte überhaupt fremd gewesen. Dabei wird regelmäßig auf Tacitus, Kap. 12, verwiesen, der Religionsdelikte nicht erwähnt³⁾. Vor allem sei der Tatbestand der Gotteslästerung unbekannt

- 1) Wilda 1842, 961 f.; Binding 1908, 21; Schumacher 1927, 31; Kesel 1968, 6; Petrikovits 1978, 147 f. Eine Zusammenstellung der Quellen findet sich bei Amira 1960.
- 2) Vgl. z.B. regionale Besonderheiten bzgl. des Leichenraubes, Wilda 1842, 977 f.; Binding 1908, 27.
- 3) Die Unzuverlässigkeit dieser Quelle ergibt sich schon daraus, daß Tacitus selbst wohl nie in Germanien gewesen ist. Auch Cäsar 1973, 128 (VI, 21) gibt keine Auskunft über Religionsdelikte.

gewesen¹⁾. Als Beispiel für das alles andere als fanatische Verhältnis der Germanen zu den Religionsdelikten²⁾ erwähnt Ettinger³⁾ die Toleranz gegenüber den christlichen Missionaren: Niemand hinderte Bonifatius, die Wodanseiche zu fällen, und als wider Erwarten die Himmelsstrafe ausblieb, fiel es keinem Germanen ein, den offenbar schwachen Gott zu rächen. - Der beleidigte Gott sollte also nach allgemeiner Überzeugung selber die Bestrafung des Frevlers übernehmen, wenn jemand wagte, ihn anzugreifen⁴⁾.

Im übrigen gab es eine Reihe von Vergehen, deren Wesen und Charakter durch religiöse Vorstellungen bestimmt wurden. Dazu zählt Wilda gerade auch die Entweihung von Heiligtümern germanischer Götter, die eine grausame Verstümmelung des Täters zur Folge gehabt haben soll⁵⁾. Religiösen Charakter hatten nach allgemeiner Meinung auch manche Fälle der Zauberei (maleficium), Vergiftung, Meineid sowie Leichen- und Grabesverletzung gehabt⁶⁾. Insbesondere der Walraub (Totenberaubung) zählte zu einer besonderen Gruppe

- 1) Kahl 1906, 10; ihm folgend Ettinger 1919, 25; Mellin 1920, 16 f. Wenn Kesel 1968, 6, - ebenso wie Knopf 1936, 6 - die genannte Stelle bei Kahl für die Meinung anführt, daß den Germanen Religionsdelikte gänzlich unbekannt, da ihren Wesenszügen fremd gewesen seien, übersieht er, daß Kahl einige sakrale Frevel ausdrücklich auch für die Zeit vor der Christianisierung annimmt. Kritisch zu Kahl auch Moser 1909, 30.
- 2) Schumacher 1927, 30.
- 3) 1919, 26.
- 4) A.A. Brunner 1905, 53 f., der lediglich bei Meineid ein Fehlen von Sanktionen durch das Gemeinwesen annimmt, da in diesem Fall von der Wirkung des Fluches erwartet wurde, daß der Schwörende für den Fall der Unwahrheit Unheil auf sich selbst herabrief.
- 5) Wilda 1842, 961; auch Kahl 1906, 10, nennt die Tempelschändung; ebenso Binding 1908, 22.
- 6) Wilda 1842, 961 ff., 973 ff., 978 ff.; Brunner 1905, 57; Kahl 1906, 10; His 1935, 1 ff.; Kesel 1968, 7.

von Delikten: den Meinwerken (Neidingswerke), später auch unehrliche Taten genannt¹⁾.

Strafgrund war die Besänftigung des beleidigten Gottes durch die Bestrafung des Täters, wodurch verhindert werden sollte, daß sich sein Zorn gegen das Gemeinwesen richtete²⁾. Damit stellt sich die Bonifatius/Wodans-Geschichte als atypischer Einzelfall dar. Soweit Verbrechensfolge die Tötung des Täters war, steht diese Sanktion nach Auffassung Bindings erst am Ende einer längeren Entwicklung. Ursprünglich waren die Menschenopfer der Germanen nach feierlichem Ritus durch Priester vollzogene Staatsopfer, die unabhängig von der Schuld der Geopferten an diesen vollzogen wurden. Strafcharakter bekamen diese Opferungen erst durch den sich durchsetzenden Brauch, bestimmte Täter - u.a. solche, die Heiligtümer verletzt hatten - den Göttern zu opfern. Die Ideen-Assoziation zwischen Schandtät und dem ihretwegen verhängten Tode führte - so Binding - zur Auffassung von dem todeswürdigen Verbrechen³⁾. Aus dem sakralen Charakter der Hinrichtung⁴⁾ - der Hinzurichtende war den Göttern geweiht - erklärt sich wiederum, daß die Abnahme des Hingerichteten als religiöses Delikt galt⁵⁾.

- 1) Wilda 1842, 975; Brunner 1905, 57; nach Roethe 1905, 66, wurde der Walraub entgegen altgermanischer Auffassung erst durch die christliche Ethik zu einem todeswürdigen Verbrechen aufgewertet.
- 2) Brunner 1905, 53 f.; Binding 1908, 22; Moser 1909, 2 u. 29; Klug 1938, 50; Hüttemann 1964, 4.
- 3) Binding 1908, 23 f.; auch Leder 1980, 5 u. 7; kritisch zu Amiras sog. Sakraltheorie (Amira 1897, 147 f.; 1960, 216): Bar 1882, 53; Hippel 1925, 108; Rehfeldt 1942, 90 ff.
- 4) Vgl. Tacitus, Kap. 7; Moser 1909, 2 u. 29; Schumacher 1927, 30; Knopf 1936, 7 m.w.N. Radbruch 1938, 2 f., geht von einer religiösen Färbung der öffentlichen Strafen aus, bezweifelt aber den speziellen Charakter von Menschenopfern.
- 5) Brunner 1905, 59.

Da hier nur die Delikte, die als Vorläufer der §§ 166 ff. StGB gelten können, interessieren, wird auf weitere Vergehen religiöser Art wie z.B. Bruch des Dingfriedens, der als "Heiliger Gottesfrieden" an den großen Versammlungstagen einzuhalten war¹⁾, nicht eingegangen.

B. RELIGIONSDELIKTE IM MITTELALTER UND ZU BEGINN DER NEUZEIT

Die Toleranz des germanischen Polytheismus wurde von der christlichen Kirche des Mittelalters mit diesem verdrängt. Dabei darf man wohl nicht die christliche Lehre und ihren absoluten Wahrheitsanspruch für die Intoleranz ihrer Anhänger verantwortlich machen²⁾. Vielmehr waren Interessen des Staates ausschlaggebend, was sich später in dem Satz "cuius regio, eius religio" ausdrücken sollte³⁾. Daraus erklärt sich z.B., daß Karl der Große gegenüber den rebellischen Sachsen eine härtere Religionspolitik vertrat als in seinen Stammländern⁴⁾.

1) Wilda 1842, 233; Freymond 1906, 9; Knopf 1936, 8. Nach Bar 1882, 60 f., gab es kein eigenständiges Delikt des Dingfriedensbruchs. Es soll sich vielmehr um eine bloße Qualifikation anderer Delikte handeln (bzw. um einen Ausschluß von Rechtfertigungsgründen wie z.B. die Berufung auf ansonsten rechtmäßige Fehde).

2) So aber Müller 1902, 4 f., der den Anspruch, anders als die heidnischen Volksreligionen die Völkergrenzen überschreiten zu wollen - vgl. Matth. 28, 19 f. -, als Quelle der Intoleranz ansieht.

3) Wahlberg 1874, 263; Bar 1882, 78; Müller 1902, 7; Ettinger 1919, 26 f.; Mellin 1920, 17. Vgl. auch Stelzmann 1958, 85, der auf die Bekämpfung der kommunistischen Lehre des Tanchelm Bezug nimmt, nach der das Eigentum dem Diebstahl gleichzusetzen war.

4) Ettinger, a.a.O., unter Hinweis auf du Boys.

Erst nach der endgültigen Christianisierung Mitteleuropas setzte die Kirche ihren ganzen Einfluß ein, um eine drohende Zersplitterung durch die zahlreich gewordenen Sekten zu verhindern¹⁾. Allerdings sind auch schon aus frühchristlicher Zeit Einzelfälle belegt, in denen hart gegen Sektierer vorgegangen wurde. So wurde die asketische Auffassung von Christentum, die der Spanier Priscillianus predigte, von einigen Bischöfen als Heterodoxie bezeichnet. Auf die Anklage zweier Bischöfe hin - und gegen die Vorbehalte u.a. des Papstes Siricius (384 - 399) und des Bischofs Martin von Tours - ließ Kaiser Magnus Maximus (383 - 388) Priscillian wegen angeblichen Konventikelwesens und wegen Zauberei (maleficium) um 384/85 in Trier hinrichten²⁾. Allenfalls formal trachtete die Kirche noch dem Gebot nachzukommen: ecclesia non sitit sanguinem. Vielmehr war sie völlig damit einverstanden, daß die Einheit des Glaubens von der Staatsmacht mit äußerlicher Gewalt geschützt wurde, wobei sie selber immer wieder die entscheidenden Antriebe gab. Dazu wirkte sie insbesondere auf die von ihr abhängigen Herrscher ein³⁾. So erließ der an sich tolerante⁴⁾ Kaiser Friedrich II. (1215 - 1250) im Jahre 1220 das Ketzeredikt.

Das Ziel aller Staatstätigkeit war die Durchführung des Willens Gottes auf Erden. Dies geschah im Rahmen des Strafrechts durch den Schutz des Glaubens, der Person Gottes und des christlichen Kultus⁵⁾. Gefördert

1) Merkel 1912, 31 f.

2) Petrikovits 1978, 259.

3) Ettinger 1919, 27; auch Müller 1902, 7 f.

4) Müller 1902, 9.

5) Holstein 1966, 10.

wurde diese Entwicklung zum einen durch den Umstand, daß der deutsche König seit Otto dem Großen (936 - 973) *Advocatus Ecclesiae Romanae* war, und zum anderen aufgrund der Entstehung des kanonischen Rechts¹⁾. In dem durch eine universale Einheitsordnung bezüglich des Lebens und der Kultur geprägten Mittelalter²⁾ gab das geschlossene System des kanonischen Rechts ein einheitliches Maß für Begriff und Umfang der Religionsdelikte: Was auch nur mittelbar die Kirche als die zur Verwirklichung des Gottesreiches auf Erden gestiftete Anstalt gefährdete, wurde Religionsverbrechen³⁾. Die Zahl der Religionsdelikte war entsprechend groß: Zu nennen sind als Religionsdelikte im engeren Sinne Gotteslästerung, Meineid, Ketzerei (Apostasie⁴⁾ und die beiden Schisma⁵⁾, universale und particulare, inbegriffen⁶⁾, Sakrilegium⁷⁾, Zauberei (Sortilegium) und sogar Ehebruch⁸⁾, Polygamie⁹⁾ und Mord¹⁰⁾. Nach mittelalterlicher Auffassung waren auch alle anderen Delikte - als Ausdruck

1) Kahl 1906, 10.

2) Holstein, a.a.O.

3) Kahl 1906, 11; Ettinger 1919, 29.

4) Abfall vom christlichen Glauben überhaupt. Wie die Häresie (Abfall von der richtigen Glaubenslehre der Kirche = kirchlicher Hochverrat) ein Delikt, das gegen den Glauben und gegen den Bestand an Gläubigen gerichtet ist.

5) Kirchenspaltung: Delikt gegen die äußere Leitung, insb. Lossagung vom Papsttum.

6) Ettinger 1919, 29; Holstein 1966, 15 ff.

7) Dazu gehörte auch das Liebesverhältnis mit einer Nonne (= göttliches Heiligtum), Eicken 1917, 566, und die Beleidigung eines Priesters oder des Herrschers, Ettinger 1919, 29.

8) Eicken 1917, 567.

9) Eicken, a.a.O.

10) Eicken 1917, 568.

der Auflehnung des Menschen gegen Gott - Religionsdelikte im weiteren Sinne¹⁾.

Der kirchlichen Auffassung entsprechend blieb das weltliche Gesetz "die dienende Magd des kanonischen Rechtes"²⁾.

Der Art. 3 § 3 a.E. aus dem 1. Buch des zwischen 1215 und 1235 entstandenen Sachsenspiegels (Eike v. Repgow)³⁾, der eine Kollisionsklausel zugunsten des Sachsenspiegels enthält⁴⁾, wurde denn auch 1374 von Gregor XI. mit dem Anathem belegt⁵⁾. Gleiches gilt auch für andere Vorschriften des Sachsenspiegels; z.B. für III. Art. 63 § 2, wo die Entziehung der Rechtsfähigkeit nicht von der Ausschließung aus der kirchlichen, sondern aus der bürgerlichen Gemeinschaft durch königliche Ächtung abhängig gemacht wurde⁶⁾. Kirchlichen Ansprüchen stand auch die Vorschrift in Art. 87 des 3. Buches entgegen, die Laien verbot, sich in weltlichen Angelegenheiten an kirch-

1) Eicken 1917, 563, 571, 575 f.; Leder 1980, 5; so heute noch Panzer 1964, 5: "Lädt der Mensch Schuld auf sich, so ver-
letzt er damit die von Gott gesetzte Ordnung. Die weltliche
Obrigkeit ist Diener Gottes und dazu berufen, die göttliche
Ordnung in der staatlichen Gemeinschaft durchzusetzen".

2) So der 1271 verstorbene Kardinal Heinrich von Segusio;
zit. nach Eicken 1917, 575.

3) Vgl. Kaspers 1978, 34.

4) "wende de paves ne mach nen recht setten, dar he unse
lantrecht oder lenrecht mede ergere" = denn der Papst kann
kein Recht setzen, womit er unser Landrecht oder Lehnrecht
verschlechtere.

5) Eicken 1917, 516.

6) Vgl. auch Kaspers 1978, 32 f.

liche Richter zu wenden¹⁾.

Nachdem sich schon im 11. Jahrhundert das bisherige Weltbild, wonach Kaiser und Papst zur Erreichung desselben Ziels zusammenwirkten, aufzulösen begann, machte der Investiturstreit, der 1077 mit dem Gang Heinrichs IV. (1056 - 1106) nach Canossa endete, deutlich, daß sich zwei selbständige Mächte gegenüberstanden. Die unterschiedlichen Positionen von Papst und Kaiser traten noch einmal in den verschiedenen Auffassungen zur sogenannten Zweischwerterlehre²⁾ zutage. Während der Papst auf dem Standpunkt stand, daß das weltliche und das geistliche Schwert der Kirche anvertraut seien, diese das weltliche nur als Lehen an den Kaiser weitergebe³⁾, vertrat der Kaiser die Ansicht, beide Schwerter seien gleichberechtigt verliehen⁴⁾. Gerade auch aufgrund der Bemühungen des Staates, seine Jurisdiktionsgewalt gegenüber der Kirche zu behaupten⁵⁾, machten sich staatliche Gesetzwerke die Bestrafung der Religionsdelikte zu eigen. So finden sich im Sachsenspiegel (II Art. 13 §§ 4 u. 7) und im um 1275 in Augsburg entstandenen Schwabenspiegel⁶⁾ (§ 174) Strafdrohungen für Kirchen- und Grabraub, Apostasie, Ketzerei⁷⁾ und Zauberei.

1) § 1: *Welcher Laie einen anderen Laien vor geistlichem Gericht verklagt wegen solcher Schuld, die der weltliche Richter von Rechts wegen richten soll, und bringt er ihn in Schaden, und wird er deswegen zu Landrecht verklagt, er muß dem Richter Strafe zahlen, und jenem seine Buße geben, und ihn von dem Schaden befreien.*

2) Vgl. Kaspers 1978, 32 f.

3) So auch der Schwabenspiegel im Vorwort c) - e).

4) So der Sachsenspiegel I Art. 1.

5) Eicken 1917, 577: Zwang zur Selbsterhaltung.

6) Kaspers 1978, 43.

7) Seit 1231 ernannte Papst Gregor IX. (1227 - 1241) Inquisitoren, um die Ketzer aufspüren zu lassen (Hertel/Paffenholz 1981, 1).

Der Tatbestand der Gotteslästerung dagegen wird in beiden Werken nicht erwähnt. Dessenungeachtet nennen einzelne weltliche Quellen dieses Delikt schon im 13. Jahrhundert¹⁾. In den beiden folgenden Jahrhunderten wurden entsprechende Bestimmungen häufiger in weltliche Gesetze aufgenommen, wobei die angedrohten Strafen sehr unterschiedlich waren: von Geldbuße und Pranger, über Verbannung und Pilgerfahrt, bis Verstümmelung und Tod.

Allgemein ist gegen Ende des Mittelalters eine Verschärfung festzustellen²⁾. Als Strafgrund nennt ein Reichsgesetz von 1495, die "Königliche Satzung von den Gotteslästerern", die Befürchtung, daß Gott ein Land, das die Lästerung seines Namens dulde, mit Hunger, Erdbeben und Seuchen heimsuche³⁾. Diese Ansicht findet sich noch 1708 in einem Gutachten der theologischen und juristischen Fakultäten der Universität Tübingen⁴⁾, 1721 im Landrecht für das Königreich Preußen (Teil 3, Titel VI)⁵⁾ und 1830 bei Henke⁶⁾.

In seinem Gesetz von 1495 erneuerte Maximilian I. (1493 - 1519) die im Jahre 538 von Justinian (527 - 565) in der Novelle 77 getroffene Regelung⁷⁾.

1) *His* 1935, 5 m.N. *Welzel* 1969, 449, gibt das 14. Jh. an.

2) *His* 1935, 7.

3) *Hippel* 1925, 215; *His* 1935, 5.

4) *Vgl. Freymond* 1806, 16.

5) *Vgl. Kohlrausch* 1908, 10.

6) 1830, 646 f.

7) *Constitutio, ut qui per deum iurant et blasphemantur, poena afficiantur; Justinianus* 1887 III, 355.

Kahl sieht darin den Ausdruck eines tausendjährigen Stillstandes der Entwicklung der Religionsdelikte¹⁾: Dieser Vorgang zeigt aber auch die aufkommende Wiederanknüpfung an das römische Recht an. Die folgenden Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 wiesen ebenfalls deutlich auf die Novelle 77 des Corpus juris hin²⁾. Besiegelt wurde die Rezeption³⁾ durch die Halsgerichtsordnung für das Bistum Bamberg des Freiherrn zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg (1463 - 1528), der constitutio criminalis Bambergensis (C.C.B.) von 1507, und - auf deren Grundlage - die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., der constitutio criminalis Carolina (C.C.C.) von 1532⁴⁾.

Trotz einer salvatorischen Klausel am Ende der Vorrede, wonach das neue Reichsgesetz grundsätzlich nur subsidiär gelten sollte, setzte sich die C.C.C. in ganz Deutschland durch⁵⁾. Dabei findet sich in der C.C.C. noch ein Verweis auf das römische Recht: Wenn in Art. 104 von "vnser Keyserlich recht" die Rede ist, muß dies unter dem Aspekt gesehen werden, daß das deutsche Kaisertum in unmittelbarer Nachfolge

- 1) Kahl 1906, 12. *Der Gedanke, daß Gott das ganze Volk für den Frevel straft, ist nicht erst von Justinian eingeführt worden. Er gehört vielmehr schon archaischen Rechtsvorstellungen an. Im Zusammenhang mit Götzendienst heißt es z.B. in der Bibel: "Denn ich, Jahwe, dein Gott, bin ein eifernder Gott, der die Schuld der Väter ahndet an den Kindern, Enkeln und Urenkeln derer, die mich hassen" (Exodus Kap. 20, 5). Auch im Ödipus-Mythos wird das Volk mit einer Seuche bestraft (vgl. Kerényi 1977, 84).*
- 2) Kahl 1906, 12; Moser 1909, 34.
- 3) Zum gewandelten Verständnis dieses Vorgangs: Kroeschell 1973, 231.
- 4) Kaspers 1978, 132.
- 5) Hippel 1925, 173.

des römischen Reiches stand. Daraus ergab sich die Gleichsetzung von römischem Recht mit kaiserlichem Recht¹⁾. In Fällen, die von der C.C.C. nicht erfaßt wurden, erlaubte Art. 105 einen Analogieschluß sowohl zum römischen Recht als auch zur C.C.C.²⁾. Später behauptete Roland Freisler (1893 - 1945) eben unter Bezug auf Art. 105 der C.C.C., "daß die deutsche Einstellung solche Bindung (des Richters an gesetzlich festgelegte Straftatbestände) ablehnt"³⁾.

Am Anfang des "materiellen Teils" der eher als Prozeßordnung angelegten C.C.C.⁴⁾, in den Art. 106 - 109, finden sich die Religionsdelikte Gotteslästerung, Meineid und Zauberei⁵⁾. Art. 171 enthält eine Diebstahlsqualifizierung "inn dreyerley weiß": Diebstahl einer heiligen oder geweihten Sache an geweihter Stätte, Diebstahl einer geweihten Sache an ungeweihter Stätte und Diebstahl einer ungeweihten Sache an geweihter Stätte. Die Todesstrafe wird in Art. 172 angedroht für Diebstahl aus Kirchen und von Kultgeräten; bei Diebstahl von Monstranzen durch den Scheiterhaufen. Auch die weiteren Art. 173 - 175 behandeln Kirchendiebstähle.

Anders als bei der vorreformatorischen C.C.B. (Art. 130), die ihrerseits auf der Königlichen Satzung und

1) Radbruch 1975, 14.

2) Str.: vgl. *Nachweise zur Analogie-Frage bei Diederhofen* 1938, 7 f.

3) Freisler 1935, 7.

4) Radbruch, a.a.O.

5) Zur Zauberei zählte auch die Astrologie; vgl. Radbruchs "Planetarische Kriminalanthropologie" (Radbruch 1938, 12, 21).

der Doktrin des kanonischen Rechts aufbaute¹⁾, fehlt die Ketzerei. Während eine Ansicht dies direkt dem Einfluß der Reformation zuschreibt²⁾, geht die Gegenansicht davon aus, daß wegen der verschiedenen Bekenntnisse der Landesfürsten zwar eine reichseinheitliche Regelung nicht mehr möglich war, die Ketzerei indessen in der Partikulargesetzgebung pönalisiert werden konnte³⁾. Die Landesherren - auch die protestantischen - machten von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch, wobei ihnen jedoch untersagt war, eine der drei im Reich anerkannten Konfessionen (Katholiken, Lutheraner, Calvinisten) unter Strafe zu stellen⁴⁾. Ansatzweise entwickelte sich das Gefühl, daß unterschiedliche religiöse Auffassungen ohne Schaden für die Menschheit nebeneinander bestehen konnten. Trotzdem blieb es immer noch ein Verbrechen, sich ganz vom Christentum zu lösen. Auch verbot die Anerkennung der drei Konfessionen nicht den indirekten Glaubenszwang durch Ausweisung⁵⁾.

Der Tatbestand der Blasphemie in Art. 106 der C.C.C. erfaßt nicht mehr die Heiligenlästerung. Neben dem Gotteslästerer wird nur noch der bestraft, der "sein heylige Mutter die jungkfrau Maria schendet"⁶⁾. Dies mag ein dogmatisches Zugeständnis an die Protestanten gewesen sein⁷⁾: Ansonsten hat die Reformation keine Veränderungen im Sinne einer größeren Toleranz gebracht.

1) Vgl. Moser 1909, 35.

2) Kahl 1906, 13; Moser, a.a.O.; Hippel 1932, 363.

3) Kohlrausch 1908, 11; Ettinger 1919, 33; Liszt 1927, 575.

4) Rohland 1902, 133.

5) Rohland, a.a.O.

6) Insoweit unrichtig Hüttemann 1964, 5, wonach die Heiligenlästerung noch als Kapitalverbrechen in Art. 106 enthalten sein soll.

7) Ettinger 1919, 34.

Leichendelikte enthält die C.C.C. nicht. Jedoch werden Leichendiebstahl und Grabschändung nach der römisch-rechtlichen Bestimmung Dig. XLVII, 12 "de sepulcro violato" verfolgt¹⁾.

Die C.C.C. entsprach in der Grausamkeit ihres Strafsystems ganz ihrem Zeitalter. Gegenüber der verwilderten Lynchjustiz ihrer Zeit stellte die abgestufte und differenzierte Wertung der Verbrechen einen großen Fortschritt dar²⁾. Nichtsdestoweniger fällt in die Zeit ihrer Geltung der Höhepunkt der Perversion des Religionsstrafrechts: die Hexenprozesse des 16./17. Jahrhunderts, von denen regelmäßig der Weg zum Scheiterhaufen führte. Dabei wurde zwischen Hexerei und Zauberei nicht klar unterschieden. Ausdrücklich geregelt war in Art. 109 C.C.C. nur die Zauberei: "Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem feuer thun". Indessen verschob sich der Akzent vom Verbrechen gegen Menschen (= Schadenzauber³⁾) zum Religionsdelikt (= Abfall von Gott)⁴⁾. Gleichgültig worin man letztendlich die Ursache für

1) Justinianus 1887 I, 886 f.; Kesel 1968, 10.

2) Radbruch 1975, 12 f., der den aus dem Kreis der Reichsstädte kommenden Vorwurf zitiert, die C.C.C. sei "zu nichts fürständiger als alle Übelthaten zu harzen und zu pflanzen". Vgl. auch Hammes 1977, 97.

3) So ausdrücklich der Text des Art. 109 C.C.C.

4) Radbruch 1975, 10; Schormann 1977, 2.

das Phänomen der Hexenverfolgung erblickt¹⁾, muß man diese Akzentverschiebung jedenfalls als untrennbar verbunden ansehen mit dem Anschwellen der Zahl der Hexenprozesse: Unduldsamkeit und Fanatismus sind bei entsprechend beeinflussten Massen, die das Geheimnis des irdischen und himmlischen Glücks zu besitzen glauben, unausbleiblich²⁾. Dem entspricht auch die Tötung auf dem Scheiterhaufen: Das Feuer als Symbol der Masse³⁾ vernichtet alles Feindliche. Damit verbunden ist die Idee, daß die Flammen der Hölle hinaufgreifen, um sich den ihnen gebührenden Ketzler zu holen⁴⁾.

Vereinzelte Stimmen, die sich gegen die Auswüchse des Religionsstrafrechts wandten, blieben noch ohne praktische Konsequenzen. So ging der Jurist Friedrich Spee von Langenfeld (1591 - 1635) in seiner - anonym veröffentlichten - Schrift "Cautio Criminalis seu de processibus contra sagas" (1631) zwar weiterhin von der Existenz von Hexen aus, verurteilte vor allem aber

- 1) Freud 1980, 37, beschreibt die feindseligen Impulse gegenüber außerhalb der Glaubensbindung stehenden Personen; Mitscherlich 1973, 142, sieht die Ursache in der Verfolgung der eigenen Ketzerei, also in der Externalisierung eigener Schuldgefühle; ähnlich Richter 1979, 131: "Man fand für alle Übel einen Urheber, dessen systematische Ausrottung Leidensfreiheit garantieren sollte"; vgl. auch Leder 1980, 11; Plack 1974, 273, 287, macht die "irre Gesellschaft" und die, "die in ihr den Ton angeben", verantwortlich; Radbruch 1938, 34, weist darauf hin, daß das Hexenwesen sich phänomenologisch als Verkehrung christlicher Kultformen in ihr Gegenteil darstellt; ähnlich Eckert 1972, 44.
- 2) LeBon 1973, 47 f. Die von LeBon betonte Steuerung des Glaubens der Massen durch den Willen ihrer Führer wird in Frage gestellt von Freud 1980, 19 f.
- 3) Es ist überall gleich; es greift rapide um sich; es ist ansteckend und unersättlich; es ist zerstörend etc.
- 4) Canetti 1960, 16, 51, 83.

das Verfahren der Hexenprozesse. Seine Formulierungen waren von Vorsicht geprägt; die Überlegungen wurden durch viele Zitate u.a. aus der Bibel gestützt. Die *Cautio Criminalis* zeigte wenig praktische Folgen. Nur Gottfried Wilhelm Leibniz (1646 - 1716) erwähnt, daß der Mainzer Kurfürst Johann Philipp von Schönborn unter dem Eindruck der Schrift Spees die Scheiterhaufen verbot¹⁾.

Einflußreicher waren Juristen wie der Sachse Benedikt Carpzov (1595 - 1666), der nicht weniger als 20.000 Todesurteile (mit-) gefällt haben soll²⁾. Carpzov befürwortete unter ausdrücklichem Hinweis auf die Novelle 77 und die Königliche Satzung von den Gotteslästerern für die Blasphemie - als schwerstes aller Verbrechen - die Todesstrafe als Normalstrafe³⁾ und konservierte den alten Geist damit nachhaltig. Die Ketzerei wurde von Carpzov nur wegen der von ihr ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung als Verbrechen angesehen. "Richtiger Glaube" sei durch Gewalt nicht zu erzwingen, weshalb auch nicht die Todesstrafe, sondern nur die Landesverweisung als Strafe in Betracht käme⁴⁾. Bei Zauberei machte Carpzov - entgegen der

1) Leibniz 1879, 166 (I § 97).

2) Bar 1882, 145; Moser 1909, 39; Hammes 1977, 135. Nicht ganz korrekt Kesel (1968, 10), der unter Hinweis auf Moser allen Todesurteilen Carpzovs Ketzerei und Hexerei zugrundelegt. Thümmel 1906, 14, spricht von "mehr als tausend" Urteilen wegen Hexerei etc. Zweifel an der Zahl der Todesurteile sowie an der Beteiligung an Hexenprozessen überhaupt haben Würtenberger 1966, 345, und Mey 1950, 71.

3) "*Crimen laesae majestatis divinae*", Carpzov 1723, 248 (I qu. XLV, 1).

4) Carpzov 1723, 244 (I qu. XLIV, 32).

C.C.C. in Art. 109¹⁾ - keinen Unterschied zwischen schädlicher und unschädlicher: Der Täter sollte allein wegen der Verbindung mit dem Teufel regelmäßig verbrannt werden²⁾.

Insgesamt nahm der Einfluß der gelehrten Juristen zu; die juristischen Fakultäten wurden mit der Begutachtung von praktischen Fällen beauftragt. Die Aktenversendung war teilweise gesetzlich vorgeschrieben, so in Art. 219 C.C.C. Später lieferten die Fakultäten sogar verkündungsreife Urteile³⁾. Dabei votierten sie ganz im Sinne ihrer Zeit.

Exkurs: RELIGIONSDELIKTE IN STRAFBESTIMMUNGEN DER REICHSSTADT KÖLN

Ein Recht, eigene Strafbestimmungen zu erlassen, wurde der Stadt Köln erstmals 1355 durch Karl IV. zuerkannt. In einer Vielzahl von Edikten machte der Rat von diesem Recht Gebrauch.

Mitte des 16. Jahrhunderts bis Mitte des 17. Jahrhunderts stellten viele Normen das Beherbergen von Wiedertäufern, Lutheranern und Zwinglianern unter Strafe. Dabei handelte es sich zunächst um Geldstrafe, später - bis 1648 - wurde das Bürgerrecht aberkannt⁴⁾.

1) Radbruch 1938, 37.

2) Carpzov 1723, 277 (I qu. XLIX, 13).

3) Kroeschell 1973, 268.

4) Korsch 1958, 75.

Als Gotteslästerung wurden aufgefaßt die Verunglimpfung der Person Gottes, der Gottesmutter und aller Heiligen der katholischen Kirche. Seit der Reformationszeit fiel zusätzlich das Sakrament der Eucharistie unter den Rechtsschutz¹⁾. Motiv für die Strafbarkeit ist die aus Justinians Novelle 77 bekannte "Pestilenz- und Erdbebentheorie": "...daemit got neit wenich erzorent wirt"²⁾.

Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde auch der Schutz des religiösen Gefühls erwähnt: "das ehrbarliche zuechtige ohren und Gottesfürchtige Leudt dessen ein schrecken, unnd hertzenleidt haben unnd tragen müssen"³⁾. Zunächst wurde die Gotteslästerung mit Geldstrafe, ersatzweise ein Tag Käx⁴⁾ geahndet⁵⁾. Bedingt durch den Kampf gegen die Reformation wurde die Strafe im 16. und 17. Jahrhundert erheblich - sogar bis zur Todesstrafe⁶⁾ - verschärft.

Mit dem Tatbestand der Gotteslästerung war auch das verbotene Fluchen und Schwören (unter Bezug auf religiöse Begriffe) verbunden⁷⁾.

Schließlich wurde die Störung des Gottesdienstes verfolgt: Wer im Dom oder in einer anderen Kirche spazieren ging oder schwätzte "unnd (dabei) die Predicante versturt (= gestört) wurden" mußte einen Monat im

1) Korsch, a.a.O.

2) Stein 1895, 353 (Nr. 214, 25 a).

3) Ratsedikt vom 16. Juni 1595; zit. nach Korsch 1958, 76.

4) Gitterkäfig auf dem Altermarkt und auf dem Domhof.

5) Stein 1893, 103 (Nr. 29, 12), auch 248 (Nr. 92 VIII, 12).

6) Teilweise unter Bezug auf kaiserliche Edikte, Korsch 1958, 76.

7) Stein 1895, 352 f. (Nr. 214, 25 a).

Turm¹⁾ bei Wasser und Brot zubringen²⁾. Auf die Störung von Prozessionen - wozu auch das Aufbehalten der Kopfbedeckung gehörte - folgte Strafe nach richterlichem Ermessen sowie ggf. Einziehung des Hutes³⁾.

Die Hexenverfolgung ging an der Stadt Köln nicht vorüber. Nachdem schon 1074 eine Frau als Hexe von der Stadtmauer gestürzt worden war, wurde Hexerei lange Zeit in den meisten Fällen verhältnismäßig milde bestraft (Pranger, Prügel, Ausweisung).

1487 erschien der "Hexenhammer" ("malleus maleficiorum") des Dominikaners Heinrich Institoris (ca. 1430 - 1505). Dieses Werk, an dem der Kölner Dominikaner-Prior Jacob Sprenger (+ 1495) mitgewirkt hatte, wurde nach Approbation durch die Professoren der Kölner Theologenfakultät Rechtsgrundlage der Hexenprozesse⁴⁾. Ein Kölner Jura-Professor, Peter Ostermann (1496 - 1657), förderte 1629 den Hexenglauben mit einer Schrift "Commentarius iuridicus ad L. Stigmata ...".

Trotz der 1631 erschienenen Cautio Criminalis des in Köln am Tricoronatum⁵⁾ ausgebildeten und zeitweise in der Stadt lebenden Friedrich von Spee wurde noch 1655

1) Türme der Stadtbefestigung als Gefängnis.

2) Edikt aus dem Jahre 1546, zit. nach Korsch 1958, 77.

3) Korsch, a.a.O.

4) Hammes 1977, 48. Holl (in Hertel/Paffenholz 1981, 14) sieht in der sich entwickelnden "Kombination von wissenschaftlicher Pedanterie und kaltem Terror ... die Morgendämmerung ... des KZ-Staates".

5) Dreikönigsgymnasium.

ein zehnjähriges Mädchen¹⁾ als letztes Opfer des Hexenwahns auf dem Richtplatz Melaten enthauptet und verbrannt²⁾.

C. RELIGIONSDELIKTE IM RECHT DER AUFKLÄRUNG

Mit der Entwicklung des säkularisierten Naturrechts kam die Überzeugung auf, daß es überprüfbare Kriterien der Gerechtigkeit gebe. Vernunftrechtliche Postulate bewirkten ein Vordringen von Toleranz, Kritikfähigkeit und Emanzipation gegenüber kirchlichen und staatlichen Autoritäten.

Die Opposition gegen die gemeinrechtlichen Bestimmungen auf religiös-kriminellem Gebiete wuchs im 17. Jahrhundert. Gefordert wurde vor allem die Abschaffung der Strafen für Zauberei (Hexerei), die nur ein imaginäres Verbrechen sei, und für Ketzerei, deren Ahndung sich theologisch nicht halten ließe³⁾. Es sei nicht Aufgabe des Staates, sich um das Seelenheil seiner Untertanen zu sorgen, vielmehr dürfe er sich nur um deren irdisches Dasein kümmern⁴⁾.

Diese Abkehr von der gemeinrechtlichen Strafrechtspflege ist eng mit den Namen einzelner Gelehrter und Denker verbunden: Hugo Grotius (1583 - 1645) begrün-

1) Es waren nicht ausschließlich Frauen, die als Hexen verfolgt wurden. 1498 fand z.B. ein Verfahren unter Leitung des genannten Hexen-Inquisitors Jacob Sprenger gegen den Astrologen Hartung Gernod statt (Radbruch 1938, 21; ausführlich Hammes 1977, 66 ff.).

2) Stelzmann 1958, 195 f.

3) Ettinger 1919, 36, mit Hinweis u.a. auf Voltaire.

4) Nachweise bei Ettinger 1919, a.a.O.

dete eine profane Naturrechtslehre, indem er Zeugnisse der gesamten Rechtserfahrung - neben theologischen - heranzog¹⁾. Samuel Pufendorf (1632 - 1694) betonte einerseits den Gedanken der Gewissensfreiheit und mahnte andererseits den Gesetzgeber, darauf zu achten, daß die deutsche Einigkeit nicht durch religiösen Fanatismus zerstört werde²⁾. Mit Christian Thomasius (1655 - 1728) und Christian Wolff (1679 - 1754) ging Pufendorf davon aus, daß die "Naturgesetze" der sozialen Welt ein geschlossenes System der Gesellschaft ergäben, dessen Gesetze mit derselben Genauigkeit zu erkennen seien, wie dies bei den Naturwissenschaften möglich war³⁾. Aus dieser methodischen Unabhängigkeit vom bisherigen Recht ergab sich die Möglichkeit einer kritischen Überprüfung des Rechtsstoffes. So wurden die - herrschenden - Lehren Carpzovs und vor allem die Hexenprozesse - insbesondere von Thomasius - bekämpft⁴⁾.

Die hervorragenden Vertreter des aufklärerischen Geistes waren die Franzosen Charles-Louis de Secondat, de la Brède et de Montesquieu (1689 - 1755), François-Marie Arouet, gen. Voltaire, (1694 - 1778) und Jean-Jacques Rousseau (1712 - 1778).

Montesquieu hielt jedes Gesetz in Religionssachen für schädlich; insbesondere für den Fall des Religionswechsels sah er in den Verheißungen der Religion

1) Hippel 1925, 260.

2) Moser 1909, 41 f.

3) Welzel 1962, 112 f. Dieser Gedanke wurde zunächst entwickelt von Benedictus (Baruch) Spinoza (1632 - 1677) in "Ethica more geometrico demonstrata"; Spinoza 1976, 19 (I, 16).

4) Rohland 1902, 134 f.; Moser 1909, 42.

einen stärkeren Impuls auf den Betroffenen als in behördlichen Zwangsmitteln¹⁾. Vorsicht empfahl er bei Anklagen wegen Zauberei und Ketzerei, die für ihn Quelle einer unbegrenzten Tyrannei waren²⁾; Gotteslästerung sollte nur bei öffentlicher Begehung bestraft werden³⁾. Als Aufgabe des Staates betrachtete er es, den Bürger nicht nur vor einer religiösen Aufwiegelung des Staates als Ganzem zu schützen, sondern auch zu gewährleisten, daß der einzelne Bürger nicht behelligt werde⁴⁾.

Voltaire griff den Gedanken auf, daß der Mensch ("ein Insekt") nicht imstande sei, das höchste Wesen zu rächen. Als - unkirchlicher - Deist⁵⁾ ("Si Dieu n'existait pas, il faudrait l'inventer."⁶⁾) sah er kein Bedürfnis zu weltlichem Schutz Gottes gegen Angriffe kleiner Menschen. Seiner Ansicht nach kam eine Bestrafung der Blasphemie nur im Fall einer Störung der öffentlichen Ordnung in Frage, wenn mit der Tat z.B. eine Beeinträchtigung von religiösen Handlungen anderer oder eine Beleidigung verbunden war⁷⁾.

Auch Rousseau war keineswegs ein Feind der Religion. Gerade im Hinblick auf den Staat hielt er es für sehr bedeutsam, daß jeder Staatsbürger eine Religion hätte,

1) Montesquieu 1980, 380 f. (XXV, 12).

2) Montesquieu 1820, 379 (XII, 5).

3) Montesquieu 1820, 374 f. (XII, 4).

4) Montesquieu 1980, 379 (XXV, 9).

5) Hippel 1925, 264.

6) Voltaire 1885, 302.

7) Moser 1909, 42 f. m.N.

"die ihn seine Pflichten lieben" ließe¹⁾. Jedoch habe der Staat sich nicht für die Inhalte der Religion zu interessieren, soweit die Gläubigen ihm nur gute Staatsbürger seien²⁾.

Entsprechend erließ Friedrich II. der Große (1712 - 1786) den bekannten Bescheid von 1740: "Die Religionen müssen alle toleriert werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der anderen Abbruch tue, denn hier muß ein jeder nach seiner Façon selig werden"³⁾. Dem Einfluß der Aufklärung⁴⁾ ist es zuzuschreiben, daß die alte Auffassung, nach der es Aufgabe des Strafrechts war, "Gott und die reine Lehre" zu schützen⁵⁾, zurücktrat gegenüber einer neuen Religionsschutztheorie, wonach die Religion jetzt nicht mehr um des Seelenheils willen, sondern als Stütze der bürgerlichen Gesellschaft zu schützen war⁶⁾. Diese Auffassung wurde von dem öster-

1) Rousseau 1979, 150 (IV, 8).

2) A.a.O. - Einen Abschnitt weiter gesteht Rousseau dem Souverän zu, den zu verbannen, der u.a. die Existenz einer allmächtigen, allwissenden etc. Gottheit gänzlich leugnet (Ähnlich John Locke (1632 - 1704) im Toleranzbrief (1689) und schon Plato (427 - 347) im 10. Buch der Nomoi.): zwar nicht als Gottlosen, sondern als einen, dem die für einen guten Bürger und treuen Untertan erforderliche Gesinnung des Miteinander fehle.

3) Koser 1904, 13 f.

4) Immanuel Kant (1724 - 1804) definierte 1784 "Aufklärung" als "Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit" und verband damit die Aufforderung: "Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!" (Kant 1966, 99).

5) So noch im letzten gemeinrechtlichen Gesetzgebungswerk, der 1768 von Maria Theresia (1717 - 1780) in Kraft gesetzten Constitutio Criminalis Theresiana (Württemberg 1933, 138 f.).

6) Globig/Huster (1783, 22): Die furchtsame Verehrung eines unsichtbaren Wesens bevestigte auch die Ehrfurcht für die Obrigkeit"; (auch 1783, 252 ff., 254:) "Es bleibt einzelnen Bürgern unverwehrt, zu glauben, was sie wollen."; vgl. auch Rohland 1902, 136; Ettinger 1919, 37; Henke 1830, 643 f.

reicher Joseph Sonnenfels (1733 - 1817) auf die Formel gebracht: Die Religion muß geschützt werden, da sie den Leibriemen bedeutet, an dem der Staat seine Untertanen gängelt¹⁾. Perspektivisch anders läßt sich der Wandel der Begründung für die Religionsdelikte zurückführen auf das naturrechtliche Postulat der Aufklärungszeit, daß der Staat sich auf den Schutz der Menschen zu beschränken habe²⁾.

Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (ALR) wurde bei der Fassung der Religionsdelikte von der toleranten Einstellung Friedrichs des Großen geprägt. Die Religionsdelikte werden im II. Teil, 20. Titel ("Von den Verbrechen und deren Strafen"), 6. Abschnitt ("Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften"), §§ 214 - 228, abgehandelt.

§ 214 erfaßt die Beleidigung der "im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften", §§ 215 ff. die Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Während § 215 sich auf die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften bezieht, schützt § 216 auch "bloß geduldete Gemeinen", allerdings mit einem anderen Strafrahmen: § 215 droht 3 bis 18 Monate Zuchthaus oder Festung an, § 216 nur 6 Wochen bis 6 Monate Gefängnis oder Zuchthaus.

§ 217 enthält für öffentliche grobe Gotteslästerungen, die "zu einem gemeinen Aergernisse Anlaß" geben, eine Strafandrohung von 2 bis 6 Monaten Gefängnis, wobei der Täter im Vollzug über seine Pflichten und die

1) Kahl 1906, 14; Meyer/Allfeld 1912, 573; Etinger 1919, 38.

2) Rohland, a.a.O., beschreibt den Wandel mit dem Begriffspaar Gottesschutz/Menschenschutz.

Größe seines Verbrechens belehrt werden soll. § 218 bestimmt bei Rückfall eine Verdoppelung des zuerst erkannten Strafmaßes. Schließlich sieht § 219 vor, daß der Täter sich nach Strafverbüßung bei den Vorstehern der beleidigten Gemeinde entschuldigt.

Die §§ 220 - 226 sind "Mißbrauch der Religion zu Gaukeleien" überschrieben. Die §§ 220 - 222 befassen sich zunächst mit abergläubischem Mißbrauch von religiösen Handlungen. Die §§ 223 - 225 stellen das Stiften von Sekten unter Strafe, soweit diese die Ehrfurcht vor Gott oder die Treue gegenüber dem Staat beeinträchtigen oder "das Volk zu Lastern gerade zu verleiten". Handelt der Stifter "aus Unwissenheit oder Schwärmerey", wird Besserung (!) in einer öffentlichen Anstalt durch Unterricht, Belehrung oder ggf. "körperliche Heilmittel" angeordnet¹⁾. § 226 enthält eine allgemeine Strafschärfung für unter dem Deckmantel der Religion begangene Verbrechen.

Der letzte Abschnitt steht unter der Überschrift "Verbitterung der Religionsparteyen gegeneinander" und nennt in § 227 die Erregung von Haß unter den anerkannten Religionsgemeinschaften durch Predigten und andere öffentliche Reden sowie in § 228 einen Fall der Störung des Familienfriedens durch religiöse Einflußnahme Außenstehender auf einzelne Familienmitglieder. Als Sanktion wird die Ausweisung aus dem

1) *Kritisch zum Einfluß der Aufklärung auf die Strafrechtspraxis äußert sich Kahl (1906, 13), der - u.a. mit Bezug auf das Gesetzbuch Josefs II. (1765 - 1790) von 1787 (II, 61) - bezweifelt, ob man es als Fortschritt ansehen kann, wenn der Gotteslästerer "als ein Wahnsinniger zu behandeln und in dem Tollhause so lange gänzlich anzuhalten (ist), bis man seiner Besserung vergewissert ist", wie es Globig/Huster (1783, 254) vorgeschlagen hatten.*

betreffenden Ort - nach vorheriger gerichtlicher Abmahnung - angedroht.

Insgesamt lassen die Normen des ALR erkennen, daß geschütztes Rechtsgut nicht die Religion, sondern nur die Freiheit der Religionsausübung sowie das religiöse Gefühl ist¹⁾.

Der Kirchendiebstahl ist im 14. Abschnitt ("Von der Beschädigung des Vermögens überhaupt und von der Entwendung insonderheit") als Diebstahl "mit erschwerenden Umständen" kodifiziert (§ 1149; Rückfall: § 1177)²⁾. Gleiches gilt für das Bestehlen von Gräbern und Leichen (§ 1152). Die §§ 1153 ff. erfassen den Leichendiebstahl, wobei die Strafschärfung einen Antrag der Verwandten voraussetzt (§ 1154), ein Umstand, der das Pietätsgefühl als geschütztes Rechtsgut hervortreten läßt.

Die Regelung der Religionsdelikte im ALR wurde richtungsweisend für die folgenden Strafgesetzbücher, so auch für das noch liberalere Baierische Strafgesetzbuch von 1813, das die Religionsdelikte im 5. Kapitel über die "Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate" zusammenfaßt. Schon in der Überschrift zeigt sich, daß religiöse Werte nicht mehr um ihrer selbst willen unter den Schutz des Strafrechts gestellt werden. Dem Einfluß Paul Johann Anselm von Feuerbachs (1775 -1833) ist es zuzuschreiben, daß dieses Gesetzbuch - im Gegensatz zu späteren

1) Welzel 1969, 449; Blei 1978, 118.

2) Der Diebstahl an einem dem Gottesdienst geweihten Ort wird in § 1156 erwähnt.

Entwürfen von 1827 und 1831¹⁾ - keinen Gotteslästerungsparagrafen enthält, wohl aber die Störung des Religionsfriedens durch Tätlichkeiten in Art. 336 mit 2 bis 6 Jahren Arbeitshaus und bei verbaler Begehung in Art. 424 mit 1 bis 6 Monaten (sowie Abbitte beim Gemeindevorsteher) bedroht. Die dieser Regelung zugrundeliegende Auffassung Feuerbachs kommt in seinen eigenen Worten am besten zum Ausdruck: "Daß die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich; daß sie wegen Iniurien sich an Menschen räche, ist undenkbar; daß man sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnen müsse, ist Thorheit. Aber die Kirche hat, als moralische Person, ein Recht auf Ehre. Sie existirt als Gesellschaft durch ihren Zweck. Wer diesen entwürdigt, der entwürdigt die Gesellschaft selbst; wer die Religion schmätzt, die ihrer Vereinigung zum Grunde liegen, schmätzt sie selbst. Und dieses macht die Blasphemie aus. Sie ist eine an der kirchlichen Gemeinde begangene Injurie durch eine dem Gegenstand ihrer Verehrung äußerlich bewiesene positive Verachtung"²⁾.

Indem sich der Schwerpunkt nunmehr in die verbale bzw. tätliche Beleidigung verschob, wurde das Religionsverbrechen zum Privatvergehen reduziert. Das Prinzip des Gesetzbuches, den einzelnen vor Rechtsverletzungen zu schützen, kommt nicht zuletzt in der Plazierung der Privatdelikte vor den Staatsdelikten zum Ausdruck.

1) Dort Art. 224; Feuerbach 1847, 491 (§ 303, Note V 3).

2) Feuerbach 1801, 265 (§ 344); ähnlich auch schon Globig/Huster 1783, 255.

Ähnlich wie das ALG enthält das Feuerbachsche Werk Normen gegen Sektenstiftung (Art. 417), Mißbrauch der Religion (Art. 325), wobei der Tatbestand ausdrücklich verlangt, daß der Täter "als Unruhestifter" aufgefallen ist. Einem Prediger, der gegen anerkannte oder auch nur geduldete Religionsgemeinschaften hetzt, droht nach Art. 326 die Amtsenthebung. Der Diebstahl von der Religionsausübung gewidmeten Gegenständen ist qualifiziert in Art. 217.

Auffällig ist die systematische Stellung der Normen: Die zuvor (und später wieder) in einem Abschnitt zusammen abgehandelten Religionsdelikte sind nun weitgehend dem Abschnitt zugeordnet, der dem Charakter des einzelnen Delikts - jenseits des religiösen Aspekts - am ehesten entspricht.

Die liberale Regelung in Bayern fand keine Fortsetzung in den später entstandenen Partikularstrafgesetzbüchern¹⁾; Nur einige Kantone der Schweiz, deren zersplittertes Kantonalstrafrecht ein Abbild des europäischen Strafrechts im kleinen darstellte²⁾, folgten³⁾. Vielmehr wurde die "Pestilenz- und Erdbebentheorie" von Henke⁴⁾ und Jarcke⁵⁾ wieder zu neuem Leben erweckt. Gleichzeitig stieg in der staat-

1) Feuerbach 1847, 490 ff. (§ 303, Note V).

2) Mey 1951, 139.

3) Einzelheiten bei Villiger 1894, 20 f.; Koenig 1917, 25 ff. Außerhalb der Religionsdelikte hatte das bayrische Gesetz durchaus richtungsweisende Funktion (Kahl 1906, 15).

4) 1830, 646 f.

5) Zit. nach Kohlrausch 1908, 33.

lichen Wertschätzung der Stellenwert der Religion: Sie war wieder einmal das Mittel, den unruhigen Bürger zu disziplinieren, konkret: dem aufkommenden Liberalismus entgegenzutreten¹⁾. Kohlrausch stellt das Phänomen in einen größeren zeitgeschichtlichen Rahmen, in dem er darauf verweist, daß "das Religionsstrafrecht in die romantisch-orthodoxe Rückströmung der Jahrzehnte (geriet,) die auf die Befreiungskriege folgten"²⁾.

In der strafrechtlichen Literatur wurde von einem Mangel an "Achtung gegen Religion" auf einen Mangel an "Bürgertreue" geschlossen: Religionsdelikte seien "gewissermaßen Drohungen künftiger Verbrechen"³⁾. Durch die Religionsdelikte werde ein Fundament der Moralität und mit ihr der Staatsordnung erschüttert⁴⁾; sie seien "teils an sich staatsgefährlich, teils zeugen sie von der subjektiven Gefährlichkeit ihres Urhebers"⁵⁾.

Vereinzelt wurde sogar die Idee des christlichen Staates wieder aufgegriffen: Die Religion sei "in ihrer Heiligkeit anzuerkennen" und nicht "zu einem bloß nützlichen Institute für den Staat herabzusetzen"; dies gelte "insbesondere im christlichen Staate"⁶⁾. Dies blieb eine Mindermeinung. Die herr-

1) Diesen Aspekt übersieht Mey (1951, 126 f.), der einen geraden Weg von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch erkennen will, obwohl er später (S. 137 f.) selbst feststellt, daß Feuerbach gerade bei den Religionsdelikten ohne wesentliche Nachfolge blieb.

2) Kohlrausch 1908, 33.

3) Tittmann 1823, 673 (§ 596).

4) Wächter, 1926, 541 (§ 231).

5) Bauer, Lehrbuch II 1826; zit. nach Kohlrausch 1908, 34; weiter Beispiele ebd.

6) Abegg 1836, 701 f. (§ 554).

schende Ansicht leitete die Strafbarkeit der Religionsdelikte nicht aus der orthodoxen christlichen Lehre ab, sondern war mit Preuschen¹⁾ der Auffassung, daß der religiöse Glaube den Staat zu schützen habe: "Ist der Glaube an Tugend und Religion vernichtet, soll nur Furcht vor dem Strafgesetze die bürgerliche Ordnung aufrechterhalten; so würde es traurig um unsere Sicherheit aussehen". Derselbe Autor äußerte übrigens schon Bedenken gegen "das Einschreiten der Staatsgewalt gegen die freie Mittheilung von Meinungen und Ansichten über religiöse Gegenstände"²⁾. Preuschens Begründung findet sich wieder in der Stellungnahme des evangelischen Bischofs Dibelus zum E 1962, der das Christentum als Träger der Gesellschaft bezeichnet³⁾.

Eine ähnliche Regelung wie Bayern traf das StGB von 1814 für Oldenburg: Die Religionsvergehen werden nicht in einem geschlossenen Abschnitt aufgeführt. Indessen findet sich in Art. 453 bei sonst wörtlicher Übernahme der bayerischen Fassung ein Zusatz, der die Gotteslästerung erfaßt: "Gleiche Strafe trifft den, welcher auf andere Weise den Gegenständen der Verehrung irgend einer der anerkannten Religionsparteien äußerlich und öffentlich positive Verachtung beweiset"⁴⁾.

So sehr sich die folgenden Partikularstrafgesetzbücher an das Bayerische StGB anlehnten, wurden - wie gesagt - gerade die Religionsdelikte anders gefaßt.

1) 1841, 300.

2) Preuschen 1842, 196.

3) Zit. nach Skriver in: *Christ und Welt* Nr. 8/1964.

4) Wie hier Mey 1951, 138; falsch: Ettinger 1919, 39 f., der für Oldenburg keine Strafbarkeit der Blasphemie annimmt.

Die überkommene Zusammenfassung in einem Abschnitt unterstrich, daß durch alle Delikte ein gleiches Rechtsgut eigener Art - entweder die Religion selbst oder die öffentliche Ordnung - geschützt werden sollte. Zumeist wurde ausdrücklich die Absicht genannt, die Verletzung der Ehrerbietung, der Ehrfurcht gegenüber der Religion und deren Herabwürdigung durch die Strafnormen zu bekämpfen: Sachsen 1838, Hannover 1840, Hessen 1841, Baden 1845, Nassau 1849, Thüringen 1849¹⁾. In wenigen anderen Ländern traten öffentliche Ruhe und Frieden als Schutzgüter hervor: Württemberg 1839, Braunschweig 1840, Österreich 1852²⁾.

Neben den Religionsdelikten i.e.S. wurde teilweise auch der Meineid wieder als religiöses Verbrechen angesehen³⁾. Leichenfrevell wurde nur in einigen Ländern den Religionsdelikten zugeordnet, so in Preußen 1851 (§ 137); in anderen wurde er zu den Eigentumsdelikten gezählt, so in Sachsen 1855 (Art. 331)⁴⁾.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch das Preußische Strafgesetzbuch von 1851. In ihm werden die Religionsdelikte als 10. Titel des 2. Teils zusammengefaßt: "Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen". Damit setzt sich das StGB von 1851 von der Mehrzahl der deutschen Strafgesetzbücher seiner Zeit ab, die noch von "Vergehen gegen die Religion" sprechen⁵⁾.

1) *Ettinger 1919, 39; Mey 1951, 141.*

2) *Ettinger, a.a.O.; Mey 1951, 140.*

3) *Ettinger 1919, 40.*

4) *Ettinger 1919, 41.*

5) *Mellin 1920, 27, führt diese Besonderheit auf das Nachwirken des freiheitlichen Geistes Friedrichs des Großen zurück. Inhaltlich ist davon jedenfalls nichts übrig geblieben.*

§ 135 erfaßt zunächst die Gotteslästerung, wobei auffällt, daß anders als im ALR die Erregung von Ärger-
nis als einschränkendes Tatbestandsmerkmal fehlt.
Der Antrag, den Gotteslästerungsparagraphen ganz
fallen zu lassen, hatte bei den vorbereitenden Bera-
tungen für das StGB 1851 keine Mehrheit gefunden.
Zur Begründung wurde zunächst ausgeführt, "dass die
Staatsbürger in ihrem Glauben geschützt werden müs-
sen"¹⁾. Später wurde die bemerkenswerte Besorgnis
geäußert, daß "das Übergehen derselben (i.e. der
Gotteslästerung) in einem neuen Strafgesetze einen
üblen Eindruck hervorbringen werde"²⁾. In der-
selben Vorschrift werden das Verspotten der christ-
lichen Kirchen und anderer anerkannter Religionsge-
sellschaften³⁾ als solche und das der Gegenstände
ihrer Verehrung, ihrer Lehren, Einrichtungen und
Gebräuche pönalisiert. Weiter werden in § 135 Reli-
gionshaß und Verübung beschimpfenden Unfugs in Kult-
stätten und an Kultgegenständen⁴⁾ unter Strafe ge-
stellt.

§ 136 enthält einerseits die Störung des Gottesdien-
stes und andererseits die Nötigung in Form sowohl
der Hinderung an als auch des Zwangs zu der Ausübung
des Gottesdienstes. § 137 droht Strafe an für Leichen-

1) *Vereinigter Ständischer Ausschuß 1848, 320.*

2) *Vereinigter Ständischer Ausschuß 1848, 321. Dieses Argu-
ment kehrt seither immer wieder, wenn die Beibehaltung
weltanschaulich umstrittener Vorschriften begründet wer-
den soll; so z.B. E 1962, 348 (zu § 193).*

3) *Nicht dazu zählen bloß geduldete oder gar nichtchristliche
Gesellschaften; Koch 1857, 1120 (§ 135, Anm. 44); Frey-
mond 1906, 49.*

4) *Die Zerstörung von Kultgegenständen ist demgegenüber als
qualifizierte Sachbeschädigung (§ 282) ausgestaltet.*

frevel und Grabschändung. Die Zerstörung von Grabmälern findet sich hingegen in § 282 als Fall einer qualifizierten Sachbeschädigung.

Der Strafgrund aller Religionsdelikte ist im Angriff auf die sittliche und moralische Ordnung des Staates zusehen¹⁾. Damit steht das StGB von 1851 ganz auf dem Boden der Religionsschutztheorie.

D. RELIGIONSDELIKTE IM REICHSTRAFGESETZBUCH

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Art. 4 Nr. 13) wurde für das Bundesgebiet die Schaffung eines einheitlichen Strafgesetzbuches bestimmt. Da der Zeitdruck aber keinen Neuentwurf erlaubte, wurde am 1.1.1871 das überarbeitete Preußische Strafgesetzbuch von 1851 als Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes in Kraft gesetzt²⁾.

Mit der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich erfolgte - nach einigen redaktionellen Änderungen - am 15.5.1871 die Neuverkündung als "Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich". Obwohl die neuen Regelungen insgesamt auf die von 1851 zurückgingen, gab es bei den Religionsdelikten, die nun als §§ 166 ff. ("Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen") erschienen, einige wesentliche Veränderungen.

1) *Goldammer 1852, 263; Glaser 1912, 827, hält die Bedeutung der Religion für vom Gesetzgeber weit überschätzt: Gottesleugner seien nicht minder vaterlandsliebend und staats-treu.*

2) *Kohlrausch 1908, 38; Hippel 1925, 342 ff..*

§ 166 erhielt wieder die einschränkende Fassung des ALR, wonach die Gotteslästerung nur bei Erregung von Ärgernis strafbar war. Es hatte sich damit die Ansicht durchgesetzt, daß "Religion und Gottesfurcht (...) in das Strafgesetzbuch nicht hinein (gehören), soweit sie lediglich die Beziehung zwischen Mensch und Gott betreffen"¹⁾. Auch wurden Lehren und Gegenstände der Verehrung nicht mehr in den Schutz des neuen § 166 aufgenommen. Aus dem weiten "Verspotten" wurde das engere "Beschimpfen" der Religionsgesellschaften. Zur Begründung wurde die Gefahr genannt, daß das Einschreiten der Strafgewalt schon gegen eine "bloße freigemeindliche Aeußerung und gegen eine zulässige Kritik über einen religiösen Gegenstand aufgerufen werden könnte, das Recht der freien Forschung und der darauf gegründeten Kritik aber nicht gefährdet werden" dürfe²⁾. Das Erkennen dieser Gefahr ging mit der inzwischen eingetretenen Wertsteigerung der religiösen und wissenschaftlichen Freiheit einher³⁾.

Bei § 167 entfiel die Tatmodalität der Nötigung zum Gottesdienst, da für eine solche Vorschrift kein Bedürfnis erkennbar war⁴⁾.

E. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß seit der Aufklärung vor allem zwei verschiedene Auffassungen teils

1) Reichstag 1870, 640 (Lasker).

2) Reichstag 1870, 639 (Neubronner),

3) Kahl 1906, 17.

4) Mey 1951, 159; Kesel 1968, 16.

alternativ teils gemeinsam die Strafbarkeit der Religionsdelikte begründeten:

- die sog. Religionsschutztheorie, die den religiösen Glauben unmittelbar gewährleisten wollte, und
- die sog. Friedensschutztheorie, die die Vermeidung religiös motivierter Unruhe bezweckte.

In den amtlichen Motiven zu § 166 findet sich zusätzlich die sog. Gefühlsschutztheorie, die das religiöse Gefühl des einzelnen zum Schutzgut erhebt¹⁾.

Die Schwierigkeiten bei der Begründung ergaben sich einerseits aus den wechselnden Ansichten der an der Gesetzgebung beteiligten Personen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche und andererseits aus dem Umstand, daß es tatsächlich kein einheitliches Rechtsgut gab, das geschützt werden sollte. Vielmehr wurden so verschiedene Rechtsgüter wie öffentliche Ruhe, persönliche Freiheit, Hausrecht, Eigentum, Pietät etc. von den Religionsdelikten umfaßt²⁾.

Zusätzliche Unklarheit ergab sich daraus, daß ohne erkennbaren Grund einzelne Delikte ausgegliedert und dort abgehandelt wurden, wohin sie bei Entkleidung vom religiösen Bezug³⁾ systematisch gehörten: Bei den gemeingefährlichen Verbrechen findet sich die Brandstiftung am Gotteshaus (§ 306 Nr. 1); Beim Diebstahl auch der aus einem Gotteshaus (§ 243 II Nr. 1); bei der Sachbeschädigung auch die heiliger Gegenstände

1) Dieser Gedanke des Gefühlsschutzes hatte schon im StGB 1851 Niederschlag gefunden; vgl. Mey 1950, 152.

2) Kiewitz 1969, 33 ff., 41, kommt zu dem Ergebnis, daß jenseits aller in Rspr. und Lit. genannten Schutzgüter letztlich Gott selbst weiterhin geschützt werden soll.

3) "Säkularisation der Religionsdelikte": Kahl 1906, 28, 95; auch Ettinger 1919, 111.

(§ 304), bei der Beleidigung auch die Beschimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189). Im Gegensatz zur Wegnahme einer Leiche (§ 168) ist die Wegnahme von Leichenteilen lediglich als Übertretung eingestuft (§ 367 Nr. 1). Erklärt wird dies mit dem potentiellen Täterkreis: Wissenschaftlich interessierte Mediziner sollten nicht durch eine Gefängnisstrafe bedroht werden¹⁾.

F. RELIGIONSDELIKTE IN DEN GESETZENTWÜRFEN NACH DER JAHRHUNDERTWENDE

Die unklare Regelung der Religionsdelikte führte um die Jahrhundertwende zu einer intensiven wissenschaftlichen Erörterung. Dabei wurde entweder die Abschaffung²⁾ oder - in verschiedenartigen Vorschlägen - die Verbesserung der Normen³⁾ gefordert⁴⁾.

In der Folgezeit entstanden verschiedene Gesetzentwürfe - Vorentwurf 1909, Gegenentwurf 1911, Kommissionsentwürfe 1913 und 1919, Radbruch-Entwurf 1922, Amtliche Entwürfe 1925 und 1927⁵⁾ -, die jedoch nie zu einer Gesetzesänderung führten. Im einzelnen:

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (1909) regelte die Religionsdelikte unter der Überschrift "Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der

1) Dieses Argument war früher schon genannt worden: Vereinigter Ständischer Ausschuss 1848, 345 ff.; Goldammer 1852, 271; ebenso in den Motiven zum Entwurf 1869, 148 (§ 146).

2) Z.B. Kahl 1906, 95, 111.

3) Z.B. Villiger 1894, 78.

4) Weitere Nachweise bei Mey 1951, 180.

5) Ausführliche Darstellung bei Holstein 1966, 74 ff.

Religion" (§§ 155 - 158) im 2. Buch des Besonderen Teils "Verbrechen und Vergehen gegen Einrichtungen des Staates". Wesentliche Neuerungen brachte er nicht¹⁾.

Im Gegenentwurf (1911) finden sich die Religionsdelikte als geschlossene Gruppe (§§ 173 - 177) im 8. Abschnitt "Störung des Rechtsfriedens und der öffentlichen Ordnung". Geschütztes Rechtsgut ist der religiöse Friede²⁾.

Auch im Entwurf der Strafrechtskommission (1913) macht schon die Überschrift "Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe" des 11. Abschnitts klar, daß die Friedensschutztheorie die Religionsdelikte prägt. Die Veränderungen gegenüber dem Vorentwurf 1909 sind marginal.

Auch der Radbruch-Entwurf (1922) folgt weitgehend seinen Vorgängern³⁾. Wesentlich neu ist nur, daß erstmals die Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgesellschaften gleichgestellt werden (§ 166). Darüber hinaus fehlt die Gotteslästerung. Indes wird ihr Fehlen aufgefangen durch die Strafbarkeit dessen, der "ihren Glauben in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen.

Radbruchs Entwurf wurde nach einigen Änderungen 1925 dem Reichsrat als "Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs" vorgelegt. In diesem

1) Ausführlich Kesel 1968, 127 ff.

2) Kesel 1968, 130.

3) Schnieders 1971, 44.

Entwurf fehlt vor allem die Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften. Nach weiterer Überarbeitung leitete der Reichsrat den Entwurf 1927 an den Reichstag weiter.

1930 erschien ein weiterer Entwurf (von Kahl), der sich eng an die Reichstagsvorlage von 1927 anlehnte¹⁾.

Die mit dem Übergang in den Nationalsozialismus verbundenen Veränderungen beendeten zunächst die gesamte Strafrechtsreform.

G. RELIGIONSDELIKTE IN DER NS-ZEIT

Ungeachtet ihrer geringen praktischen Bedeutung widmete auch der nationalsozialistische Staat den Religionsdelikten seine besondere Aufmerksamkeit²⁾: Als "Hüter deutscher Volksgesittung"³⁾ betrieb er "Rechtsfindung unmittelbar aus dem gesunden Volksempfinden"⁴⁾. So ordnete der Gürtner-Entwurf von 1936 die Religionsdelikte⁵⁾ im 2. Teil der 2. Gruppe des Besonderen Teils unter der Überschrift "Angriffe auf die sittliche und seelische Haltung des Volkes" ein. Obwohl also nach

1) Vgl. Kesel 1968, 138 f.

2) Mezger 1936, 211.

3) Gürtner/Freisler 1936, 67 ff.

4) Gürtner/Freisler 1936, 73; vgl. auch Tucholsky 1975 a, 542, und Leiss 1971, 363 f.

5) 10. Abschnitt: Angriffe auf die Religion, §§ 230 - 233, geschütztes Rechtsgut: "das anständige Empfinden des deutschen Volkes auf dem Gebiet religiöser Auseinandersetzung" (Begründung Entwurf 1936, 154); 11. Abschnitt: Angriffe auf die Totenruhe, §§ 234 f., geschütztes Rechtsgut: das Pietätsgefühl (Begründung Entwurf 1936, 157).

dem Inhalt des Entwurfs die Religionsdelikte auf der sog. Gefühlsschutztheorie basierten¹⁾, sieht Mezger "den Schutz der Religion selbst" durch den nationalsozialistischen Staat als Strafgrund an²⁾. Dafür kann er als Argument geltend machen, daß das Erfordernis der Erregung von Ärger fallengelassen wurde³⁾. Dem steht jedoch gegenüber, daß die religiöse Neutralität, die der "verflossene Staat"⁴⁾ gezeigt hatte, aufgegeben wurde: Nur die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sollten geschützt werden⁵⁾. Darüber hinaus wurde der Tatbestand der Beschimpfung von Religionsgesellschaften ausdrücklich fallengelassen, da sonst auch die Synagogengemeinschaften geschützt worden wären⁶⁾.

In der Literatur wurde schließlich die Streichung des gesamten Religionsstrafrechts gefordert: Die Religionsdelikte wurden als "fremdes, nicht völkischen Geistesgut"⁷⁾ angesehen, wohingegen "das Fun-

- 1) Wobei das religiöse Gefühl definiert wird als "das tiefverwurzelte religiöse Gefühl des Volkes, das über alle Bekenntnisse hinweg die Deutschen eint und auch denjenigen in seinem Banne hält, der den Einrichtungen der Kirche ablehnend gegenübersteht", also "jedes echte religiöse Bekenntnis, das nicht den germanischen Werten widerspricht" (Alfred Rosenberg in einer Rede am 23.2.1934; zit. nach Knopf 1936, 108).
- 2) Mezger 1936, 211.
- 3) Mezger 1936, 212.
- 4) Mezger, a.a.O.
- 5) Begründung Entwurf 1936, 156.
- 6) Protokoll der amtlichen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, Sitzung 80, S. 9; zit. nach Holstein 1966, 87.
- 7) "Völkisches Geistesgut" war z.B. das Recht der Germanen im Gegensatz zu dem der Kirche und des Papstes; vgl. Knopf 1936, 10.

dament unserer Gesetzesschöpfung die naturgesetzlichen Notwendigkeiten des Deutschtums" zu sein hätten¹⁾: "Voraussetzung für die Rechtserneuerung ist aber, daß das neue Recht mit allen früheren, undeutschen Bindungen und mit den bisher geltenden Réchtssätzen fremder, uns aufgezwungener Rechtsordnungen bricht"²⁾.

H. RELIGIONSDELIKTE NACH DEM 2. WELTKRIEG

Nach dem 2. Weltkrieg wurden die Arbeiten an der Strafrechtsreform wieder aufgenommen. Die Entwürfe von 1959, 1960 und 1962 weichen nur geringfügig voneinander ab.

Im 2. Abschnitt "Straftaten gegen die Sittenordnung" des E 1962/BT bilden die "Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe" den 1. Titel (§§ 187 - 191).

Durch den § 187 (Gotteslästerung) sollte das "allgemeine religiöse Empfinden" geschützt werden³⁾. Gegenüber dem seinerzeit geltenden Recht fällt die Veränderung vom Erfolgsdelikt zum Gefährdungsdelikt auf: Verlangt wurde nicht mehr die tatsächliche Erregung von Ärgernis, ausreichend sollte vielmehr die Eignung der Tat zur Verletzung des religiösen Empfindens sein.

1) Hans Frank: "Das Recht im Dienste des völkischen Lebens", *Völkischer Beobachter* vom 5.5.1934; zit. nach Knopf 1936, 11.

2) Knopf 1936, 113.

3) E 1962, 343.

In der Begründung heißt es dazu, "eine noch so schändliche Äußerung (könne) dann nicht bestraft werden (...), wenn sie bei denen, zu deren unmittelbaren Kenntnis sie gelangt ist, aus religiöser Gleichgültigkeit oder eigener Gefühlsrohheit keinen Anstoß erregt hat"¹⁾. Damit geht die Begründung über den eben dort angegebenen Schutzzweck ("allgemeines religiöses Empfinden") hinweg und nähert sich der - für überwunden gehaltenen²⁾ - Religionschutztheorie. Darüber hinaus wurde der Begriff der Öffentlichkeit ausgedehnt: Erfasst werden sollten auch Handlungen auf nichtöffentlichen Veranstaltungen³⁾. Schließlich wurde der Strafrahmen im Mindestmaß von 1 Tag auf 1 Monat Gefängnis angehoben (§ 46 I).

Auch der Tatbestand der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft wurde erweitert (§ 188). Geschützt werden sollten nicht mehr nur öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern alle Religionsgesellschaften im Inland. Weiter sollte durch die Aufnahme des Tatbestandsmerkmals "Glaube" die Strafbarkeit dessen Beschimpfung nicht mehr davon abhängen, ob eine entsprechende Handlung als mittelbare Beschimpfung der Religionsgesellschaft selbst zu werten war⁴⁾. Außerdem galt auch hier der erweiterte Begriff der Öffentlichkeit.

1) A.a.O.

2) Hüttemann 1964, 10 f.

3) E 1962, a.a.O.

4) E 1962, 344.

In § 189 (Störung der Religionsausübung) wurden die §§ 166, 1. Fall, und 167, 1. und 2. Fall, StGB a.F. mit geringen Änderungen zusammengefaßt.¹⁾

§ 190 erfaßt die Störung einer Bestattungsfeier, wobei die bisherige Beschränkung auf religiöse Feiern entfiel²⁾. Die Störung der Totenruhe enthält als Neuerung in § 191 III eine Strafbarkeit der Entfernung von Grabschmuck. Derartige Taten sollten auch verfolgt werden können, wenn keine Diebstahlsabsicht vorlag, da die unbefugte Wegnahme von Grabschmuck "in der letzten Zeit zu einer verbreiteten Erscheinung geworden (sei), die energisch bekämpft werden" müsse³⁾. Schließlich werden in § 191 IV Aufbahrungs- und Totengedenkstätten der Beisetzungsstätte gleichgestellt.

Der E 1962 wies also keine grundlegende Neuregelung der Religionsdelikte auf. Bezeichnend ist das Fehlen der argumentativen Auseinandersetzung mit der Vielzahl von Stimmen, die nicht erst seit Bestehen des StGB zumindest die Gotteslästerung⁴⁾, vielfach aber

1) Ausführlich zu den Einzelheiten Burghard 1971, 73 ff.

2) E 1962, 345 f.

3) E 1962, 346.

4) Z.B. Globig/Huster 1783, 255; Fuld 1891, 146; Beling 1905, 31 f.; Kahl 1930, 309; Bruns 1932, 32; nach dem E 1962: z.B. Fischer 1964, 118 f.; Schmid in: Die Zeit Nr. 35/1966; Heinemann in: Der Spiegel Nr. 16/1967, S. 49; Maihofer 1967, 189; Beckmann in: Rheinischer Merkur Nr. 43/1968 und 1968, 2456 f, g; Listl in: Rheinischer Merkur Nr. 45/1968; Deutsche Unitarier 1968, 2456 g; Evangelisch-Theologische Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz 1968, 2456 h; Gollwitzer 1968, 2456 i; Humanistische Union 1968, 2456 i, j; Humanistische Union Ortsverband Hagen 1968, 2456 j; Öffentlichkeitsausschuß der Rheinischen Landeskirche 1968, 2456 k; Klug 1968, 67; BT-Prot. V, S. 12782 f. (Bucher); wohl auch Kohlmann in: Handelsblatt Nr. 72/1966.

auch die Religionsdelikte ganz abschaffen wollten¹⁾.

Der Entwurf wurde vom Bundestag nicht verabschiedet, sondern an einen Sonderausschuß überwiesen.

Als Antwort deutscher und schweizer Strafrechtslehrer auf den E 1962 erschien 1968 der Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, der die Religionsdelikte weitgehend beschränkte. Die beibehaltenen Tatbestände wurden nicht mehr in einem Titel zusammengefaßt, sondern in anderem Zusammenhang eingeordnet²⁾.

Die Störung der Andacht in umschlossenen Räumen erscheint als Unterfall des Hausfriedensbruchs. Begründet wurde die Erweiterung des Hausfriedensbruchs damit, daß das Betreten eines Gotteshauses in Störungsabsicht³⁾ nicht von § 303 erfaßt werde. Ohne eine besondere Regelung könne das Interesse des Bürgers an einer ungestörten religiösen oder meditativen Andacht nicht geschützt werden⁴⁾.

1) Z.B. Rissom 1905, 459; Thümmel 1906, 56, 61, 100; Kahl 1906, 95, 101; Kohlrausch 1908, 103; Ettinger 1919, 111; Henkel 1931, 930, 951 f.; Mey 1951, 203. Vgl. auch Jauck 1904, 358 ff.; Glaser 1912, 826 ff. In Einzelfällen wird auch eine Ausdehnung der Religionsdelikte gefordert, so von Wilden 1933, 81 f., für verschiedene Fälle von Leichenschändung und von Schilling 1966, 132, für Gotteslästerung durch Verspotten, umfassend (für den "Katholischen Arbeitskreis für Strafrecht") von Panzer 1964, 58 ff.

2) AE 1968, 77; vgl. auch schon die Forderung von Kahl nach "Säkularisierung der Religionsdelikte" (Kahl 1906, 28, 95).

3) Nach Ansicht der AE-Verfasser ebensowenig wie das Betreten von Warenhäusern in unlauterer Absicht; AE 1968, 81.

4) AE 1968, 81.

Die im AE enthaltene Vorschrift über die "Entnahme von Leichen oder Leichenteilen" sollte einem Titel über Verletzungen des Pietätsempfindens oder der Intimsphäre zugeordnet werden. Bestraft wird nach dem Entwurf derjenige, der gegen den erklärten Willen des Verstorbenen oder - falls eine solche Erklärung fehlt - ohne Einwilligung der Hinterbliebenen die Leiche der Bestattung entzieht oder Leichenteile wegnimmt. Der Begriff der Wegnahme soll dabei nicht im Sinne der Diebstahlvorschrift verstanden, sondern auch ohne Gewahrsamsbruch - z.B. seitens Klinikangehöriger - ausgefüllt werden¹⁾.

1) AE 1968, 85.

TEIL II:

DIE NEUREGELUNG DURCH DAS 1. StrRG v. 25.6.1969

=====

Die Geschichte der Religionsdelikte zeigt deren Abhängigkeit von dem jeweiligen Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Entsprechend ging die Neuregelung von dem Gedanken aus, daß einerseits Staat und Kirche getrennt sind, daß andererseits aber das prägende Prinzip der gegenseitigen Achtung und Anerkennung den Staat veranlaßt, in bestimmten Grenzen den Schutz, auch den strafrechtlichen Schutz, der Kirchen wahrzunehmen¹⁾. Damit blieb der mehrfach gestellte Antrag, die Religionsdelikte völlig zu streichen²⁾ wieder ohne Erfolg.

Der durch das 1. StrRG v. 25.6.1969 (BGBl. I, S.645, 653) grundlegend umgestaltete 11. Abschnitt des StGB hat heute folgende Fassung:

§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

1) Sonderausschuß 1968, 2423 (Sturm); Hamel 1960, 96; Mikat 1960, 145, 216.

2) Vgl. Nachweise S. 45.

§ 167 Störung der Religionsausübung

(1) Wer

1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder
2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solche Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.

§ 167 a Störung einer Bestattungsfeier

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 168 Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

A. § 166: BESCHIMPFUNG VON BEKENNTNISSEN, RELIGIONSGESELLSCHAFTEN UND WELTANSCHAUUNGSVEREINIGUNGEN

1. Bekenntnis

Bekenntnis bezeichnet 1. die Bezeugung des eigenen Glaubens, 2. die zur Selbstbesinnung und zur Abwehr von Irrlehren dienende Zusammenstellung des Glaubensinhalts einer (kirchlichen) Gemeinschaft, die als Richtschnur für die religiöse Überzeugung ihrer ein-

zelenen Glieder dient, 3. die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft¹⁾. Soweit Bekenntnis die äußere Aussage über den inneren Glauben, also den Akt des Bekennens bezeichnet (1.), wird es nicht strafrechtlich geschützt. § 166 I erfaßt nur den Bekenntnisinhalt (2.), also die Gesamtheit der Werte und Normen, die von einem einzelnen oder einer Personengemeinschaft als absolut gültig und verpflichtend anerkannt werden²⁾.

a) Einbeziehung von Individualbekenntnissen

Auch das Bekenntnis des einzelnen, selbst wenn es abwegig ist, soll jetzt Strafschutz genießen³⁾. Der Gesetzeswortlaut, daß das Bekenntnis "anderer" geschützt werden soll, deutet auch darauf hin, daß nicht nur eine Gemeinschaft geschützt werden soll. Praktisch kommt dem keine Bedeutung zu: Bekenntnisse einzelner oder weniger Personen lassen sich leicht als abwegig etikettieren; damit wird man bei entsprechenden Beschimpfungen die Eignung zur Friedensstörung verneinen⁴⁾ und folglich eine tatbestandsmäßige Handlung ausschließen können⁵⁾. Der Versuch,

1) dtv-Lexikon (Bd. 2) 1977, 75; Hamel 1960, 60 ff.

2) Rudolphi in SK, § 166 Rn. 2.

3) Zipf 1969, 1944; Rudolphi in SK, § 166 Rn. 3; Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 8; Sonderausschuß 1968, 2429 ff. (Dreher, Horstkotte, Bühler, Nellen, Müller-Emmert); Evgl. Studiengemeinschaft 1966, 179. Vgl. auch Fischer 1964, 206; BVerfGE 33, 23, 29.

4) Heimann-Trosien in LK, § 166, Rn. 15: "wenn eine Beschimpfung bei vernünftiger Betrachtung der Dinge von der Allgemeinheit nicht zum Anlaß ernsthafter Erregung hätte genommen werden dürfen".

5) Rudolphi in SK, § 166 Rn. 15; Dreher/Tröndle, § 166 Rn. 2; Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 12, mit Hinweis auf den Einfluß der "Auffassungen unseres Kulturkreises"; Lackner, § 166, 4; Eser 1975, 831; Sonderausschuß 1968, 2432 (Müller-Emmert).

eine Privilegierung bestimmter Bekenntnisse zu vermeiden¹⁾, erweist sich als programmatische, aber folgenlose Betonung des grundgesetzlichen Toleranzgebots.

b) "Wesentlichkeit" des Bekenntnisinhalts

Innerhalb der - infolge der großen Zahl ihrer Anhänger - privilegierten Bekenntnisse wird nicht nur das Beschimpfen des Bekenntnisinhalts insgesamt pönalisiert. Als taugliches Angriffsobjekt werden auch einzelne Glaubenssätze angesehen, soweit sie nur essentielle Bestandteile des Bekenntnisses sind²⁾. So wird allgemein die Strafbarkeit der Beschimpfung der Gottesvorstellung einer Religion bejaht³⁾. Im übrigen ist der erforderliche Grad der Wesentlichkeit, den die Teilaussage des Bekenntnisses haben muß, streitig. Eine Mindermeinung, die die Frage der Wesentlichkeit nicht von irgendwelchen objektiven Kriterien, sondern allein von den Vorstellungen und Überzeugungen der jeweiligen Anhänger des beschimpften Bekenntnisses abhängig machen will⁴⁾, subsumiert z.B. auch die

- 1) Sonderausschuß, a.a.O.; Hamann 1963, 69 f.: Es ist "dem Strafgesetzgeber verwehrt, bestimmten Konfessionen oder Weltanschauungen einen strafrechtlichen Schutz zu gewähren, der nicht allen Konfessionen und Weltanschauungen gleichermaßen gewährt wird; Maihofer 1967, 188; a.A. (für eine Privilegierung der beiden großen Kirchen): Panzer 1964, 61 f.; auch Dibelius (nach Skriver in: Christ und Welt Nr. 8/1964); Schilling 1966, 169 f. Vgl. demgegenüber das Plädoyer für weltanschaulichen Pluralismus von Nell-Breuning 1969, 303 ff., 321.
- 2) Zipf 1969, 1944 f.; Eser 1975, 828; Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 3; Rudolphi in SK, § 166 Rn. 4; Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn.4.
- 3) Sonderausschuß 1969, 24 f.; Welzel 1969, 450; Eser 1975, 828; Rudolphi in SK, § 166 Rn. 4; Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 4; Dreher/Tröndle, § 166 Rn. 2.
- 4) Rudolphi in SK, a.a.O.; Schönke-Schröder-Lenckner, a.a.O.

regional begrenzte Heiligenverehrung und den Kirchenaustritt unter den Bekenntnisbegriff¹⁾. Wenn als Schutzgut der §§ 166 ff. der öffentliche Friede angesehen wird, ist diese Ansicht konsequent: Gerade in der betreffenden Gemeinde wird die Beschimpfung des Orts-Heiligen noch am ehesten friedensstörende Wirkung haben.

Die Befürworter einer eher objektiven Feststellung der Wesentlichkeit²⁾ sind gezwungen, sich auf theologisches Terrain zu begeben. Konsequenterweise empfiehlt Heimann-Trosien denn auch im Zweifel die Hinzuziehung eines Sachverständigen, um festzustellen, ob es sich ggf. "um wesentliches Glaubensgut" handelt³⁾. Abgesehen von dem das Beweisergebnis sicher beeinflussenden Problem, ob der Sachverständige z.B. rein wissenschaftliche Theologe oder Vertreter der Amtskirche sein soll, müßte letztlich der Richter über die rechtliche Relevanz der in dem zu erstellenden Gutachten beigebrachten theologischen Erkenntnisse entscheiden⁴⁾. Der damit verbundene Beigeschmack, daß der Richter (sc. der Staat) über religiöse Probleme urteilt, bzw. - falls sich das Gericht die rechtliche Wertung durch den Sachverständigen abnehmen läßt - der umgekehrte Fall, daß der Theologe (sc. die Kirche) Rechtsfragen entscheidet, lassen

1) Eser 1975, 828, unter Hinweis auf Zippelius 1966, Art. 4 Rn. 74.

2) Zipf 1969, 1944 f.; Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 3; wohl auch Lackner, § 166, 2 a.

3) Heimann-Trosien in LK, a.a.O.

4) Vgl. zum Verhältnis Richter/Sachverständiger: BGHSt 7, 238; 8, 113, 118.

den Vorschlag Heimann-Trosiens obsolet erscheinen.

Unabhängig davon, ob man den Begriff des Bekenntnisses eng oder weit faßt, bleibt festzuhalten, daß die Gotteslästerung des § 166 a.F. durch den Schutz des Gottesbegriffs als Teil des Bekenntnisinhalts weiterhin erfaßt wird¹⁾.

c) Einbeziehung des weltanschaulichen Bekenntnisses

Der Inhalt des Bekenntnisses kann religiöser oder weltanschaulicher Art sein. Der religiöse Charakter wird geprägt durch den Glauben an ein höheres, göttliches Wesen (oder mehrere solcher Wesen), dessen vorgestellte Gebote der Gläubige zur Maxime seines Handelns macht²⁾.

Demgegenüber handelt es sich um ein weltanschauliches Bekenntnis, wenn es eine Sinndeutung der Welt und der Stellung des Menschen in ihr ohne Rückgriff auf ein göttliches Wesen zum Gegenstand hat³⁾. Entscheidend ist, daß der Inhalt des weltanschaulichen Bekenntnisses als übergeordnet und verpflichtend angesehen wird⁴⁾.

1) Heimann-Trosien in LK, a.a.O.; Rudolphi in SK, a.a.O.; Schönke-Schröder-Lenckner, a.a.O.; Zipf 1969, 1944.

2) Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 5; Rudolphi in SK, § 166 Rn. 2; Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 5; Dreher/Tröndle, § 166 Rn. 2.

3) Zippelius 1966, Art. 4 Rn. 73; Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 6; Rudolphi in SK, a.a.O.; Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 6; Dreher/Tröndle, a.a.O.

4) Sonderausschuß 1968, 2429 (Dreher); Hamel 1960, 64.

Die Kommentatoren des StGB führen - zumeist unter Hinweis auf Mangoldt/Klein 1966, Art. 4 II 3 - alle möglichen philosophischen Richtungen an, die - als Weltanschauung - in den Anwendungsbereich des § 166 fallen sollen: Marxismus, Existenzphilosophie, Anthroposophie, Atheismus¹⁾, Materialismus, Monismus, humanitärer Idealismus, Skeptizismus, Pantheismus; genannt werden auch²⁾ die Freimaurer, die humanistische Union³⁾, die Theosophen, die Gralsbewegung, der Deutsche Freidenkerverband. Nach Lenckner⁴⁾ können selbst politische Auffassungen unter § 166 fallen, sofern sie nur zugleich Ausdruck einer einheitlichen Gesamtkonzeption der Welt im ganzen seien, die der sich zu ihr Bekennende als ihm übergeordnet und für ihn verbindlich anerkenne⁵⁾.

So beeindruckend diese Aufzählung der - dem grundgesetzlichen Toleranzgebot folgend⁶⁾ - nun auch strafrechtlich geschützten Weltanschauungen wirken mag,

1) Vgl. auch Sonderausschuß, a.a.O.

2) Dreher/Tröndle, § 166 Rn. 6.

3) Gemeint sein kann hier nur die Internationale Humanistische Union, in der Menschen vereint sind, die nicht an einem Glaubensbekenntnis festhalten und bereit sind, ihre Weltanschauung auf die Ehrfurcht vor dem Menschen als geistigem und sittlichem Wesen zu gründen; so Schnieders 1971, 164. Die Humanistische Union in Deutschland hingegen will gem. § 2 Nr. 4 ihrer Satzung (Stand 19.5.1979) Bestrebungen fördern, die dem einzelnen Bürger gestatten, von den grundsätzlichen Individualfreiheiten ohne Furcht vor Nachteilen Gebrauch zu machen. Nach § 3 werden ausdrücklich Tendenzen abgelehnt, die die freiheitlich-demokratische Ordnung des GG durch eine weltanschaulich gebundene Ordnung ersetzen wollen.

4) Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 6.

5) Auch Burghard 1971, 27, bejaht den Strafrechtsschutz für "Politische Ansichten, die unmittelbar aus einer Weltanschauung hervorgehen".

6) Sonderausschuß 1968, 2431 f. (Müller-Emmert); Ott 1969, 640.

ist eine praktische Anwendung des § 166 indes unwahrscheinlich. Einerseits ist weder bekannt, daß Anhänger der genannten Weltanschauung jemals Strafanzeige gestellt haben, noch zu vermuten, daß sie auf die Beschimpfung ihres Bekenntnisses so reagieren wollten¹⁾. Andererseits ist²⁾ zu erwarten, daß ein eventuelles Strafverfahren im Hinblick auf das Kriterium der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens alsbald eingestellt werden würde³⁾.

2. Kirchenbeschimpfung

Nach § 166 II wird auch das Beschimpfen der einzelnen Einrichtungen und Gebräuche der im Inland bestehenden Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen bestraft. Der Begriff "Kirche" ist in § 166 II nur als Unterfall der Religionsgesellschaft zu verstehen⁴⁾.

a) Religionsgesellschaft

Religionsgesellschaft ist ein die Angehörigen eines Bekenntnisses zusammenfassender Verband, dessen Zweck es ist, alle dem gemeinsamen Bekenntnis dienenden Aufgaben zu erfüllen. Auf die Rechtsform kommt es nicht an⁵⁾.

1) Hiller 1927, 513 f.; Evgl. Studiengemeinschaft 1966, 178. Anlässe zu Strafanzeigen lassen sich leicht finden: vgl. z.B. Hiller 1930, 682; Henkel 1931, 928.

2) Wie bei den Einzelbekenntnissen (s.o.).

3) Skeptisch bezüglich der praktischen Relevanz auch Blei 1978, 119.

4) Vgl. Wortlaut "andere ..."; Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 18; Zipf 1969, 1945.

5) Heimann-Trosien in LK, a.a.O.; Rudolphi in SK, § 166 Rn.5.

b) Einrichtungen

Einrichtungen sind die von befugter Stelle für die innere und äußere Verfassung und die Ausübungen der Religions- bzw. Weltanschauungsvereinigung geschaffenen Ordnungen¹⁾. Nach der Rechtsprechung zählen dazu:

Christusverehrung, Marienkult²⁾; Konfirmation³⁾; Spendung des Abendmahls, Evangeliumsverkündung⁴⁾; Predigtamt, Predigt⁵⁾; katholisches Priestertum⁶⁾; Meßopfer, Beichte⁷⁾; Laubhüttenfest⁸⁾; Taufe⁹⁾; Ablass¹⁰⁾; Vaterunser¹¹⁾; Singen von Kirchenliedern¹²⁾; Fastenhirtenbriefe¹³⁾.

Keine Einrichtungen sollen sein:

Predigtkanzel¹⁴⁾; 10 Gebote¹⁵⁾; der Rosenkranz¹⁶⁾; Hochaltar, Monstranz¹⁷⁾.

1) Rudolphi in SK, § 166, Rn. 7; Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 22; Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 17; Dreher/Tröndle, § 166 Rn. 7.

2) RGSt 2, 428, 429; Christusverehrung auch BayObLGSt 1954, 144, 146.

3) RGSt 5, 188, 190.

4) RGSt 5, 354, 357.

5) RGSt 26, 39, 40.

6) RGSt 27, 284; BayObLGSt 1954, 144, 146.

7) RGSt 33, 221, 222; vgl. Anhang, Fall 1.

8) RGSt 47, 142.

9) RGSt 67, 373, 375.

10) RG, GA (Bd. 56) 1909, 68.

11) RG, Recht 1915, Nr. 2614; vgl. dazu Anhang, Fall 2.

12) RG, HRR 1928, Nr. 1063.

13) RG, DJZ 1932, 998.

14) RGSt 26, 39 f.

15) RGSt 26, 435, 436.

16) RG, JW 1915, 42.

17) BayObLGSt 1954, 144, 145.

c) Gebräuche

Die Grenzen zwischen Einrichtungen und Gebräuchen sind fließend. Gebräuche sind in der jeweiligen Vereinigung allgemein anerkannte tatsächliche Übungen¹⁾. Nach der Rechtsprechung zählen dazu: Amtstracht der Geistlichen²⁾; Reliquienverehrung³⁾; Formen und Gebete bei Beerdigungen⁴⁾; Kreuzzeichen⁵⁾; Versehung des Pfarrers zu einem Kranken⁶⁾; Gebrauch des Weihwassers⁷⁾; Erteilung des Segens⁸⁾.

d) Ergebnis

Die Zusammenstellung der Rechtsprechung zeichnet sich zum einen durch die Erfassung nahezu jeder religionsbezogenen Handlung als Einrichtung oder Gebrauch aus. Zum anderen fällt auf, daß es sich - bis auf die Entscheidung des BayObLG - ausschließlich um Rechtssprechung des RG handelt.

Inzwischen hat sich wohl die Auffassung durchgesetzt, daß die uferlose Ausdehnung der Begriffe der Einrichtungen und Gebräuche zumindest nicht sachgerecht ist.

1) Rudolphi in SK, § 166 Rn. 8; Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 23; Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 19; Dreher/Tröndle, § 166 Rn. 8.

2) RGSt 6, 88, 90 f.

3) RGSt 22, 238, 239; 24, 12, 16.

4) RGSt 31, 133, 134.

5) RGSt 33, 221, 222.

6) RGSt 45, 11.

7) RG, GA (Bd. 48) 1901, 130 f.

8) RG, HRR 1932, Nr. 1272; BayObLGSt 1954, 144, 145 f.

Daß bei der Neufassung keine Beschränkung auf wesentliche Teile der Einrichtungen und Gebräuche vorgenommen wurde, wird in der Literatur allgemein bedauert¹⁾. Der konfessionelle Aspekt, daß die katholische Kirche mit ihren vielfältigen liturgischen Formen und ihrem ausgeprägten Brauchtum umfassender geschützt werde als die evangelische²⁾, spielt dabei heute keine Rolle mehr. Ein Korrektiv zu der überkommenen RG-Rechtsprechung wird darin gesehen, daß in vielen Fällen die Eignung zur Friedensstörung fehlen wird³⁾. Soweit Dreher/Tröndle⁴⁾ sich außerhalb des religiösen Bereichs z.B. Jugendweihen oder das Zeremoniell der Freimaurer als Angriffsgegenstand vorstellen kann, ist vor allem hier die praktische Relevanz angesichts des Erfordernisses einer Eignung zur Friedensstörung nicht erkennbar⁵⁾.

3. Beschimpfen

Das Beschimpfen bezeichnet eine durch Form oder Inhalt besonders rohe und verletzende Äußerung der Mißachtung⁶⁾; eine bloße Beleidigung reicht also nicht

- 1) Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 21; Rudolphi in SK, § 166 Rn. 6; Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 17; Eser 1975, 833; vgl. auch Sonderausschuß 1968, 2424 (Sturm), 2433 ff. (Müller-Emmert, Güde, Horstkotte).
- 2) Feuerbach 1847, 492 (§ 304); Kahl 1906, 91; Kohlrausch 1908, 48 ff.
- 3) Heimann-Trosien, Rudolphi, Lenckner, Eser, jeweils a.a.O.; vgl. auch Anhang, Fälle 1,2,3.
- 4) § 166 Rn. 7.
- 5) S.o. S.53 f. Damit erübrigt sich auch die Frage, ob Jugendweihen der SED eine Einrichtung einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung ("MLW" - marxistisch-leninistische Weltanschauung) darstellen.
- 6) BGHSt 7, 110; RGSt 57, 185; kritisch zu dem Merkmal der Rohheit äußert sich Kohlrausch 1908, 62.

aus¹⁾. Die Beschimpfung kann sowohl in der Behauptung von Tatsachen wie in der Abgabe von Werturteilen liegen²⁾. Maßgebend ist der objektive Gehalt der Äußerung, nicht der ihr vom Täter beigelegte Sinn oder dessen Absichten³⁾. Damit ist auch nicht das Verständnis oder das religiöse Empfinden eines Angehörigen des betroffenen Bekenntnisses entscheidend, sondern lediglich das objektive Urteil eines auf Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Toleranz gedachten Beurteilers⁴⁾.

a) Wissenschaftliche Kritik

Wissenschaftliche Kritik soll demnach ebensowenig wie - u.U. heftige - innerkirchliche Auseinandersetzung tatbestandsmäßig sein, wenn sie nur in sachlicher Form geübt werde⁵⁾. Daß gerade sachlich vorgetragene areligiöse Äußerungen gläubige Menschen am stärksten kränken können, wird im AE 1968, 77, richtig bemerkt. Dem Merkmal der Sachlichkeit haftet überdies die Gefahr an, daß die innere Einstellung

1) Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 9.

2) RGSt 65, 422, 423; 67, 373, 374: Bezeichnung der Taufe als Vorstrafe.

3) Heimann-Trosien in LK, a.a.O.; Rudolphi in SK, § 166 Rn. 9; Hardwig 1962, 270; teilweise anders zu § 166 a.F. BGHSt 7, 110 f.

4) Heimann-Trosien in LK, a.a.O.; Rudolphi in SK, § 166 Rn.10; Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 9; Lackner, § 166, 3; Eser 1975, 829 f.; Blei 1978, 119. Kritisch Maihofer 1967, 182.

5) Rudolphi in SK, § 166 Rn. 9. Dreher/Tröndle, § 166 Rn. 4, meint, daß Beschimpfung und Wissenschaftlichkeit einer Äußerung einander begrifflich ausschließen.

des Richters zum Streitgegenstand fallentscheidend wird. Die allgemeine Neigung, "richtig" und "sachlich" gleichzusetzen, ist nicht zu verkennen. D.h.: der Richter wird eine inkriminierte Äußerung, die seiner privaten Meinung entspricht, eher als noch sachlich ansehen als eine, die seiner Meinung inhaltlich widerspricht. Darüber hinaus sehen die Autoren, die Sachlichkeit verlangen, nicht, daß die allseits postulierte Möglichkeit zur freien geistigen Auseinandersetzung nicht ohne die emotionale Ebene gedacht werden kann. Demzufolge darf z. B. eine im Zorn oder in der Hitze der Diskussion gemachte Äußerung nicht ohne weiteres vom Schutz des Grundrechts ausgenommen werden¹⁾.

b) Künstlerische Aussagen

Bei künstlerischen Aussagen ist das Merkmal der Sachlichkeit ebenso wie die anderen Kriterien der Beschimpfung nicht mehr brauchbar²⁾. Zu früheren Zeiten wurde immer wieder versucht, Kunst rechtlich einzuordnen³⁾. Anlaß gaben dazu die zahlreichen - regelmäßig spektakulären - Fälle, in denen Künstler sich gegenüber dem Vorwurf der Gotteslästerung oder der Pornographie verteidigen mußten⁴⁾. So machte das RG⁵⁾

1) So auch Schmid in: *Die Zeit* Nr. 46/1962.

2) A.A. Heimann-Trosien in *LK*, § 166 Rn. 9; Rudolphi in *SK*, § 166 Rn. 11; Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 10.

3) Leiss 1971, 7 ff.

4) Skriver in: *Die Zeit* Nr. 30/1961; Buchholz in: *Die Zeit* Nr. 24/1962, Nr. 26/1962. Vgl. auch die Zusammenstellung der Rechtsprechungsnachweise bei Leiss 1971, 576 ff.

5) *RGSt* 24, 365, 367.

die Qualifizierung als Kunst davon abhängig, ob es dem Künstler gelungen war, sein Thema "bis zu dem Grade zu durchgeistigen und zu verklären, daß für das natürliche ästhetische Gefühl die sinnliche Empfindung durch die interesselose Freude am Schönen zurückgedrängt wird". Inzwischen hat sich jedoch auch in der Rechtsprechung die Erkenntnis durchgesetzt, daß "Schönheit", wie sie das RG verstand¹⁾, nicht das qualifizierende Kriterium für Kunst sein kann²⁾. Dieser Abschied von der klassischen Kunst-auffassung³⁾ und die Hinwendung zum Häßlichen als "antiklassisches" Prinzip der Gestaltung⁴⁾ macht deutlich, daß sich Kunst einer festen Definition entzieht, vielmehr immer wieder neu zu Auseinandersetzung anregt⁵⁾. Aus dem Umstand, daß Kunst sich

- 1) Etwa i.S.v. "erbaulich", von positivem Einfluß auf das Gemüt, erhebend; vgl. dazu auch RGSt 121, 128 f., wo zwischen Werken unterschieden wird, die "rein künstlerischen Zwecken zu dienen bestimmt und geeignet sind", und solchen, die "mit bestimmter 'Tendenz' gearbeitet sind", und demgegenüber BVerfGE 30, 173, 191: Auch "der Bereich der 'engagierten' Kunst ist von der Freiheitsgarantie nicht ausgenommen". Zu denken ist insbesondere an die Satire, die indirekte Polemik ist und für die Verzerrung und Übertreibung begrifflich notwendig sind (vgl. Zimmer in: Die Zeit Nr. 4/1981).
- 2) Schick 1968, 88 f.
- 3) Vgl. dazu ausführlich Leiss 1971, 42 ff.
- 4) Bergius 1979, 132; Würtenberger 1977, 84, mit Bezug auf P. Gorsen, Das Prinzip Obszön, 1963, 68.
- 5) Zur Überwindung der bloßen introvertierten ästhetischen Reflexion vgl. Spies 1979, 142, 149. Zur Bedeutung des Künstlerwillens für den Kunstwerkscharakter (Beispiel Marcel Duchamp, der 1917 ein Pissoir-Becken unter dem Titel "Fountain" als sog. Ready-made zum Kunstwerk erklärte und ausstellte.) vgl. Lippard 1969, 14 und 198. Auch BVerfGE 30, 173, 189: "Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbewußten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers".

einer konkreten begrifflichen Festlegung entzieht, folgt, daß die im sonstigen sozialen Leben geltenden Maßstäbe nicht ohne weiteres auf den künstlerischen Bereich übertragen werden können¹⁾. So würde heute die Staatsanwaltschaft - wahrscheinlich - nicht mehr gegen Grafiken wie George Grosz' "Christus mit der Gasmasken" einschreiten, würde der BGH nicht - wie seinerzeit das RG²⁾ - den Übergang von der "sachlichen Kritik" zur Beschimpfung dort lokalisieren, wo "die den Gegenstand der Verehrung bildende göttliche Gestalt in einer schimpflichen Lage oder in einer schimpflichen Tätigkeit oder so abgebildet wird, daß eine in der religiösen Kunst übliche Darstellung durch Abänderungen einen das religiöse Gefühl abstoßenden Inhalt erhält"³⁾.

Vielmehr findet sich inzwischen sogar die Meinung, daß Kunst gar nicht beschimpfen könne. In seinem Gutachten zu einem Verfahren nach § 166 führte der Literaturwissenschaftler Martini aus: "Es liegt weiterhin im Wesen jedes ästhetischen Gebildes, sowohl seiner Intention wie seiner Art nach, daß es nur als

- 1) *Auf die Spannung zwischen u.U. anstößigen künstlerischen Mitteln und allgemeinen Ausdrucksformen wird auch hingewiesen von der Evgl. Studiengemeinschaft 1966, 180.*
- 2) *RGSt 64, 121, 127 f; vgl. die Abb. bei Leiss 1971, 380. Kritisch zur richterlichen Kunstinterpretation der LG-Instanz in diesem Fall: Tucholsky 1975 b, 52 ff.; vgl. auch Ossietzky 1930, 337.*
- 3) *So aber heute noch Goertz in: Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln Nr. 14/1981: "... man kann mit dem Begriff 'Kunst' doch nicht alles entschuldigen, was etwa die religiösen Überzeugungen von Menschen nur deutlich und drastisch genug in dem Schmutz zieht". Vgl. weiter Noll 1965, 33 ff. Weitere Beispiele bei Leiss 1971, 81 ff.*

ein darstellendes ästhetisches Gebilde aufgefaßt werden kann. (...) Als ästhetisches Gebilde will und kann auch das Gedicht nichts beweisen, angreifen, widerlegen, was außerhalb des Ästhetischen seine andersartige Wirklichkeit hat und gänzlich andere Fundamente besitzt. Selbst wenn es sich um einen Mißgriff handelt - ein ästhetischer Mißgriff berührt nicht die reale und existentielle Ebene, auf der man berechtigt ist, von einer Gotteslästerung zu sprechen. Hier scheint mir eine Verwirrung der Dimensionen vorzuliegen. (...) Es gibt auch im Gebiet des Ästhetischen Fragen und Anliegen des Takttes. Aber ich betone entschieden, daß es sich da um ästhetische Probleme handelt, die Gegenstände der literarischen Kritik und Wertung sind, nicht aber juristisch entschieden werden können, überhaupt nicht Sache der Rechtsprechung sind" ¹⁾.

Nach Martini hätte also Kunsteigenschaft eines Werkes zur Folge, daß dieses nicht mehr an den Normen des (Straf-) Rechts gemessen werden könnte. Dabei wählt Martini zunächst eine falsche Prämisse, wenn er ein ästhetisches Gebilde eben nur auf diese ästhetische Funktion reduziert. Wie schon oben zum Kunstverständnis des RG angemerkt wurde (S. 60), kann Kunst durchaus geschaffen werden, um über den

1) Gutachten in dem Verfahren vor dem LG Göttingen (Missa-Profana-Fall), dessen Entscheidung durch freisprechendes Urteil des BGH (GA 1961, 240 = UFITA (Bd. 38) 1962, 181 (ausführlich)) aufgehoben wurde; zit. nach Skriver 1962, 106 ff. Vgl. auch Assunto 1962, 149, und Ott 1963, 618: "Die künstlerische Gestaltung der Äußerung schließt aber einen beschimpfenden Charakter aus". Ähnlich Leiss 1962, 2324, der aber zuvor den Kunstbegriff restriktiv auslegt. Früher schon Lessing 1895, 35.

ästhetischen Bereich hinaus in den des realen Lebens zu wirken. Wo sich aber sozialbezogene Wirkungen entfalten, kann es keinen a priori absolut rechtsfreien Raum geben. Denn sonst würde das Recht seine Aufgabe, Muster zur Lösung sozialer Konflikte anzubieten, nicht gerecht werden können.

c) Grenzen der Kunstfreiheit

Da somit die Freiheit der Kunst nicht schrankenlos gewährt ist¹⁾, stellt sich die Frage, wo die Grenzen der Kunstfreiheitsgarantie zu ziehen sind.

Im Hinblick auf die eindeutige Vorschrift des Art. 5 III 1 GG können diese Grenzen nicht durch wertende Einengung des Kunstbegriffs gefunden werden²⁾. Das BVerwG bezeichnet als Kunstwerk Erzeugnisse, "die erdachte Handlungen zum Gegenstand haben, ohne zugleich eine bestimmte Stellungnahme zu irgendwelchen Problemen zu beziehen"³⁾. Danach wäre Becketts absurdes Theater, da es keine Handlung zum Gegenstand hat, ebensowenig Kunst wie Picassos Guernica, das sich als Antikriegsbild verstehen läßt. Indessen nimmt das

1) BVerfGE 30, 173, 193.

2) So aber Moser 1909, 97; Hippel 1932, 232; Krauss 1959, 488; 1960, 57; Leiss 1962, 2325, der auf die Kriterien des RG - Veredeln, Durchgeistigen, Verklären - zurückgreift; Schilling 1966, 132: "Denn die wirkliche bildende Kunst wird es immer verschmähen, Ideale wie Gott und die Religion in den Schmutz zu ziehen". Vgl. dazu auch Rothe 1981, 30 ff., der den Weg vom "Realidealismus ..., jener letzten Verdünnung des Klassizismus, die alles Gewagte, jede formale und motivliche Extravaganz peinlich vermied, jedes bürgerliche Tabu respektierte, auf jedes polemische oder aggressive ästhetische Moment ängstlich verzichtete" zur NS-Ästhetik nachzeichnet.

3) BVerwGE 1, 303, 305 (sog. Sünderin-Urteil).

BVerwG seine teilweise noch an das RG erinnernde Definition selbst nicht allzu ernst: Es betrachtet den Film "Die Sünderin" trotz dessen deutlicher Stellungnahme z.B. zu Fragen der Prostitution und der Tötung auf Verlangen als Kunstwerk. Gegen die Zulässigkeit einer restriktiven Auslegung hat sich auch das BVerfG klar ausgesprochen¹⁾. Eine Bewertung von Kunst nach inhaltlichen Kriterien verbietet sich vor allem angesichts der Gefahr einer staatlichen Zensur, die dem Prinzip der Kunstfreiheit unvereinbar gegenüberstünde²⁾.

Daß die Schranken der Meinungsfreiheit in Art. 5 II GG³⁾ nicht für die Kunstfreiheit gelten, ist inzwischen unbestritten⁴⁾.

Auch auf die Schranke des Art. 2 I GG kann nicht zurückgegriffen werden, da nach Ansicht des BVerfG Art. 2 I GG gegenüber den Einzelfreiheitsrechten subsidiär ist⁵⁾. Die Kunstfreiheit darf weder "durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Klausel relativiert werden, welche ohne verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und ohne rechtsstaatliche Sicherung auf eine Gefährdung der für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft notwendigen Güter

1) BVerfGE 30, 173, 191. Auch OVG Koblenz, DVBl 1966, 576, 579; Ott 1963, 619 f.; Schick 1986, 28.

2) So auch Buchholz in Die Zeit: Nr. 25/1962, Nr. 26/1962.

3) Vgl. Schmid in Die Zeit: Nr. 45/1962.

4) BVerwGE 1, 303, 306 f.; Böckenförde/Greifenhagen 1966, 362; v. Münch 1974, Art. 5 Rn. 63.

5) BVerfGE 30, 173, 192; v. Münch, a.a.O.; Ott 1963, 618; Böckenförde/Greifenhagen, a.a.O.; a.A. BGH, GA 1961, 240; Leiss 1962, 2323; Eser 1975, 830.

abhebt. Vielmehr ist ein im Rahmen der Kunstfreiheitsgarantie zu berücksichtigender Konflikt nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems durch Verfassungsauslegung zu lösen"¹⁾. Die für jede grundgesetzlich geschützte Freiheit unumgänglichen Grenzen sind also im Wege der Güterabwägung aus der Verfassung selbst zu entnehmen (sog. grundrechtsimmanente Schranken).

Grundrechtsimmanente Schranken werden auch durch Verstöße gegen materielle Kriminalstrafrechtsnormen verletzt²⁾. Damit entspricht das Ergebnis hier dem der Gegenmeinung, die Art. 2 I GG für anwendbar hält. Demnach ist auch § 166 geeignet, die Kunstfreiheit zu beschränken. Bei der sich daraus ergebenden "Wechselwirkung"³⁾ müssen angesichts der Bedeutung der Kunstfreiheit im Fall von künstlerischen Aussagen hohe Anforderungen an das Beschimpfen gestellt werden.

Inzwischen ist einerseits anerkannt, daß bei der Beurteilung eines Kunstwerks "das Wesen der zeitgenössischen Kunst mitberücksichtigt" werden muß, "auch wenn es nicht ganz leicht verständlich ist". Andererseits soll von dem Eindruck auszugehen sein, "den ein künstlerisch aufgeschlossener oder zumindest um Verständnis bemühter, wenn auch literarisch nicht besonders vorgebildeter Mensch von dem Kunstwerk

1) BVerfGE 30, 173, 193.

2) Böckenförde/Greifenhagen 1966, 363; Buchholz in: Die Zeit Nr. 24/1962.

3) BVerfGE 7, 198, 208.

hat"¹⁾. Demgegenüber hält ein anderes Bundesgericht das Bemühen um Verständnis für nicht ausreichend: "Die Entwicklung der Kunst und ihrer einzelnen Richtungen verläuft in zunehmendem Maße unüberschaubar und auch die Maßstäbe, an denen die künstlerischen Qualitäten einer Arbeit gemessen werden, verändern sich rasch. Nach Auffassung des Senats ist es daher selbst einem an der Kunst interessierten gebildeten Laien in der Regel nicht mehr möglich, mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit einer neueren Schöpfung die künstlerischen Qualität zu- oder abzusprechen. Allein die Beteiligung am allgemeinen Kulturleben reicht regelmäßig nicht aus, diese Qualifikation vorzunehmen"²⁾.

Das Abstellen auf einen um Verständnis bemühten Menschen kann also allein keinen tauglichen Maßstab abgeben. Denn schon innerhalb des Kreises von Kunstfachleuten läßt sich keine einheitliche Beurteilung dessen, was Kunst ist, geschweige denn, was geeignet ist, die Religion zu beschimpfen, finden³⁾. In der Kunstgeschichte finden sich zahlreiche Fälle, in denen später hochgeschätzte Künstler auch von Sachverständigen zunächst der Scharlatanerie bezichtigt und ihren Werken jeder Kunstcharakter abgesprochen wurde. Am bekanntesten ist in diesem Zusammenhang das Beispiel des Impressionismus: Das Wort "Impressionist" wurde ursprünglich als abwertende Bezeichnung gebraucht.

1) *BGH, GA 1961, 240 f., unter ausdrücklicher Aufgabe der Rechtsprechung des RG, das in RGSt 64, 121, 126, auf das Verständnis und das religiöse Gefühl der überzeugten Anhänger der betr. Kirche und sogar auf "das schlichte Gefühl des einfachen, religiös gesinnten Menschen" abstellt.*

2) *BFHE 92, 336, 338.*

3) *Vgl. Beispiel bei Skriver 1962, 105 und 110.*

Daß Sachverstand allein nicht zu einem sicheren Urteil über den Kunstcharakter führen muß, wird auch darin deutlich, daß die alte - in Rechtsprechung und Literatur immer wieder zitierte¹⁾ - "Brockhaus-Definition" sich gewandelt hat. Während es früher hieß: Kunst ist die Gestaltung eines seelisch-geistigen Gehaltes durch eine eigenwertige Form *nach bestimmten Gesetzen*"²⁾, spricht die neue Definition von "schöpferisch-gestaltende(r) Umsetzung innerer und äußerer Erfahrungsinhalte in ein diese transzendierendes Werk, das *vom Betrachter als ästhet. Wert empfunden wird*"³⁾. Die neue Definition stellt also auf eine subjektiv-individuelle Wertung ab.

d) Ergebnis

Das Zugeständnis an den Richter, er könne sich das Kunstwerk von einem Sachverständigen erklären lassen, birgt außerdem Widersprüche in sich⁴⁾. Das besagt nämlich, daß der "künstlerisch aufgeschlossene oder zumindest um Verständnis bemühte" Mensch gar nicht in der Lage sein kann, aufgrund eigener Erkenntnis eine Wertung vorzunehmen. Der Versuch des BGH, nebeneinander den Maßstab des Kunstinteressenten und den des Sachverständigen anzulegen bzw. - wie die Literatur (siehe oben S. 58) - zusätzlich auch noch auf die Wertung des "auf die Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Toleranz bedachten Beurteilers"

1) Vgl. nur OVG Münster, RdJ 1962, 55 und Leiss 1971, 445 f.

2) Brockhaus 1955, 706.

3) Brockhaus 1979, 567.

4) Ähnlich Schick 1968, 126.

abzustellen, kann angesichts der unterschiedlichen Vorstellungen und Interessen der Beteiligten keine brauchbaren Ergebnisse liefern.

Es lassen sich also keine festen Kategorien bilden, nach denen beurteilt werden kann, ob a) eine Äußerung Kunstcharakter hat und b) eine unter § 166 fallende Beschimpfung vorliegt. Solange der Gesetzgeber an § 166 festhält, lassen sich befriedigende Einzelfallergebnisse nur nach dem Grundsatz "in dubio pro arte" erzielen. Das bedeutet:

zu a) Ist der Kunstcharakter zweifelhaft, sind Sachverständige zu hören¹⁾. Wird in einem Verfahren von Sachverständigen die Kunsteigenschaft eines Werkes unterschiedlich beurteilt, ist bei der richterlichen Wertung davon auszugehen, daß es sich um ein durch Art. 5 GG geschütztes Kunstwerk handelt.

zu b) Entgegen der Rechtsprechung kann für die Frage des Beschimpfens die Wirkung der Äußerung auf Dritte nicht entscheidend sein. Die Schwierigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Rezeption durch unterschiedliche Leser (Betrachter, Hörer) lassen sich nur überwinden durch ein Abstellen auf die Intentionen des Künstlers²⁾. Nur in den Fällen, in denen der Künstler das Bekenntnis in einer friedensgefährdenden Weise herabsetzen will, die künstlerische Form nur einen "Mantel" für die Beschimpfung abgibt, kann die Anwendung des § 166 vertretbar sein. Die Beschimpfung muß also mit *dolus directus I* (= Absicht) erfolgen³⁾.

1) So auch mit ausführlicher Begründung: Württenberger 1977, 88, und Schick 1968, 120 ff., 129 ff.

2) Es sei denn, man ließe den Satz gelten, daß Kunst und Beschimpfung sich ausschließen. Dazu oben S. 61 f.

3) Im Falle nicht-künstlerischer Aussagen reicht *dolus eventualis*, vgl. Rudolphi in SK, § 166 Rn. 17.

Beschimpfung liegt demnach nicht vor, wenn sich der Künstler in seinem Werk primär mit dem gewählten Thema inhaltlich auseinandersetzt, mag das Ergebnis auch geeignet sein, die religiösen Gefühle anderer zu verletzen.

In der Praxis sind Probleme im Zusammenhang mit sog. Plakatkunst, die z.B. im Wahlkampf eingesetzt wird, zu erwarten¹⁾. Die tatsächliche Verwendung des Werkes kann dabei lediglich als Indiz dafür dienen, ob das Anliegen des Künstlers die künstlerische Gestaltung seines Themas bzw. die Auseinandersetzung mit diesem war. Demgegenüber kann das Werk nicht allein durch die Bestimmung, im politischen Bereich zu wirken, vom Schutz des Art. 5 III 1 GG ausgenommen werden²⁾. Gleiches gilt für den Fall, daß das Kunstwerk einem gewerblichen Zweck dient: Allein dadurch verliert es nicht die Eigenschaft einer künstlerischen Leistung³⁾.

In Zweifelsfällen müßten auch hier Sachverständige gehört und ggf. in dubio pro arte entschieden werden⁴⁾.

- 1) Man denke an die Plakate von Klaus Staeck, die regelmäßig Anstoß erregen und als "Werke" oder Machwerke bezeichnet werden. Vgl. auch Anhang, Fall 5.
- 2) So aber Hüttemann 1964, 55, die zu sehr einen Gegensatz zwischen politisch-propagandistischen und künstlerischen Zielen herausstellt, wodurch der von ihr selbst a.a.O., 48, abgelehnte RG-Gedanke von der tendenzlosen Kunst doch noch zur Geltung kommt.
- 3) BFHE 94, 12, 14.
- 4) Zum Grundsatz "in dubio pro libertate" vgl. BVerfGE 7, 198, 212; Klug 1968, 68.

4. Eignung zur Friedensstörung

Das Beschimpfen muß schließlich derart erfolgen, daß die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens gegeben ist. Schon im Sonderausschuß wurden gegen diese Klausel Bedenken geltend gemacht¹⁾, die sich vor allem auf die Frage bezogen, woher der Richter die Maßstäbe zur Anwendung der Eignungsklausel nehmen solle.

Unter dem Begriff "öffentlicher Frieden" wird sowohl der Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit verstanden als auch das - durch das Vertrauen in die allgemeine Rechtssicherheit begründete - Gefühl der Sicherheit in der Bevölkerung²⁾. Nach Heimann-Trosien soll die Eignung zur Friedensstörung fehlen, "wenn die Beschimpfung bei vernünftiger Betrachtung der Dinge von der Allgemeinheit nicht zum Anlaß von ernsthafter Erregung hätte genommen werden dürfen"³⁾.

a) Widerspruch zum Ziel der Neuregelung

Nun wird sich die "Allgemeinheit" kaum erregen, wenn Bekenntnisse von Vereinigungen wie der Anthroposophischen Gesellschaft, der Freimaurer etc. beschimpft werden. Lenckner⁴⁾ betont zwar, daß die Eignung noch nicht deshalb fehlt, weil die Beschimpfung sich gegen ein - nach mehrheitlicher Auffassung abwegiges -

1) Sonderausschuß 1968, 2434 (Sturm).

2) Rudolphi in SK, § 166 Rn. 15; Heimann/Trosien in LK, § 166 Rn. 14; Zipf 1969, 1944.

3) Heimann/Trosien in LK, § 166 Rn. 15.

4) Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 12; ähnlich Otto 1977, 303 (§ 64, 2 a, cc).

Bekanntnis einer Minderheit richtet, und Rudolphi¹⁾ sieht insbesondere die Beschimpfung des Bekenntnisses einer Minderheit als besonders gefährlich an, da dadurch das Vertrauen weiterer Kreise in die allgemeine Rechtssicherheit erschüttert werden könne. Auch dem ist entgegenzuhalten, daß seit jeher Minderheiten beschimpft werden konnten, ohne daß "weitere Kreise" daran Anstoß genommen hätten²⁾. So ist zu erwarten, daß auch der beurteilende Richter die Frage, ob die Beschimpfung eines für abwegig erachteten Individualbekenntnisses (bzw. Minderheitenbekenntnisses) friedensstörend ist, verneinen wird, da das Vertrauen in die allgemeine Rechtssicherheit nicht gefährdet wird, wenn eine Äußerung der Mehrheitsmeinung entspricht.

Anders ist es nur in dem Fall, wenn die (zahlenmäßige) Minderheit in der Gesamtgesellschaft eine herausgehobene Stellung hat, so die Juden aufgrund ihrer geschichtlichen Stellung in Deutschland³⁾. Für die anderen von den Strafrechtskommentatoren genannten kleinen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (siehe oben S. 53) gilt: Mangels Störung des öffentlichen Friedens greift § 166 nie zu ihrem Schutz ein. Dem entspricht, daß bislang keine derartigen Strafverfahren bekannt geworden sind.

1) In SK, § 166 Rn. 15 f.

2) Vgl. Hiller 1927, 513 f.; Mitscherlich 1967, 73; 1973, 141; Koch-Hillebrecht 1978, 151; auch Blei 1978, 119 (§ 35 II), der die praktische Anwendung des § 166 auf Weltanschauungsvereinigungen im Hinblick auf das Kriterium der Eignung zur Friedensstörung bezweifelt.

3) Vgl. BGHSt 11, 207.

Auf den Widerspruch, der sich daraus zur Grundkonzeption der Neuregelung - Schutz auch von Individualbekenntnissen etc. - ergibt, wurde schon oben hingewiesen (S. 49)¹⁾: Wollte man tatsächlich nicht nur die Beschimpfung der großen Religionsgesellschaften bestrafen, müßte man das Merkmal der Eignung zur Friedensstörung so weit auslegen, daß diese Klausel ihre Funktion der Einschränkung des Tatbestandsmerkmals "Beschimpfen"²⁾ verlieren würde.

b) Ergebnis

Es bleibt also dabei, daß § 166 I lediglich die großen Religionsgesellschaften schützt; das sind in der Bundesrepublik die evangelische und die katholische Kirche. Die jüdische Glaubensgemeinschaft wird weniger als Religionsgesellschaft denn als vom Nationalsozialismus verfolgte Gruppe geschützt. Zahlenmäßig müßten auch die ausländischen Arbeitnehmer mohammedanischen Glaubens eine störungsfähige Gruppe darstellen. Jedoch soll die Frage der Eignung zur Friedensstörung "nicht völlig unabhängig von den Auffassungen unseres Kulturkreises beantwortet werden"³⁾, was nichts anderes heißt, daß lediglich die (christlich-) abendländischen Bekenntnisse unter den Schutz des § 166 I fallen.

Damit stellt sich die Frage, ob angesichts des vergeblichen Versuchs, bei der Neufassung eine Privilegierung der großen Religionsgesellschaften zu vermeiden,

1) Vgl. auch Schnieders 1971, 147.

2) Sonderausschuß 1968, 2807 (Sturm).

3) Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 12.

schon aus Gründen der staatlichen Neutralität¹⁾ de lege ferenda eine Streichung der Vorschrift gefordert werden muß.

Dem könnte jedoch entgegenstehen, daß der öffentliche Frieden, der nach herrschender Meinung²⁾ alleiniges Schutzgut sein soll, ohne § 166 I nicht mehr ausreichend gewährleistet würde. Rudolphi weist darauf hin, daß durch das Beschimpfen eine Verhetzung des Publikums erfolgen und dadurch die Gefahr weiterer Übergriffe begründet werden könne³⁾. Im Hinblick auf die geschichtlichen Erfahrungen scheint zunächst der Wegfall auch des Schutzes der jüdischen Glaubensgemeinschaft gegen eine Streichung zu sprechen. Indessen zeigt die Praxis, daß gerade die Beschimpfung des jüdischen Bevölkerungsteils von der Rechtsprechung⁴⁾ ohne weiteres als Verletzung der Menschenwürde der betroffenen Mitbürger angesehen und unter § 130 subsumiert wird.⁵⁾

Soweit behauptet wird, daß die Pönalisierung der Kirchenbeschimpfung durch § 166 notwendig sei für den Gesellschaftsschutz, der durch die Erschütterung des Vertrauens in die öffentliche Rechtssicherheit

- 1) Vgl. auch Vogel 1981, 2: "Das Recht darf nicht dazu verwandt werden, partikuläre Moralauffassungen und Weltdeutungen für verbindlich zu erklären"; Hamann 1963, 69 f.; Ott 1968, 44. Maihofer 1967, 188, weist auf das Grundgebot jeder pluralen Gesellschaft zur weltanschaulichen Toleranz und Neutralität zwischen den Arten des Glaubens und Unglaubens hin.
- 2) Heimann-Trosien in LK, § 166 Rn. 1; Rudolphi in SK, Rn. 1 vor § 166; Schönke-Schröder-Lenckner, Rn. 2 vor §§ 166 ff.
- 3) Rudolphi in SK, § 166 Rn. 16; auch Schönke-Schröder-Lenckner, § 166 Rn. 12.
- 4) Z.B. BGHSt 16, 49, 55 f.
- 5) Darüber hinaus können nach der Rspr. u.U. auch Personengesamtheiten den Schutz des § 185 genießen; z.B. BGHSt 11, 207; 16, 49, 57, bzgl. der jüdischen Staatsbürger.

oder durch die Verhetzung des Publikums beeinträchtigt werden könnte¹⁾, erscheint dies fraglich zu sein:

Zunächst ist festzuhalten, daß schwerwiegende Verletzungen des Toleranzgebots in der religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzung, gegen die sich die §§ 166 ff. richten sollen²⁾, heute offensichtlich kaum noch vorkommen: 1979 gab es in der Bundesrepublik ganze 13 Verurteilungen nach den §§ 166, 167³⁾. Demgegenüber standen in den 20er Jahren jährlich mehr als 300 Verurteilungen allein wegen Gotteslästerung⁴⁾. Dieser Unterschied läßt sich nicht damit erklären; daß heute z.B. in der Form zurückhaltender argumentiert werde. Vielmehr haben sich die Toleranzgrenzen verschoben. Ein Beispiel aus den letzten 20 Jahren macht dies deutlich: Während das 1960 veröffentlichte "Glaubensbekenntnis 1960", das mit den Worten "Ich glaube an Konrad Adenauer, den allmächtigen Schöpfer der Bundeswehr und der NATO, und an seinen geistigen Sohn Franz-Josef Strauß" begann, noch zu einer erstinstanzlichen Verurteilung wegen Religionsbeschimpfung führte⁵⁾, wurde das Verfahren wegen des "Kumi-Unser"⁶⁾ schon von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Mögen manche diese veränderte Einstellung der Justiz als Zeichen des Verfalls der öffentlichen Moral ansehen,

1) Rudolphi in SK, Rn. 1 vor § 166; § 166 Rn. 15 f.; Schmid in: Die Zeit Nr. 35/1966; wohl auch Listl in: Rheinischer Merkur Nr. 45/1968.

2) Rudolphi in SK, Rn. 1 vor § 166.

3) Vgl. für andere Jahre die Zahlen im Statistischen Anhang, Tabelle 1.

4) Zahl bei Hiller 1930, 680.

5) Zit. nach Skriver 1962, 120; das Ergebnis der Berufungsverhandlung ist nicht mitgeteilt.

6) Anhang, Fall 2.

mögen Vereine wie der Volkswartbund, die Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit, auch vehement gegen solchen Verfall kämpfen¹⁾, so kann der Staat jedoch seine Machtmittel nicht in den Dienst dieses Kampfes stellen. Anlaß für ein Einschreiten des Staates kann nur die unerträgliche Störung des öffentlichen Friedens sein. Durch Geschmacklosigkeiten wie das "Kumi-Unser" wird weder das Vertrauen in die allgemeine Rechtssicherheit beeinträchtigt noch das Publikum zu Übergriffen (gegenüber Kirchenangehörigen? gegenüber dem Kultusminister?) verhetzt. Auch die mögliche Beeinträchtigung des religiösen Gefühls allein kann keine Störung des öffentlichen Friedens indizieren, denn es ist nicht einsichtig, daß das religiöse Gefühl im Rahmen des notwendigen Friedens und der Toleranz bei geistigen Auseinandersetzungen eines privilegierten Schutzes bedürfe. Ein Grund, das geistige Ringen hier anders zu behandeln als etwa geistige Auseinandersetzung politischer oder sozialer Art, ist im Hinblick auf den öffentlichen Frieden nicht gegeben³⁾. Wenn ein führender Politiker ihm mißliebige Mitbürger als "Ratten und Schmeißfliegen" bezeichnet oder ein Erzbischof nach § 218 a straffreie Schwangerschaftsabbrüche als Massenmord bezeichnet und damit die betreffenden Frauen in die Nähe der NS-Massenmörder rückt, sind auch diese Äußerungen geeignet, die angesprochenen Personen in ihren Gefühlen tief zu verletzen. Indessen wird - zu Recht -

1) Vgl. Ott 1968, 66, 191 f.

2) So auch Baethge, zit. nach Skriver in: Die Zeit Nr. 30/1961.

3) So auch Manck 1966, 83; Skriver in: FAZ Nr. 62/1966.

von niemandem ernsthaft verlangt und als für die Wahrung des öffentlichen Friedens notwendig angesehen, solche Gefühlsverletzungen im politischen oder sozialen Bereich gesondert zu pönalisieren. Gefühlsschutz ist nicht Aufgabe des Strafrechts: Gefühle sind keine Rechtsgüter¹⁾.

Wenn dennoch der gesonderte Schutz des religiösen Gefühls gefordert wird, liegt es nahe, nach einem Grund jenseits der Friedensschutztheorie zu suchen. Die Friedensschutztheorie wird nicht nur beim Religionsstrafrecht vorgeschoben. Der seinerzeitige Justizminister Heinemann begründete z.B. in einem Interview²⁾ die Notwendigkeit eines Straftatbestandes "strip-tease" mit der Wahrung des Rechtsfriedens. Dieser würde zwar unter den Interessen solcher Darbietungen vielleicht nicht beeinträchtigt. "Aber der Rechtsfrieden kann darüber hinaus bei denjenigen gestört werden, die von derartigen Veranstaltungen hören."³⁾ Wie bei sexualbezogenen haben offenbar auch bei religiösen Themen "rationale Gründe nichts zu suchen"⁴⁾.

1) Rudolphi in SK, § 189 Rn. 1; Amelung 1972, 346 ff.: "Aufgabe des Strafrechts ist die Erhaltung menschlicher Ko-Existenz, nicht menschlicher Ko-Sentiments"; Klug 1938, 83: "Denn die Existenz des Gefühls beweist nichts für das Bestehen dessen, was gefühlt wird"; unklar Hardwig 1962, 260, 265, der einerseits einen "Wert des Heiligen", andererseits aber keine Gefühle schützen will; vgl. auch Marx 1972, 65: Berücksichtigung rein religiöser Motive und Beschränkung auf Rechtsgüterschutz schließen sich aus.

2) Der Spiegel Nr. 16/1967, S. 49.

3) Vgl. auch Plack 1974, 295.

4) Vgl. Buchholz in: Die Zeit Nr. 35/1966.

Spannungen, Erbitterungen und Beeinträchtigungen der allgemeinen Rechtssicherheit werden analog zur abnehmenden Bedeutung der Religion im öffentlichen Leben und zum steigenden Interesse am politischen Leben¹⁾ weniger durch religiöse als vielmehr durch politische Kontroversen hervorgerufen²⁾. Da religiöse Intoleranz heute nicht mehr geeignet ist, den Rechtsfrieden zu stören³⁾, erklärt sich die Beibehaltung des § 160 nur aufgrund der Religionsschutztheorie⁴⁾. So kritisiert Gollwitzer: "Im Widerspruch zu ihrer heutigen Beteuerung, die pluralistische Gesellschaft zu bejahen, dulden und wünschen sie (i.e. die Kirchen) eine einseitige Schutzprivilegierung, da ja klar ist, daß dieser Schutz nicht z.B. den Zeugen Jehovas, sondern nur ihnen zugute kommt, und versäumen es, dem Staate zu sagen, daß diejenige Gotteslästerung, vor der sie in ihrer Verkündigung den Menschen zu warnen haben, tief unterschieden ist von dem, was das Gesetz mit den

- 1) Vgl. z.B. die Mitgliederzahlen der politischen Parteien: SPD 970.000/1.000.022 (Mitte 1973/Mitte 1977), CDU 415.000/675.286 (Ende 1972/Ende 1978), CSU 130.000/167.250 (Ende 1972/Anfang 1979), F.D.P. über 60.000/über 80.000 (Ende 1972/1979): insgesamt mehr als 25 % Zuwachs in ca. 6 Jahren; Zahlen nach Fischer-Weltalmanach 1974, 54 f., und 1980, 114.
- 2) Vgl. auch Kohlrausch 1908, 90: "Bei religiösen Ansichten nervöser zu sein als bei politischen, nationalen oder sozialen, besteht kein Grund".
- 3) Kohlrausch 1908, 56; Henkel 1931, 939 f.; Knopf 1936, 63; Mühlbayer 1951, 55; Hüttemann 1964, 16; Manck 1966, 85.
- 4) Vgl. Simon 1962, 48; Dibelius, zit. bei Skriver in: Christ und Welt Nr. 8/1964; Schilling 1957, 129; "Wo es von seinen religiösen Wurzeln abgeschnitten wird, stirbt das Recht"; ders. 1966, 115 ff. Maurach 1969, 390 (§ 47 I B), spricht von "einer gewissen staatlichen Nützlichkeit" des religiösen Pietätsschutzes.

gleichen Worten meint"¹⁾. Auch aus der Sicht der betroffenen Religionsgesellschaften sind Verfahren nach § 166 "zweischneidig". So weist Maihofer darauf hin, daß keine Gotteslästerung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Gottesglaubens in den Augen der Öffentlichkeit solchen Abbruch getan hat wie die Gotteslästerungsprozesse²⁾. Und schon 1931 wurde die Ansicht vertreten, daß es "für uns heute eine feststehende Erfahrungstatsache (ist), daß Friedensstörungen häufig weniger durch Religions- und Kirchenbeschimpfung hervorgerufen werden, als vielmehr durch die sich daran anschließenden Strafprozesse"³⁾.

Daß weder die Durchsetzung kirchlicher Interessen noch der Schutz privater Gefühle Aufgabe des Staates sein kann, wurde bereits gesagt. Die Fälle, in denen eine beschimpfende Handlung den für die Persönlichkeitsentfaltung in der Gesellschaft erforderlichen Achtungsanspruch eines Menschen verletzt, werden durch § 185 hinreichend erfaßt⁴⁾. Angesichts der jetzt schon geringen Zahl von Verurteilungen nach §§ 166, 167⁵⁾ werden nicht durch § 185 erfaßte Fälle keine das Rechtsgefüge erschütternde Lücke aufreißen⁶⁾.

Demzufolge trägt § 166 I nicht zum notwendigen Rechtsgüterschutz bei.

1) Gollwitzer 1968, 2456 i.

2) Maihofer 1967, 186.

3) Henkel 1931, 939.

4) Vgl. Rudolphi in SK, Rn. 5 vor § 185; AE 1968, 79. Bezeichnenderweise hält bei kleinen religiösen Gruppen auch Panzer 1964, 61, den Schutz durch § 185 für ausreichend.

5) Vgl. Statistischer Anhang, Tabelle 1.

6) Vgl. Peters 1959, 35 und 37: "Die Überbetonung von Strafe ist ein Zeichen der Schwäche, da sie nicht mehr an die vorhandenen positiven Kräfte glaubt"; ders. 1965, 475: "Die Vollständigkeit und Lückenlosigkeit ist nur bei wenigen Delikten, und zwar den schwersten, notwendig".

B. § 167: STÖRUNG DER RELIGIONSAUSÜBUNG

I. § 167 I Nr. 1

Schutzobjekt des § 167 I Nr. 1 sind Gottesdienste und gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgesellschaft.

1. Gottesdienst

Gottesdienst ist die Vereinigung mehrerer Mitglieder einer Religionsgesellschaft zur religiösen Verehrung oder Anbetung Gottes nach den Vorschriften, Gebräuchen und Formen ihrer Gemeinschaft. Dabei ist der Ort der Versammlung nicht wesentlich, so daß auch sog. Feld- oder Waldgottesdienste sowie solche bei Kirchentagen außerhalb eines Kirchengebäudes erfaßt werden¹⁾.

Entgegen RGSt 17, 316, hält Lenckner die Anwesenheit mehrerer Gläubiger nicht für erforderlich; ausreichend soll sein, daß der Gottesdienst auf ihre Anwesenheit ausgelegt ist, so daß auch der Einzelfall des allein die Messe zelebrierenden Priesters erfaßt werde²⁾. Daß dieses Randproblem praktisch wird, ist kaum zu erwarten: Schon die Überlegungen im Sonderausschuß und im Bundestag wie auch die Praxis zeigen, daß dem als Störer in Frage kommenden Personenkreis an der demonstrativen Wirkung gelegen

1) *RG, Rspr 7, 363; Heimann-Trosien in LK, § 167 Rn. 3; Rudolphi in SK, § 167 Rn. 2; Dreher/Tröndle, § 167 Rn. 2; Eser 1975, 833; Sonderausschuß 1968, 2436 (Sturm).*

2) *Schönke-Schröder-Lenckner, § 167 Rn. 4.*

ist¹⁾. Aus religiösen Gründen wird hierzulande kein einzelner Priester bei kultischen Handlungen gestört. Der Umstand, daß Lenckner diese seltsame Möglichkeit erörtert und beschützt sehen möchte, macht deutlich, daß auch er es mit der Beschränkung auf den Friedensschutz nicht so genau nimmt. Obwohl nicht ausdrücklich genannt, ist Schutzgut auch des § 167 der öffentliche Friede²⁾. Daneben die ungestörte Ausübung von Religion und Weltanschauung als weiteres Schutzgut anzusehen³⁾, läßt sich rational nicht begründen, sondern nur mit einem Rückgriff auf die Religionschutz- oder Gefühlsschutztheorie erklären. Denn wer lediglich den öffentlichen Frieden als Rechtsgut ansieht, muß sich fragen, wie es zu einer Friedensstörung kommen soll, wenn ein einzelner Priester tatsächlich bei einem Gottesdienst gestört würde: Weder ließe sich eine Erschütterung des Vertrauens in die öffentliche Rechtssicherheit noch eine Publikumsverhetzung⁴⁾ feststellen, da gar keine Öffentlichkeit besteht.

Nach allgemeiner Meinung⁵⁾ ist ein Gottesdienst nicht gegeben, wenn der Geistliche seine Predigt zu "rein

- 1) Sonderausschuß 1968, 2422 (Nellen, Güde); BT-Protokolle V, 12784 f. (Köppler, Kern); vgl. Muralt 1946, 20; Anhang, Fälle 8 und 9. Ein Fall, bei dem es möglicherweise nicht auf Publikumswirkung ankam, wird mitgeteilt von de Boor 1959, 67 ff.: Bei der Täterin handelte es sich lt. Sachverständigenutachten um eine "psychopathische Persönlichkeit".
- 2) Schönke-Schröder-Lenckner, Rn. 2 vor §§ 166 ff.; Rudolphi in SK, § 167 Rn. 1; Dreher/Tröndle, § 167 Rn. 1; a.A. Heimann-Trosien in LK, § 167 Rn. 2.
- 3) Schönke-Schröder-Lenckner, a.a.O.; Lackner, § 167, 1.
- 4) Vgl. Rudolphi in SK, § 166 Rn. 15 f.
- 5) Heimann-Trosien in LK, § 167 Rn. 3; Rudolphi in SK, § 167 Rn. 2; Dreher/Tröndle, § 167 Rn. 2; Schönke-Schröder-Lenckner, § 167 Rn. 4.

politischer Polemik" mißbraucht¹⁾; keinen Mißbrauch stellt es hingegen dar, wenn der Prediger aus der Sicht seiner Religion zu politischen Fragen Stellung nimmt.

Die Entscheidung, was im Einzelfall noch Gottesdienst sein soll, ist problematisch. In den 60er Jahren trafen sich in Köln Christen verschiedener Konfessionen zum sog. Politischen Nachtgebet. Die Befürworter sahen darin eine Notwendigkeit, wenn das Christentum nicht in allgemeinen Devotionsfloskeln erstarren sollte. Gegner sprachen von Pseudo- und Verfallsformen des Gottesdienstes. Schon im Sonderausschuß²⁾ wurde die Frage diskutiert, ob diese Veranstaltung als Gottesdienst zu schützen wäre. Die Rechtsprechung könne vor schwierige Fragen gestellt werden, wenn die Kirchenbehörde feststelle, daß kein Gottesdienst vorliege. Das Tatbestandsmerkmal Gottesdienst ist zwar ein Rechtsbegriff, doch dürfte es für ein Gericht problematisch sein, an der sachverständigen Beurteilung durch die Kirchenbehörde vorbeizugehen.

2. Gottesdienstliche Handlung

Gottesdienstliche Handlung ist eine auf dem religiösen Kult beruhende, regelmäßig von einem Geistlichen vorgenommene Handlung, die außerhalb des Gottesdien-

1) Vgl. Lifschütz 1913, 80 ff. und passim, zu § 130 a a.F., dem sog. Kanzelparagraphen.

2) 1968, 2422 (Nellen, Güde).

stes den religiösen Bedürfnissen einzelner dient. Dazu gehören z.B. Taufe, Trauung, Prozession, Beichte, Beerdigung¹⁾.

Während die Vorschrift des § 167 a bei Beerdigungen von Dreher/Tröndle als *lex specialis* gegenüber § 167 angesehen wird²⁾, nimmt die herrschende Lehre Idealkonkurrenz an³⁾. Die Befürworter der Idealkonkurrenz betonen die unterschiedliche Angriffsrichtung der Vorschriften (§ 167: ungestörte Religionsausübung, § 167 a: Pietätsempfinden). Es ist jedoch schon fraglich, ob hier tatsächlich ein Unterschied gegeben ist: Die ungestörte Religionsausübung soll nicht um der Tätigkeit selbst willen geschützt werden i.S. der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG); dahinter steht vielmehr - wie schon zu § 166 gesagt wurde - die Intention, friedensstörende Auseinandersetzungen in dem Freiheitsbereich des Art. 4 I, II GG zu vermeiden⁴⁾. Es soll also eine gewisse Rücksichtnahme "in bezug auf die Gefühle, die sittlichen, religiösen Wertvorstellungen anderer" erreicht werden. Durch eine solche Rücksichtnahme ist aber gerade

- 1) Heimann-Trosien in *LK*, § 167 Rn. 4; Rudolphi in *SK*, § 167 Rn. 3; Schönke-Schröder-Lenckner, § 167 Rn. 5; Lackner, § 167, 2.a..
- 2) Dreher/Tröndle, § 167 a Rn. 1.
- 3) Heimann-Trosien in *LK*, § 167 a Rn. 1, der sich allerdings bei § 167 Rn. 4 wenig klar ("in erster Linie") für § 167 a ausspricht; Rudolphi in *SK*, § 167 Rn. 3, § 167 a Rn. 5; Schönke-Schröder-Lenckner, § 167 a Rn. 1,6.
- 4) Rudolphi in *SK*, Rn. 1 vor § 166; Dreher/Tröndle, § 167 Rn. 1 i.V.m. § 166 Rn. 1. So nimmt auch Schmidhäuser 1980, 138 (13/22) als einheitliches Rechtsgut der §§ 167 - 168 die "Freiheit des kultischen Bekenntnisses zu Religion und Weltanschauung" an.

der Begriff Pietät definiert¹⁾. Ungestörte Religionsausübung und Pietätsempfinden stellen also keine unterschiedlichen Angriffsrichtungen dar.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob eine unterschiedliche Angriffsrichtung, wie sie die herrschende Lehre annimmt, Tateinheit zwischen § 167 und 167 a zu begründen vermag. Denn beide Vorschriften rechtfertigen sich letztlich allenfalls vor dem Gedanken des Friedensschutzes²⁾. Anderer Ansicht ist die herrschende Lehre³⁾, die dem Friedensschutz nur mittelbare Bedeutung - wie bei jedem Delikt - zumißt und das Pietätsempfinden selbst für ein Rechtsgut (bei §§ 167 a, 168) hält. Pietät umfaßt aber Gefühle und Wertvorstellungen. Diese kommen als Schutzgüter strafrechtlicher Normen grundsätzlich nicht in Betracht⁴⁾, sondern ausschließlich die Eignung zur Friedensstörung. Dieses eigentliche Rechtsgut wird aber durch die Vorschrift des § 167 a hinreichend geschützt, so daß für die Anwendung des idealkonkurrierenden § 167 keine Notwendigkeit besteht.

1) Duden 1980, 1996; vgl. auch Brockhaus 1980, 43: "(lat. 'Frömmigkeit'): Ehrfurcht, Achtung vor den Toten, vor Überliefertem, Gesittung, Brauchtum u.a.; Frömmigkeit". Einen einheitlichen Pietätsbegriff sehen auch Otto 1977, 302 (§ 64, 1) und Schmidhäuser 1980, 128 (12/11) sowie Maurach 1969, 389 (§ 47 I A), der - konsequent - auch die Tierquälerei zu den "Straftaten gegen das Pietätsempfinden" zählt.

2) Rudolphi in SK, Rn. 3 vor § 166.

3) Schönke-Schröder-Lenckner, Rn. 2 vor §§ 166 ff. m.w.N.

4) Rudolphi in SK, Rn. 10 vor § 1; Marx 1972, 65; siehe auch oben S. 76.

3. Störung: teleologische Reduktion durch das Erfordernis der Eignung zur Friedensstörung

Als Störung wird allgemein jede Erschwerung oder Behinderung des normalen Ablaufs des Gottesdienstes verstanden¹⁾.

Schwierig kann hier die Qualifizierung einer Handlung als Störung sein, wenn etwa ein Zwischenrufer die Präzisierung einer These der Predigt, die Diskussion oder das Aufgreifen bestimmter Themen erreichen will oder z.B. ein Transparent zeigt²⁾. Zipf weist darauf hin, daß hier in vielen Fällen kein verwerflicher Beweggrund gegeben sein wird, und will die Bewertung der Handlung im einzelnen von der Art und Gestaltung des gestörten Gottesdienstes abhängig machen³⁾.

Auch hier besteht wieder Gefahr, daß Richter religiöse Dinge entscheiden müssen; etwa bei einem Sachverhalt wie dem im Anhang, Fall 8, wiedergegebenen: Ist es einem Studentengottesdienst angemessen, während des Wortgottesdienstes konkrete, die Gemeinde betreffende Probleme einzubringen? Wer entscheidet die Angemessenheit: der Priester allein? oder ex post der Richter? Wenn man mit der herrschenden Meinung auch bei § 167 auf die Eignung zur Friedensstörung

1) Heimann-Trosien in LK, § 167 Rn. 7; Rudolphi in SK, § 167 Rn. 6; Schönke-Schröder-Lenckner, § 167 Rn. 8; Dreher/Tröndle, § 167 Rn. 5.

2) Vgl. Anhang, Fälle 8 und 9; auch Muralt 1946, 20, und BT-Prot.V, 12784 (Kern).

3) Zipf 1969, 1945; auch Preisendanz, § 167 II 1 d; BT-Prot.V, 12784 (Köppler), wo - um o.a. Fälle erfassen zu können - von der ursprünglich geplanten Fassung (böswillige Störung) zu der Gesetz gewordenen ("absichtlich und in grober Weise stört") übergegangen wurde.

abstellt, wird die Unangemessenheit eines Eingriffs in den normalen Ablauf eines Gottesdienstes, die Störung, durch die Vernehmung von Gottesdienstteilnehmern festzustellen sein: Wenn der imaginäre "auf Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Toleranz bedachte Beurteiler"¹⁾, dessen nähere Eigenschaften sich nach denen der Zielgruppe des jeweiligen Gottesdienstes richten müssen, die Angemessenheit bejahen, sich nicht grob gestört fühlen würde, kann keine Eignung zur Friedensstörung angenommen werden.

Die Mindermeinung von Heimann-Trosien, daß es einer Beeinträchtigung der öffentlichen Friedens nicht bedürfe, sondern der Gottesdienst selbst geschützt werde²⁾, macht den Rückfall auf die Gefühlsschutz- oder Religionsschutztheorie deutlich. Dabei besteht kein Bedürfnis, zur Gewährleistung gottesdienstlicher Handlungen bzw. des Gottesdienstes auf § 167 zurückzugreifen: Der Gesetzgeber hat die Verhinderung des Gottesdienstes und die Hinderung an der Teilnahme erst in der Neufassung des § 167 nicht mehr genannt, da entsprechende Handlungen durch § 240 erfaßt werden³⁾.

4. Ergebnis: ausreichender Schutz durch die allgemeinen Gesetze

Sonstige Störungen, die nicht zu einer Unterbrechung oder zum Abbruch des Gottesdienstes bzw. der gottes-

1) Rudolphi in SK, § 166 Rn. 10 m.w.N.

2) Heimann-Trosien in LK, § 167 Rn. 2. Eine nähere Begründung für das Abgehen von der Friedensschutztheorie wird nicht gegeben.

3) Vgl. Sonderausschuß 1968, 2436 (Sturm); 1969, 29; skeptisch wohl Heimann-Trosien in LK, § 167 Rn. 1. Zu eng Rudolphi in SK, § 167 Rn. 6, der § 240 erst bei Abbruch des Gottesdienstes annehmen will.

dienstlichen Handlung führen - also nicht in den Bereich des § 240 fallen -, begründen die Notwendigkeit einer speziellen Strafnorm auch nicht. Es bleibt dem jeweiligen Hausherrn (z.B. der Kirchengemeinde) unbenommen, den Ablauf des Gottesdienstes störende Personen aus der Kirche zu verweisen und Strafantrag gem. § 123 II zu stellen. Wenn der Hausrechtsinhaber glaubt¹⁾, "als Priester solche Störungen ertragen zu müssen", ist das seine verantwortliche Entscheidung. Dann von den Staatsorganen noch ein Einschreiten von Amts wegen zu erwarten, wäre nicht redlicher als das Verhalten der mittelalterlichen Kirche, die "ecclesia non sitit sanguinem" sagte und dann den Staat zur Ketzerverfolgung drängte²⁾. Warum das Stellen eines Strafantrags "unzumutbar" (Müller-Emmert) oder gar ein "Privilegium odiosum" (Güde) sein soll³⁾, ist angesichts des Sonderschutzcharakters der Religionsdelikte unverständlich, denn auch die Einstufung als Officialdelikt ist nicht geeignet, gerade diesen Sonderschutzcharakter zu beseitigen. Auch der AE hatte keine Bedenken, bei der entsprechenden Vorschrift über die Störung der Andachtsausübung, einen Strafantrag zu verlangen⁴⁾.

1) *Wie die Pfarrer in Anhang, Fall 8.*

2) *Vgl. S. 8. Um von kirchlicher Seite gezeigtes Desinteresse an einer Strafverfolgung nicht ohne Folgen zu lassen, wurde früher schon die Umwandlung zum Antragsdelikt gefordert; vgl. Henkel 1931, 950 f.*

3) *Beide Sonderausschuß 1968, 2434.*

4) *AE 1968, 80, 83. Anders zu § 188 E 1962 (Beschimpfung einer Religionsgesellschaft): Hier wurden im AE 1968, 79, Bedenken geäußert, daß die der Vorschrift innewohnenden Spannungen durch ein Antragserfordernis noch erhöht würden.*

Schließlich sind auch Gottesdienste bzw. gottesdienstliche Handlungen außerhalb von Kirche ausreichend vor Störung geschützt. Wie sich aus einem Umkehrschluß zu § 17 VersammlG ergibt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes regelmäßig auch für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse etc.¹⁾. Nach § 21 VersammlG werden grobe Störungen, die auf Vereitelung der Durchführung einer Versammlung gerichtet sind, mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Der Strafraum entspricht also dem des § 167. Versammlungsstörungen ohne die Absicht des § 21 VersammlG sind Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Nr. 4 VersammlG. Diese Vorschrift ist insoweit enger als § 167, als sie eine zumindest zweimalige Zurechtweisung des Störers durch den Leiter der Versammlung oder einen Ordner voraussetzt. Hinsichtlich des Vorsatzes genügt bei § 29 Nr. 4 VersammlG das Bewußtsein des Täters, der Ablauf der Versammlung zu stören²⁾. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße von 1000 DM bedroht.

Mag hier der Schutz des VersammlG nicht ganz so weit gehen wie der des § 123 für Gottesdienste in geschlossenen Räumen, so ist dies letztlich auch kein hinreichender Grund, eine Beibehaltung des § 167 zu befürworten. Zunächst ist festzuhalten, daß bei den hier interessierenden Gottesdiensten und gottesdienstlichen Handlungen unter freiem Himmel von der gestörten Gemeinde lediglich geringfügig mehr an Belästigung hin-

1) Vgl. Ott 1979, § 17 Rn. 2 f.

2) Ott 1979, § 29 Rn. 5.

genommen werden muß als in der Kirche: nämlich solche Handlungen, die ohne Absicht auf Vereitelung des Gottesdienstes vorgenommen werden, aber die religiöse Erbauung und Andacht der Gläubigen beeinträchtigen. In Betracht kommen Transparente, Zwischenrufe u.ä., gegen die der Versammlungsleiter (bzw. die Ordner erst mit zweimaliger Zurechtweisung vorgehen muß, bevor sich der betreffende Störer einer Ordnungswidrigkeit schuldig macht. Diese geringfügigen Störungen der Andacht müssen jedoch hingenommen werden. Wenn sich eine Gemeinde entschließt, gottesdienstliche Handlungen außerhalb der Gemeinderäume vorzunehmen, begibt sie sich in ein soziales Umfeld, daß nicht einheitlich religiös geprägt ist. Dort werden solche Gottesdienste, Prozessionen etc. als Demonstration kirchlichen Lebens - evtl. auch kirchlicher Macht - empfunden. Daß eine derartige Wirkung unbeabsichtigt sei, wird von den Kirchen nicht behauptet.

Diese Veranstaltungen bringen für die nichtbeteiligten Bürger Beeinträchtigungen mit sich, die nicht nur z.B. im Rahmen von mit Demonstrationen regelmäßig verbundenen Verkehrsbehinderungen bleiben. Vielmehr tangiert die Demonstration religiöser Vorstellungen, die grundgesetzlich geschützt ist¹⁾, auch das Gefühl und die Überzeugung Andersdenkender, die solche Beeinträchtigungen jedoch als berechtigte Meinungs-/Glaubensäußerung hinnehmen. Wenn nun jedermann durch kirchliche Demonstrationen hervorgerufene Beeinträchtigungen hinnehmen muß, so hat auch die

1) BVerfGE 12, 1, 3 f.: Das Grundrecht aus Art. 4 GG umfaßt auch die Freiheit des Werbens, der Propaganda. Auch BVerwGE 7, 66, 79.

Kirche in einem weltanschaulich neutralen Staat¹⁾ die Äußerungen des Bekenntnisses Andersdenkender hinzunehmen, die gerade durch die offensive Form der Religionsausübung provoziert werden.

Daß die Verbindung mit dem Staat zur Durchsetzung von Glaubensbekenntnissen kein probates Mittel ist, gibt auch der Katholische Arbeitskreis für Strafrecht zu, für den Panzer bedauernd schreibt: "Der heutige Staat ist nicht mehr in der Lage, Angriffe auf die Religion in Form des Atheismus, seiner Verteidigung und Verbreitung mit strafrechtlichen Mitteln zu verfolgen", obwohl "der Staat nach geltender Verfassungslage an sich berufen wäre, der Gefährdung der sittlichen Anschauung und seiner eigenen Autorität, die tatsächlich im Atheismus liegt, auch mit seinen Mitteln zu begegnen"²⁾.

Es ergibt sich somit, daß das allgemeine Recht zum Schutz von kirchlichen Veranstaltungen auch außerhalb von Kirchen etc. ausreicht. D.h.: Auch religiöse Demonstrationen sind durch das für alle Versammlungen geltende Recht, aber nicht darüber hinaus zu schützen. Daneben kommen noch weitere allgemeine Gesetze in Frage, z.B. bei Prozessionen §§ 49 II Nr. 1 a, 27 II StVO³⁾.

1) *BVerfGE 18, 385, 386.*

2) *Panzer 1964, 58; bemerkenswert auch Preisendanz, § 167 II 1 d, der in einer "atheistischen Aversion" einen niedrigen Beweggrund sieht.*

3) *Vgl. auch OLG Tübingen, DRZ 1948, 398.*

II. § 167 I Nr. 2

1. Dem Gottesdienst gewidmeter Ort

Die Vorschrift des § 167 I erfaßt unter Nr. 2 auch den beschimpfenden Unfug an einem dem Gottesdienst geweihten Ort. Geschützt werden dabei Kirchen und sonstige Räume, die überwiegend oder ausschließlich für den Gottesdienst bestimmt sind, z.B. Privatkapellen. Nicht ausreichend ist die nur gelegentliche Benutzung zum Gottesdienst¹⁾.

Entgegen der früheren Regelung in § 166 a.F., wo von "religiösen Versammlungen" die Rede war, werden durch die neue Fassung "dem Gottesdienst gewidmet" Friedhöfe generell nicht mehr unter § 167 fallen. Eine Ausnahme soll nur dann vorliegen, wenn zur Zeit der Tat gerade ein Gottesdienst stattfindet²⁾.

Demgegenüber sollen jedenfalls öffentliche Straßen, in denen sich herkömmlicherweise und auch zur Zeit der Tat Prozessionen bewegen, nicht in den Schutzbereich der Vorschrift fallen, da die Beziehung des Ortes zur Religion nicht ausreichend eng sei³⁾ bzw. die allgemeine Zweckbestimmung des Ortes neben der religiösen weiterbestehe⁴⁾. Diese Einschränkung mag

- 1) Heimann-Trosien in LK, § 167 Rn. 11; Rudolphi in SK, § 167 Rn. 10; Schönke-Schröder-Lenckner, § 167 Rn. 12; Dreher/Tröndle, § 167 Rn. 9; Eser 1975, 835.
- 2) Heimann-Trosien in LK, § 167 Rn. 13; Rudolphi in SK, a.a.O.; Schönke-Schröder-Lenckner, a.a.O.
- 3) Heimann-Trosien in SK, § 167 Rn. 11; Schnieders 1971, 209 f.; Eser 1975, 835; jeweils mit Hinweis auf RGSt 28, 303; auch OLG Tübingen, DRZ 1948, 398.
- 4) Schönke-Schröder-Lenckner, § 167 Rn. 12, bzgl. öffentlicher Straßen und Plätze, auf denen ein Gottesdienst stattfindet.

zweckmäßig sein und auch der Norm entsprechen¹⁾. Nichtsdestoweniger ist sie im Hinblick auf den Schutz des öffentlichen Friedens inkonsequent²⁾: Wird eine entsprechende Handlung z.B. an einem zur Fronleichnamsprozession aufgestellten Altar begangen, kann die Eignung zur Friedensstörung kaum anders beurteilt werden als bei einer, die in einem Kirchenvorraum (Windfang) vorgenommen wird³⁾.

2. Beschimpfender Unfug

Beschimpfender Unfug ist ein Verhalten, das geeignet ist, den heiligen Ort herabzuwürdigen und das religiöse Empfinden zu verletzen⁴⁾. Im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut des öffentlichen Friedens muß es sich nach der Neufassung der §§ 166 ff. dabei um ein besonders rohes Verhalten handeln. Eine bloß ungebührliche Handlung fällt nicht unter § 167⁵⁾. In Betracht kommen beispielsweise sexuelle Handlungen, das Absingen pornographischer Lieder, das Beschmieren der Wände mit Hakenkreuzen oder unsittlichen Parolen⁶⁾.

1) Vgl. Schnieders 1971, 210: Vorübergehende Einbeziehung zu religiösen Handlungen wird nicht vom Begriff der Widmung gedeckt; ähnlich RGSt 29, 334, 336. Anders Schönke-Schröder-Lenckner, a.a.O.: Vorübergehende Widmung möglich; so auch Heimann-Trosien in LK, a.a.O.

2) So auch Schnieders 1971, 210.

3) Zum Kirchenvorraum vgl. BGHSt 9, 140.

4) RGSt 23, 103, 104 f.; BGHSt 9, 140 ff.

5) So auch Schnieders 1971, 211. Zu der alten Fassung - entgegen BGHSt 9, 140 - schon Holstein 1966, 176.

6) Rudolphi in SK, § 167 Rn. 11.

III. § 167 II

1. Dem Gottesdienst entsprechende Feiern von Weltanschauungsvereinigungen

Durch § 167 II werden ausdrücklich nur die dem Gottesdienst entsprechenden Feiern von im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigungen gleichgestellt. Als Beispiele werden genannt die Jugendweihe, die Feiern der Anthroposophen und die Zeremonien der Freimaurer¹⁾. Dabei soll darauf geachtet werden, daß die Feier gerade einem Gottesdienst und nicht nur einer gottesdienstlichen Handlung entspricht, da eine Gleichstellung auch der letzteren eine unerlaubte Analogie darstellen würde²⁾.

2. Gottesdienstlichen Handlungen entsprechende Feiern von Weltanschauungsvereinigungen

Gerade bei der Jugendweihe hat Heimann-Trosien³⁾ Zweifel, ob nicht nur ungeschützte gottesdienstliche Handlungen vorliegen. Während der Gottesdienst durch die gemeinsame Verehrung Gottes definiert wird, gelten als gottesdienstliche Handlungen ritualisierte Akte der Religionsausübung, welche außer dem eigentlichen Gottesdienst dem religiösen Bedürfnis einzelner zu dienen bestimmt sind⁴⁾. Diese - nicht immer eindeutige - Unterscheidung, daß beim Gottesdienst Gott Hauptgegenstand

1) *Sonderausschuß 1968, 2439 f. (Dreher).*

2) *Heimann-Trosien in LK, § 167 Rn. 5; Rudolphi in SK, § 167 Rn. 5; Eser 1975, 834.*

3) *A.a.O.; auch Schnieders 1971, 202.*

4) *Rudolphi in SK, § 167 Rn. 2 f. m.w.N.*

der Veranstaltung ist, dagegen bei der gottesdienstlichen Handlung der Mensch - wenn auch in seiner Beziehung zu Gott - im Vordergrund steht, ist auf die Weltanschauungsvereinigungen nicht übertragbar: Hier steht immer nur der Mensch im Vordergrund.

So vertritt denn Schnieders die Ansicht, daß diese fehlende Differenzierung im § 167 II und der Umstand, daß in den Protokollen der an der Gesetzgebung beteiligten Gremien nichts darüber ausgesagt wird, warum die den gottesdienstlichen Handlungen entsprechenden Feiern nicht geschützt werden sollten, dafür sprechen, daß durch § 167 II eine umfassende Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften bezweckt war¹⁾.

Als Grenze dieser geschichtlichen und teleologischen Auslegung könnte man indessen den Wortlaut ansehen, wenn es - wie hier - um eine extensive Ausdehnung von Strafrechtssätzen in *malam pacem* geht. Zwar gilt der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht für Rechtsfragen; ebenso gibt es keine Pflicht, die dem Angeklagten günstige Auslegung zu wählen²⁾. Doch die Frage bleibt, ob die Einbeziehung der den gottesdienstlichen Handlungen entsprechenden weltanschaulichen Feiern "richtige Auslegung" oder gem. Art. 103 II GG, § 1 StGB, Art. 7 MRK unzulässige Analogie ist. Im Gegensatz zur herrschenden Meinung, die die äußerst mögliche Wortbedeutung noch zuläßt, um zum gewünschten Ergebnis zu kommen³⁾, erscheint es richtiger, auf die

1) Schnieders 1971, 203 f.

2) "sondern die Richtige": Jescheck 1978, 122 (§ 17 III); vgl. auch Maurach-Zipf 1977, 121 f. (§ 9 I 2); OLG Hamburg, NJW 1958, 1246 f.

3) Vgl. Eckardt 1964, 33; Schönke-Schröder-Eser, § 1 Rn. 58 f. m.w.N.

natürliche Wortbedeutung abzustellen. Im Hinblick auf den Adressaten der Strafnormen, die Allgemeinheit, ist die Grenze zur Analogie dort zu ziehen, wo die allgemein verständliche Wortbedeutung endet. Weitergehende Auslegung tendiert zur Aushöhlung des Analogieverbots und ist der Aufgabe des Rechts letztlich insoweit schädlich, als der den Juristen häufig gemachte Vorwurf, eine Geheimwissenschaft zu betreiben, die vor merkwürdigen Kunstgriffen und ~~faulen~~ Tricks nicht zurückschreckt, neue Nahrung findet¹⁾. Infolgedessen kann hier nur entscheidend sein, daß in § 167 I von Gottesdienst u. n d gottesdienstlichen Handlungen, in § 167 II dagegen nur von dem Gottesdienst entsprechenden Feiern die Rede ist. Da Gottesdienst auch nicht als Oberbegriff die gottesdienstlichen Handlungen umfaßt²⁾, sondern als aliud zu verstehen ist³⁾, erfaßt § 167 II - auch wenn es zweckdienlich wäre - die den gottesdienstlichen Handlungen entsprechenden weltanschaulichen Feiern nicht.

Im übrigen ist auch hier wieder auf den rein theoretischen Charakter dieses Problems hinzuweisen, da mangels der erforderlichen Eignung zur Friedensgefährdung eine praktische Anwendung des § 167 I i.V.m. II nicht zu erwarten ist⁴⁾.

1) So auch Baumann 1977, 154 f. (§ 13 I 3); auf die Manipulierbarkeit des "möglichen Wortsinns" wird auch hingewiesen von Kriele 1967, 223; Eckardt 1964, 36, und (ausführlich) Kohlmann 1969, 269 f.

2) S.o. S. 92

3) A.A. Schnieders 1971, 204.

4) Vgl. oben S. 70 ff.

IV. Ergebnis: ausreichender Schutz durch die allgemeinen Gesetze

Schließlich stellt sich wieder die Frage nach der Notwendigkeit der Strafnorm. Daß der religiöse Sonderschutz des § 167 I Nr. 1 neben den allgemeinen Gesetzen eine unnötige Privilegierung der großen Religionsgesellschaften darstellt, wurde schon festgestellt (S. 85 ff.), so daß hier nur auf § 167 I Nr. 2 einzugehen ist.

In der Praxis erscheint der beschimpfende Unfug regelmäßig als Lärmen oder Vornahme sexualbezogener Handlungen in Kirchen¹⁾. Gerade Fälle der letzten Gruppe, zu denen auch der in BGHSt 9, 140, veröffentlichte (Masturbation im Windfang einer Kirche) zählt, sollten nicht in der Lage sein, den Rechtsfrieden störende Aufregung zu verursachen. Schon die Tat als solche deutet auf eine Täterpersönlichkeit hin, die psychiatrischer Hilfe und nicht der Strafe bedarf²⁾.

Im übrigen wird beschimpfender Unfug mit sexuellem Bezug von § 183 a (Erregung von Ärgernis durch öffentliche sexuelle Handlungen) und als Ordnungswidrigkeit von § 119 OWiG (Grob anstößige und belästigende Handlungen) erfaßt. Lärmen und ähnliches in Kirchen erfüllt ohne weiteres den Tatbestand des § 118 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit). Weiterhin kommt in Betracht, daß der beschimpfende Unfug als beleidigend unter § 185 fällt. Auch hier ergibt sich also, daß § 167 zum notwendigen Rechtsgüterschutz nicht erforderlich ist.

1) Vgl. Schnieders 1971, 211.

2) Vgl. auch den bei de Boor 1959, 67 ff., wiedergegebenen Fall.

C. § 167 a: STÖRUNG EINER BESTATTUNGSFEIER

Durch die Vorschrift wird jede, auch die private, Bestattungsfeier geschützt¹⁾.

1. Bestattungsfeier

Bestattungsfeier ist jedes in feierlicher Form erfolgende Abschiednehmen von einem Toten, wobei weder die Beteiligung mehrerer noch die eines Geistlichen erforderlich ist. Im einzelnen werden erfaßt: Beerdigungen, Einäscherungen, Leichenzüge, Feiern im Trauerhaus; auch das feierliche Gedenken an einen vermißten Menschen sowie Staatsakte, wenn sie nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Totenruhe stehen²⁾.

2. Störung

Teilweise wird bei der Tathandlung ein grobes Stören anders als bei § 167 nicht für erforderlich gehalten. Andererseits sollen auch hier geringfügige Beeinträchtigungen ausscheiden³⁾. Diese Differenzierungen sind aber so unscharf, daß sie allenfalls dazu dienen können, das jeweils subjektiv gewünschte Ergebnis formal zu begründen. Vielmehr muß auch hier allein entscheidend sein, ob die Handlung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören⁴⁾. Soweit daneben

1) Heimann-Trosien in LK, § 167 a Rn. 1; Rudolphi in SK, § 167 a Rn. 1.

2) Heimann-Trosien in LK, § 167 a Rn. 3; Rudolphi in SK, § 167 a Rn. 2; Schönke-Schröder-Lenckner, § 167 a Rn. 3.

3) Rudolphi in SK, § 167 a Rn. 3; Schönke-Schröder-Lenckner, § 167 a Rn. 4.

4) Vgl. S. 84 f.

oder allein auf das Pietätsgefühl der Hinterbliebenen abgestellt wird, ist dies überflüssig oder falsch: Individueller Gefühlsschutz ist nicht Aufgabe des Strafrechts¹⁾.

3. Ergebnis

In den Kommentierungen findet sich kein Hinweis bei § 167 a auf einschlägige Rechtsprechung: Wahrscheinlich gibt es zumindest keine höchstrichterliche. Soweit Fälle überhaupt vorkommen, handelt es sich um Taten, die durch Erregung von Hinterbliebenen und durch Haß gegen den Toten begründet werden²⁾. Hiergegen Kriminalstrafe anzudrohen, ist jedenfalls bei den Taten mit affektiv bestimmten Hintergrund nicht angemessen. Im übrigen ließen sich entsprechende Vorkommnisse - alternativ oder kumulativ - durch § 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener), durch § 123 (Hausfriedensbruch) und ggf. auch durch § 185 wegen Beleidigung der Trauernden erfassen. Eine Notwendigkeit, die Vorschrift des § 167 a beizubehalten, besteht nicht.

D. § 168: STÖRUNG DER TOTENRUHE

Die Vorschrift enthält drei Tatbestände: 1. die Wegnahme einer Leiche etc., 2. den beschimpfenden Unfug an Leichen oder Beisetzungsstätten sowie 3. die Zerstörung oder Beschädigung von Beisetzungsstätten.

1) S.o. S. 76.

2) Vgl. AE 1968, 83.

I. Die Wegnahme einer Leiche, von Leichenteilen
oder der Asche eines Verstorbenen

1. Leiche

Leiche ist der Körper eines verstorbenen Menschen und eines totgeborenen Kindes, solange nicht sein Zusammenhang durch Verwesung oder andere Vernichtung völlig aufgehoben ist¹⁾.

Aus dem Schutzbereich des § 168 scheidet die Leiche jedoch aus, soweit sie - in erlaubter Weise - zum Gegenstand des Rechtsverkehrs gemacht wird: Dies ist möglich z.B. bei sog. Anatomie- und Museumsleichen (Moorleichen und Mumien). Bei solchen Leichen soll "jede Pietätsbindung erloschen" sein²⁾. Wenn jemand seine Leiche für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellt, verändert sich damit noch nicht das Pietätsgefühl der überlebenden Angehörigen. Wenn überhaupt, kann in einem solchen Fall das Pietätsgefühl in einer den Frieden gefährdenden Weise ebenso wie in jedem anderen Fall verletzt werden³⁾. Jedenfalls sollen nach ganz herrschender Meinung nur diese Leichen im Eigentum eines Dritten stehen und damit nur noch Gegenstand von Eigentums- und Vermögensdelikten sein.

1) Heimann-Trosien in LK, § 168 Rn. 4 f.; Rudolphi in SK, § 168 Rn. 2; Dreher/Tröndle, § 168 Rn. 2; Schönke-Schröder-Lenckner, § 168 Rn. 3.

2) Heimann-Trosien in LK, § 168 Rn. 6; Rudolphi in SK, a.a.O.; Schönke-Schröder-Lenckner, a.a.O.; Kohlhaas 1967, 1491 f.

3) Auch zu sog. Museumsleichen gibt es andere Ansichten: Noch in jüngster Zeit verlangte der Präsident der Arabischen Republik Ägypten, Anwar as Sadat, die Rückgabe ägyptischer Mumien aus europäischen Museen, um sie wieder bestatten zu lassen.

2. Leichenteile

Leichenteile sind Teile des toten menschlichen Körpers. Umstritten ist, ob hierzu auch die einem Toten zu Untersuchungszwecken entnommene geringe Menge von Leichenblut gehört¹⁾.

a) Entnahme von Leichenblut durch einen Arzt

Einer Entscheidung des OLG Frankfurt²⁾ lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nach einem Verkehrsunfall, dessen versicherungsrechtliche Folgen von der Frage abhängen konnten, ob das getötete Unfallopfer betrunken gewesen war, veranlaßte die Berufsgenossenschaft den Amtsarzt zur Blutentnahme von der Leiche. Die Ehefrau des Getöteten stellte Strafanzeige und ging gegen die Einstellung des Verfahrens mit einem Klageerzwingungsverfahren wegen Störung der Totenruhe vor. (Ein weiterer Fall war ähnlich gelagert³⁾.) Das Gericht gestand dem Arzt jedoch den Schutz des § 34 zu: "Die Interessen ... der beiträgezahlenden Versicherten, nicht solche Hinterbliebenenrenten mitzufinanzieren, die den Empfängern versicherungsrechtlich nicht zustanden, waren notstandsfähig". Des Rückgriffs auf § 34 hätte es indes nicht bedurft. Bereits die Tatbestandsmäßigkeit war nicht gegeben, denn schon das Pietätsempfinden konnte

1) So OLG Frankfurt, NJW 1975, 271; 1977, 859; Geilen 1975, 380 ff.; Roxin 1976, 505; Blei 1978, 121 (§ 36 II 1); Rudolphi in SK, § 168 Rn. 2; Dreher/Tröndle, § 168 Rn. 2; Lackner, § 168, 2.

2) NJW 1975, 271.

3) NJW 1977, 859.

hier vernünftigerweise noch nicht verletzt sein¹⁾.

b) Erfordernis der Eignung zur Friedensstörung

Gegen die Tatbestandsmäßigkeit spricht darüber hinaus der Umstand, daß zwar unmittelbares Schutzgut des § 168 das vorrechtliche Gebot sein mag, einem Menschen auch nach seinem Tod noch Achtung und Respekt entgegenzubringen, daß jedoch dieses Gebot ebenso wenig wie das Pietätsempfinden der Angehörigen oder der Allgemeinheit einen Selbstzweck darstellt. Entscheidend muß immer die Eignung zur Friedensstörung hinzukommen²⁾. Eine Gefahr der Friedensstörung kann hier aber nicht angenommen werden. Eher als die Blutentnahme wird das "Nachkarten" der Frau des Getöteten, um deren Rentenanspruch es letztlich ging, als anstößig empfunden werden können. Daß es sich hier nicht nur um einen Fall mit "Raritätswert" handelt, der zur Pervertierung des strafrechtlichen Pietätsschutzes einlädt, wird auch vom OLG Frankfurt³⁾ betont.

3. Asche eines Verstorbenen

Schließlich schützt § 168 auch noch die Asche des Verstorbenen. Darunter werden die Verbrennungsreste

- 1) So Blei 1975, 241; Schönke-Schröder-Lenckner, § 168 Rn.3. Wenn Roxin 1976, 506, sagt, daß es "natürlich" auf das subjektive Empfinden der Angehörigen nicht ankommen könne, übersieht er, daß Blei nicht auf den konkreten Angehörigen abstellt, sondern nur auf den "vernünftigen" Durchschnittsangehörigen. Daneben sei darauf hingewiesen, daß Lebensversicherungsverträge gerade eine solche Untersuchung wie die hier umstrittene vorsehen; vgl. den Fall des OLG Frankfurt, NJW 1977, 859.
- 2) Rüping 1977, 299 f., 302; auch Rudolphi in SK, Rn. 11 vor § 1; Rn. 2 vor § 166, der aber wenig konsequent die Tatbestandsmäßigkeit bei Leichenblutentnahme bejaht, § 168 Rn. 8.
- 3) NJW 1977, 859.

seiner Leiche verstanden, die nicht vollständig zu sein brauchen, da auch sonst Teile der Leiche erfaßt werden¹⁾.

4. Gewahrsam des Berechtigten; unbefugte Wegnahme

Nach hM ist der Gewahrsamsbegriff hier anders zu verstehen als in §§ 242, 246. Wegen der - vorausgesetzten - Besonderheiten der Leiche soll bei § 168 nicht ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis, sondern nur die tatsächliche Obhut über die Leiche im Sinne eines Aufsichts- und Bewahrungsverhältnisses gemeint sein²⁾.

Gewahrsam hat also zunächst das Krankenhaus, in dem sich die Leiche befindet. Umstritten ist aber, ob der Gewahrsam des Krankenhauses dem der Angehörigen nachgeht³⁾. Der Vorrang der Angehörigen ist eine reine Fiktion, die zwar im Hinblick auf deren Pietätsgefühl wünschenswert sein mag, aber im Gesetz, das ein tatsächliches Obhutsverhältnis verlangt, keinen Anhaltspunkt findet⁴⁾. Somit erfüllen Obduktionen und Transplantationen im Krankenhaus schon nicht den Tatbestand des § 168. Die Gegenmeinung läßt die eigenmächtige Entnahme von Organen im Krankenhaus - teilweise unabhängig davon, ob die Angehörigen zunächst um ihre Einwilligung hätten gefragt werden können - durch § 34 gerechtfertigt sein⁵⁾.

1) Heimann-Trosien in LK, § 168 Rn. 8; Rudolphi in SK, § 168 Rn. 2.

2) Heimann-Trosien in LK, § 168 Rn. 9; Rudolphi in SK, § 168 Rn. 3; Tietz 1931, 57; OLG Frankfurt, NJW 1975, 271; OLG München, NJW 1976, 1805 f.

3) So Bubnoff 1968, 72; Welzel 1969, 451 (§ 65 IV 1); Dreher/Tröndle, § 168 Rn. 3; Lackner, § 168, 2 b.

4) So auch die hM: Heimann-Trosien in LK, § 168 Rn. 6; Rudolphi in SK, § 168 Rn. 3; Schönke-Schröder-Lenckner, § 168 Rn. 6; Samson 1974, 2031; Otto 1977, 304 f. (§ 64, 2 e); vgl. auch Bode 1950, 370.

5) Nachweise bei Schönke-Schröder-Lenckner, § 168 Rn. 8.

Nach der Bestattung hat der Eigentümer des Begräbnisplatzes Gewahrsam¹⁾. Die Wegnahme stellt sich als Entziehung der Leiche etc. aus dem Gewahrsam des Berechtigten dar.

II. Der beschimpfende Unfug an Leichen etc. oder Beisetzungsstätten

1. Beisetzungsstätte

Zur Beisetzungsstätte gehört alles, was mit der Ruhestätte selbst in wesentlichem oder künstlichem Zusammenhang steht und dauernd mit ihr verbunden ist¹⁾, also der Boden mit Sarg oder Urne, der Grabstein, die Bepflanzung und Einfassung. Somit erfaßt § 168 jetzt auch zweifelsfrei Urnengräber und frei aufgestellte Urnen³⁾. Hingegen gehören lose aufgelegte Kränze und Blumenvasen nicht hierzu, da diese Gegenstände von vornherein nicht zum dauernden Schmuck dienen⁴⁾.

2. Beschimpfender Unfug

Beschimpfender Unfug sind wie bei § 167 Handlungen, die grob ungehörig sind und eine besonders rohe Mißachtung zum Ausdruck bringen. Hierzu zählen insbesondere das Zerstören von Leichen und nekrophile Handlungen.

1) RGSt 28, 139, 140; Heimann-Trosien in LK, § 168 Rn. 11.

2) Schönke-Schröder-Lenckner, § 168 Rn. 10 m.w.N.

3) Zum Rechtszustand nach § 168 a.F. vgl. Tietz 1931, 68.

4) RGSt 21, 178; Tietz 1931, 70; Rüping 1977, 303; Dreher/Tröndle, § 168 Rn. 5; Schönke-Schröder-Lenckner, § 168 Rn. 12; a.A. Heimann-Trosien in LK, § 168 Rn. 18.

III. Die Zerstörung oder Beschädigung einer Beisetzungsstätte

1. Zerstörung

Die Tathandlung entspricht der des § 303.

a) Erfordernis zur Eignung zur Friedensstörung.

Nach RGSt 28, 139, 141, soll ein Zerstören auch schon in der Herausnahme des Sarges mit der Leiche aus dem noch offenen Grab liegen¹⁾. Diese Ansicht ist jedoch nicht mehr vom Wortlaut der Vorschrift gedeckt. Zerstört ist eine Sache, wenn sie so wesentlich beschädigt wurde, daß sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird²⁾. Man könnte zwar daran denken, daß das leere Grab nicht mehr zur Totenverehrung oder als Ort der Totenruhe geeignet, also für diesen Zweck unbrauchbar sei. Andererseits ist das noch offene Grab zu diesem Zeitpunkt noch kein Ort der Totenverehrung oder der Totenruhe: Dies setzt voraus, daß das Grab zugeschüttet ist. Eine andere Betrachtung hätte im übrigen zur Folge, daß z.B. Totengräber, die aus technischen Gründen den Sarg noch einmal herausnehmen oder versetzen³⁾, den Tatbestand des § 168 er-

1) Auch Heimann-Trosien in LK, § 168 Rn. 21; Kohlrausch-Lange, § 168, V.

2) Schönke-Schröder-Stree, § 303 Rn. 11.

3) Man denke an den Fall des KG, JW 1933, 1602, zum Anspruch auf ein ehrliches Begräbnis: "Liegt ein Sarg so schräg, daß der Grabstein eines benachbarten Grabes zum Teil auf ihm lastet, dann hat nach der sittlichen Auffassung des Volkes der in diesem Sarge bestattete Tote noch nicht die rechte Bestattung und damit noch nicht die rechte Ruhe gefunden. Die ordnungsmäßige Geradrichtung des Sarges kann daher die letzte Ruhe dieses Toten nicht stören, gibt sie ihm vielmehr erst".

füllen würden, wenn man nicht mit der hier vertretenen Meinung grundsätzlich eine teleologische Reduktion auf Fälle mit Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens vornimmt¹⁾. Außerdem wird die Zweckbestimmung seitens des Totensorgeberechtigten, durch die das Vorliegen einer Beschädigung bzw. Störung im einzelnen definiert wird²⁾, von einer (vorübergehenden) Herausnahme des Sarges nicht beeinträchtigt, denn diese Zweckbestimmung des Totensorgeberechtigten ist auf ein geschlossenes Grab gerichtet³⁾.

b) Verhältnis zu § 304

Wie sog. Museumsleichen (s.o. S. 98) sollen geschichtliche Gräber nicht mehr Gegenstand der Pietät sein. In Betracht kommen hier z.B. Megalithgräber (Hünengräber). Die Zerstörung derartiger Gräber wird hingegen durch § 304 erfaßt⁴⁾.

Auch bei Einwirkung lediglich auf das Grabmal (nicht-geschichtlicher Gräber) soll § 168 nach einer Ansicht durch den spezielleren § 304 verdrängt werden; die Gegenmeinung nimmt wegen unterschiedlicher Schutzrichtung Idealkonkurrenz an⁵⁾. Hier wird wieder einmal deutlich, daß es der besonderen Strafvorschrift des Religionsdeliktes gar nicht bedarf. Alle Handlungen, die den 3. Tatbestand des § 168 erfüllen,

1) Vgl. oben S. 84.

2) Vgl. Schönke-Schröder-Stree, § 303 Rn. 8, 11.

3) Anders Kesel 1968, 122; im Ergebnis wie hier - ohne Begründung - Schönke-Schröder-Lenckner, § 168 Rn. 12.

4) OLG Celle, NJW 1974, 1291, 1292; Rüping 1977, 303 f.

5) Rüping, a.a.O.; Rudolphi in SK, § 168 Rn. 11 m.w.N.

werden auch von §§ 303, 304 erfaßt, wobei in § 304 ausdrücklich auch auf Begriffe aus dem Bereich der Religionsdelikte (Gegenstände, die der Verehrung einer Religionsgemeinschaft gewidmet sind; Grabmäler) Bezug genommen wird.

Vorfälle der Art, daß Friedhöfe und Gräfte z.B. als Orte zum Verbergen von Diebesgut benutzt werden¹⁾, erfüllen den Tatbestand des § 123. Dazu muß noch nicht einmal der Mindermeinung gefolgt werden, die den § 123 auch als erfüllt ansieht, wenn jemand allgemein dem Publikumsverkehr eröffnete Besitztümer zu unlauteren Zwecken aufsucht²⁾: Die hier infrage kommenden Handlungen dürften gerade außerhalb der Öffnungszeiten von Friedhöfen vorgenommen werden.

2. Ergebnis: "Pietät" als Rechtsgut

Gegen eine Streichung des 3. Tatbestandes in § 168 wird vorgebracht, daß das in § 168 geschützte Rechtsgut der Pietät aufgrund der anderen Schutzrichtung des § 304 nicht mehr berücksichtigt würde³⁾. Wie oben (S. 83) schon gesagt wurde, ist das Pietätsempfinden nicht das primäre Schutzgut des § 168, sondern kommt es entscheidend auf die Eignung zur Friedensstörung an⁴⁾.

- 1) Offenbar ein häufiger Vorgang: vgl. Schmidt-Lamberg 1960, 493 f., der ohne Begründung behauptet, daß derjenige, der die Toten nicht achtet, schon alle Voraussetzungen in sich trage, in seinen Taten zu schwersten Ausschreitungen zu neigen.
- 2) Dagegen mit überzeugenden Gründen Rudolphi in SK, § 123 Rn. 26 m.w.N.
- 3) Kesel 1968, 123. Dieses Argument bringen auch die Befürworter der Idealkonkurrenz zwischen § 168 und § 304 (s.o.).
- 4) Siehe auch S. 96 f.

Die Vermeidung friedensstörender Handlungen in Form von Beschädigung bzw. Zerstörung einer Beisetzungstätte wird indessen auch durch §§ 303, 304 bezweckt. Geht man nun davon aus, daß die §§ 303, 304 geeignet sind, das genannte Ziel zu erreichen¹⁾, werden durch diese Vorschriften auch die Handlungen verhindert, die möglicherweise das Pietätsgefühl in friedensgefährdender Weise verletzen. Unter dem Aspekt des Friedensschutzes ist § 168, 3. Tatbestand, also überflüssig. Eine Strafnorm rechtfertigt sich nur aus ihrer unbedingten Notwendigkeit zum wirksamen Rechtsgüterschutz: Sie ist als ultima ratio der Sozialpolitik zu verstehen²⁾. Daß die §§ 303, 304 nicht unmittelbar die Schutzrichtung "Pietätsempfinden" haben, vermag eine Beibehaltung des § 168, 3. Tatbestand, nicht zu begründen: Bloßer Gefühlschutz ist nicht Aufgabe des Strafrechts³⁾.

Soweit die Grabschändung sich nicht als grober Unfug - insbesondere von Jugendlichen⁴⁾ - darstellt, beruht sie vielfach auf politischen Gründen⁵⁾. In diesen Fällen (Antisemitismus bei jüdischen Friedhöfen) kommt u.U. auch eine Strafbarkeit gem. § 130 in Betracht.

- 1) Das ist die Voraussetzung jeder Strafnorm: "Grundsatz der Geeignetheit des Mittels", vgl. Hassemer 1973, 196 ff.; Rudolphi in SK, Rn. 13 vor § 1.
- 2) Rudolphi in SK, Rn. 14 vor § 1: "Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts"; AE 1968, 79; Peters 1959, 34, der aber auf S. 20 auch sagt: Das StGB muß dem Volk "Halt geben und Richtung weisen".
- 3) Siehe oben S. 76.
- 4) Vgl. Anhang, Fälle 11 und 12; Brückner/Schmidt 1958, 329 f.
- 5) Brückner/Schmidt, a.a.O.

Im Zusammenhang mit dem 1. Tatbestand des § 168 (Wegnahme von Leichen etc.) ist unbestritten, daß ein Schutzbedürfnis gegen die unbefugte Verwendung von Leichen und Leichenteilen besteht¹⁾, obwohl die praktische Relevanz neben dem Obduktions-/Transplantationskomplex gering ist. Selten sind Leichen-"diebstähle" aus wissenschaftlichem Interesse: Da heute in Kliniken gestorben wird, müssen Mediziner nicht mehr zu Studienzwecken nachts auf Friedhöfe gehen²⁾. Weitere Fälle in der kriminalistischen Literatur haben Versicherungsbetrug, Sparsamkeit (Ersparen von Beerdigungskosten) oder geisteskranke Täter zum Hintergrund³⁾.

Zu Begründung des Leichenschutzes wird in der strafrechtlichen Literatur eine sog. Rückversicherungstheorie entwickelt, nach der das Vertrauen des Lebenden, nach seinem Tod für die Nachwelt tabu zu sein, geschützt wird⁴⁾. Andere nehmen - obwohl der Tote aufgehört hat, als Rechtssubjekt zu existieren⁵⁾ -

1) Vgl. *AE* 1968, 85.

2) Vgl. oben S. 38; auch *Hoeveler* 1965, 94: u.a. "Fall Hare und Burke", die 15 Personen erst ermordeten, um anschließend die Leichen an einen Anatomieprofessor zu verkaufen; auch *Anhang*, Fall 10.

3) Vgl. Fälle bei *Hoeveler* 1965, 93 ff.; *Püschel/Brinkmann* 1979, 31 ff.; auch *Volkhardt* 1937, 73 ff., wo jemand seine Tochter, mit deren Tod er sich nicht abfinden wollte, in der Wohnung bestattet hatte, ein Fall mit ähnlichem Hintergrund wird mitgeteilt von *Gilles* 1967, 34. Aus neuerer Zeit *Spiegel* Nr. 10/1981, S. 109, = *Kriminalistik* 1980, 514 (ungeklärtes Abhandenkommen der Leichen von zwei jungen Frauen aus den Särgen).

4) *Hassemer* 1973, 184.

5) *Bemerkenswert Forkel* 1974, 599: "Auch der Tote ist ein Mensch, nicht Material"; anders *Prediger* 12, 7: "... und der Staub zur Erde zurückkehrt, wie er war, und der Odem zurückkehrt zu Gott, der ihn gegeben".

Ausstrahlungen von Rechten über den Tod hinaus an¹⁾. Wieder andere stellen auf das Pietätsgefühl der Angehörigen des Verstorbenen oder der Allgemeinheit ab²⁾. Nur mit dem Abstellen auf das Pietätsgefühl der Allgemeinheit könnte in einem Fall aus jüngster Zeit eine Strafbarkeit begründet werden: Der äußere Tatbestand (unbefugte Wegnahme) des § 168 wird auch erfüllt, wenn Angehörige auf Wunsch des Verstorbenen dessen Asche vom Friedhof entfernen und im eigenen Garten beisetzen³⁾. Das Bestimmungsrecht des Toten muß hier jedoch dem Pietätsgefühl der Allgemeinheit vorgehen.

Schließlich wird von Rudolphi der Gedanke des Friedensschutzes als eigenständiges Rechtsgut angenommen: Es bestehe die Gefahr, daß Bürger selbst versuchten, dem vorrechtlichen Gebot, den Toten Achtung zu erwei-

- 1) *Im Zusammenhang mit § 189: Hirsch 1967, 126; Welzel 1969, 315 f. (§ 42 II 4); Tietz 1931, 81; Dagegen Rudolphi in SK, § 189 Rn. 1; Kissler 1919, 23. Vgl. auch BVerfGE 30, 173, 194: "Es würde mit den verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. (...) Die Fortwirkung eines Persönlichkeitsrechts nach seinem Tode ist jedoch zu verneinen, weil Träger dieses Grundrechts nur die lebende Person ist; mit ihrem Tode erlischt der Schutz aus diesem Grundrecht".*
- 2) *Heimann-Trosien in LK, § 168 Rn. 2; Dreher/Tröndle, § 168 Rn. 1; dagegen Rüping 1977, 302, der einerseits auf das Phänomen hinweist, daß "sich Angehörige die Pietät abkaufen lassen", und andererseits die Annahme, daß bei jeder Verletzung der Totenruhe das Pietätsgefühl der Allgemeinheit verletzt werde, als fiktiv ansieht.*
- 3) *Vgl. Blumenberg in: Stern Nr. 17/1981; dem dort berichteten Fall waren die Entscheidungen BVerwGE 45, 224, und BVerfGE 50, 256, vorausgegangen.*

sen, die gewünschte Beachtung zu sichern¹⁾. Rüping betont das hinter den Gefühlen stehende Brauchtum des Totenkults, macht aber nicht ganz deutlich, ob er Brauchtum selbst als Rechtsgut ansieht²⁾.

3. Vorschlag für eine Neuregelung: Leiche als "fremde Sache"; Schutz vor unbefugter Sektion und Organtransplantation

Diese Begründungsschwierigkeiten werden vermieden, wenn man den Gedanken, daß der lebende Mensch für den Todesfall Verfügungen über seinen Körper treffen kann, weiter ausdehnt und die Leiche als "fremde Sache" ansieht.

Schon die Sacheigenschaft ist jedoch bislang umstritten³⁾. Indes ist der Leichnam nicht mehr Teil einer - durch den Tod beseitigten - Persönlichkeit⁴⁾, sondern als körperlicher Gegenstand eine Sache⁵⁾. Ferner bleibt dann das Problem, daß nach allgemeiner Ansicht eine Leiche grundsätzlich nicht in jemandes Eigentum stehen kann, also nicht fremd ist. Wie die Nicht-Sacheigenschaft wird dies regelmäßig mit dem Pietätsgefühl und mit Ulpian begründet. Bei Domitius

1) Rudolphi in SK, Rn. 3 vor § 166; auch schon Abegg 1844, 380 f., mit Hinweis auf "Antigone" von Sophokles.

2) Rüping 1977, 302.

3) Bejahend: RGSt 64, 313, 315; Kohlhaas 1967, 1490; Peuster 1971, 43; Palandt-Heinrichs, 4 b vor § 90; Samson in SK, § 242 Rn. 4 m.w.N. (auch der Gegenansicht); Zimmermann 1979, 570 m.w.N.; verneinend: OLG München, NJW 1976, 1805; Tietz 1931, 17.

4) BVerfGE 30, 173, 194.

5) Auch Oertmann 1926, 259; Peuster, a.a.O.

Ulpianus (ca. 170 - 228) findet sich der Satz: "... dominus membrorum suorum nemo videtur"¹⁾. Daß der Erblasser Eigentum an seinem Körper gehabt hat, wird also als Voraussetzung dafür angesehen, daß dieses Eigentum mit dem Erbfall an die Erben übergehen kann: nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet²⁾. Dieser Schluß ist indessen nicht zwingend. Auch die Museums- und Anatomieleichen sind nach hM zu irgendeinem Zeitpunkt aneignungsfähig geworden. Diese originäre Entstehung von Eigentum ist dem BGB auch sonst nicht fremd: § 958 enthält den Grundsatz, daß herrenlose Sachen durch Inbesitznahme ins Eigentum übergehen³⁾. Daneben läßt sich auch abgeleiteter Eigentumserwerb konstruieren. Das Bedenken, wegen der Einheit von Körper und Wesen bestehe im Zeitpunkt des Todes keine vererbare Rechtsposition⁴⁾, läßt sich mit einem gebräuchlichen juristischen "Trick" umgehen: Für eine "juristische Sekunde", nämlich die des Todes, gehört der Körper zum Vermögen des Toten, und kann so im Wege der Universalsukzession den Erben zufallen.

Demnach besteht hier - anders als Brunner meint⁵⁾ - keine Notwendigkeit, Ulpianus fast 2000jährige Lehre

1) Siehe Justinianus 1887 I, 191 (Dig. IX, 2, 13).

2) Vgl. Brunner 1953, 1173; Kallmann 1969, 578; Zimmermann 1979, 570.

3) Auch wird anerkannt, daß von Menschen abgetrennte Gliedmaßen in das Eigentum dessen fallen, von dem sie stammen; § 953 BGB analog; vgl. Staudinger-Dilcher 1980, § 90 Rn. 16 m.w.N.

4) Kallmann, a.a.O.

5) Brunner, a.a.O.

aufzugeben. Die Schwierigkeiten, den Erben Eigentum am Körper des Erblassers zu verschaffen, sind also nicht dogmatisch, sondern nur gefühlsbedingt¹⁾. In diesem Zusammenhang sagt Dilcher, daß das der Anwendung allgemeiner Regeln über den Leichnam als Sache entgegenstehende Totensorgerecht in einem Zeitpunkt erlösche, der "nach den für die Totenehrung gefundenen Sitten zu bestimmen ist"²⁾. Er macht damit Sachen rechtlich-dingliche Folgen vom Pietätsgefühl abhängig.

Indes wird dieses Pietätsgefühl schillernd und erscheint nicht mehr als "Zement im Bau des Staates"³⁾, wenn man sich vergegenwärtigt, wie leicht Pietätsgefühle anderen Interessen weichen: Viele Angehörige lassen sich bei Verhandlungen über Explanate vom Verstorbenen die Pietät abkaufen⁴⁾. Da - wie gesagt - keine Bedenken bestehen, Anatomieleichen als Gegenstände des Rechtsverkehrs anzusehen, ist das Argument,

1) Oertmann 1926, 259: "Die Gründe gegen das Erbeneigentum sind sämtlich bodenlos schwach; vielfach beruhen sie auf unklarer Gefühlsschwelgerei". Eichholz 1968, 2274, und Kallmann 1969, 578, erkennen zwar an, daß der Leichnam eine aneignungsfähige Sache ist; mit Rücksicht auf die "sittlichen Anschauungen im Volk" (Eichholz) soll er aber im Zeitpunkt des Todes herrenlos sein und nicht in das Eigentum der Erben übergehen. Kallmann, a.a.O., will allerdings den Erben ein alleiniges Aneignungsrecht zubilligen. Vgl. aber auch oben S. 33: Schon im StGB 1855 von Sachsen zählten die Leichendelikte zu den Straftaten gegen das Eigentum.

2) Staudinger-Dilcher 1980, § 90 Rn. 21.

3) Wust 1925, 138 ff.

4) Gruber 1950, 422: "Wo Geld winkt, enden die Regungen frommer Scham"; Rüping 1977, 300. Vgl. aber auch Fischer 1950, 420, der darauf hinweist, daß bei Angehörigen der Widerstand gegen die Leichenöffnung schwindet, wenn man ihnen Zweck und Technik der Obduktion erklärt.

die Pietät verbiete die Behandlung von Leichen als "fremde Sachen", von nicht besonderer Überzeugungskraft. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, daß der Umfang der dem Toten entgegengebrachten Pietätsgefühle eng mit seinem sozialen Status zu Lebzeiten verknüpft ist. Ein exemplarisches Beispiel bietet die Reichstagsdebatte vom 28.2.1911 über militärische Schießversuche an Leichen von Strafgefangenen¹⁾. Dort sagte der Abgeordnete Mugdan: "... dann leistet - das kann man ruhig sagen - er (der tote Strafgefangene), der in seinem Leben viel Unheil der menschlichen Gesellschaft zugefügt hat, in seinem Tode wenigstens der Menschheit sehr viel Nutzen. Jawohl, meine Herren, er leistet eine Kulturarbeit"²⁾. Ehe man diesen Abgeordneten als Fossil belächelt, sollte man sehen, daß sich bis heute offenbar wenig geändert hat. Zimmermann zitiert eine noch geltende Dienstanweisung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13.9.1952 für ihre Krankenanstalten, die die Abgabe von Leichen an das Anatomische Institut erlaubt, "wenn der Verstorbene zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt war und die Strafe noch nicht vollständig verbüßt hat"³⁾. Die Differenzierung nach sozialem Status wird auch bei Schreuer deutlich, der zerfallene Leichen grundsätzlich als Sachen ansieht, "die Reste der deutschen Kaiser, die die Franzosen einst zu Speier in den Rhein geworfen haben", jedoch von dieser Einstufung

1) *Verhandlungen des Reichstags, 12. Legislaturperiode, II. Session, Bd. 264, S. 5044 ff.*

2) *A.a.O., S. 5049 (D).*

3) *Zimmermann 1979, 572.*

ausnimmt¹⁾. Die hier zum Ausdruck kommende selektive Pietät ist kein Gesichtspunkt, auf den sich juristische Argumentation stützen ließe.

Die Behandlung von Leichen als "fremde Sachen" respektiert auch subjektive Einstellungen, die sich als Ehrfurcht vor dem Tode oder als zutiefst individuelle Regungen der Frömmigkeit darstellen. Die Einordnung in die Kategorie "fremde Sachen" hat lediglich formalen Charakter. Eine ethische (Ab-)Qualifizierung kommt damit nicht zum Ausdruck²⁾. Das zeigt sich gerade auch im Umgang mit Anatomieleichen. Das Verhalten der beteiligten Mediziner ist von dem Bewußtsein geprägt, tote Körper von Menschen vor sich zu haben: Nach der Sektion wird der Verstorbene wieder so hergerichtet, daß der Laie gar nichts wahrnehmen kann, und selbst in der eigentlichen Anatomie werden die Leichenteile schließlich - wenn Angehörige nicht vorhanden sind - in Gegenwart eines Pfarrers und von Assistenten des betreffenden Instituts beigesetzt³⁾.

- 1) Schreuer 1919, 275 f.; weitere - ähnliche - Beispiele auch aus jüngerer Zeit bei Zimmermann 1979, 570. Der angeblich notwendige Strafrechtsschutz wird nicht nur durch den sozialen Status des Toten, sondern auch durch den des Täters relativiert, wenn die Wegnahme von Leichenteilen im Hinblick auf wissenschaftlich interessierte Mediziner privilegiert wird (s.o. S. 38).
- 2) So auch Zimmermann 1979, 570, zum Merkmal "Sache".
- 3) Vgl. den Bericht eines Pathologen bei Baum 1979, 135. Auch Dürig in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Art. 1 Rn. 26, bemerkt, daß es sich auch bei den eigentumsfähigen Anatomie-Leichen ebenso verbiete, sie mit Meerschweinchen auszustopfen, wie sie industriell zu verwerten.

Nach alledem müssen Bedenken zurückstehen, den toten menschlichen Körper als "fremde Sache" zu behandeln, so daß zu empfehlen ist, als § 248 in den StGB-Abschnitt über Diebstahl und Unterschlagung einzufügen:

"(1) Wer unbefugt eine Leiche, Leichenteile oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu ... Jahr(en) bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

Dieser Sonderregelung bedarf es neben §§ 242, 246, da es häufig an der dort vorausgesetzten Zueignungsabsicht bzw. Zueignung fehlen wird.

Aus dem bisher zu dem 1. und 3. Tatbestand des § 168 Gesagten ergeben sich auch die Folgerungen für den 2. Tatbestand (Beschimpfender Unfug an Leichen etc. und Beisetzungsstätten). Der beschimpfende Unfug an Beisetzungsstätten wird in schweren Fällen den Tatbestand der §§ 303, 304 erfüllen¹⁾. Im übrigen kommt eine Subsumtion unter § 189, bei sexualbezogenen Handlungen auch unter § 183 a, in Betracht. Schließlich liegt bei entsprechenden Handlungen z.B. auf Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten Hausfriedensbruch gem. § 123 vor.

Hinsichtlich des beschimpfenden Unfugs an Leichen etc. sollte, soweit die Handlung nicht ebenfalls durch § 189 erfaßt wird²⁾, § 304 eingreifen. Dementsprechend empfiehlt es sich im Zusammenhang mit dem oben zur Wegnahme von Leichen etc. Gesagten, zur Klarstellung bei § 304 hinter den Worten "die dem Gottesdienst gewidmet sind" einzufügen:

1) AE 1968, 83.

2) Vgl. AE, a.a.O.

"Leichen, Leichenteile oder Urnen mit der Asche von Verstorbenen"

sowie das Wort "Grabmäler" durch "Beisetzungsstätten" zu ersetzen.

Die Einbeziehung der Leiche in den Schutz der §§ 303, 304 kommt dem vielfachen Wunsch nach Schutz vor unbefugter Sektion und Organtransplantation¹⁾ entgegen²⁾. Schließlich wird durch den hier entwickelten Vorschlag keine Lücke dahingehend eröffnet, daß der Erbe des Verstorbenen mit der Leiche nach Belieben verfahren könnte. Irgendwelchen dubiosen kommerziellen Interessen an der Leiche werden durch § 138 BGB Grenzen gesetzt. Weitere Beschränkungen des Eigentumsrechts ergeben sich für den Erben aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften: So wird in § 4 der VO über das Leichenwesen/NW eine Frist für die Bestattung und in § 2 der Bestattungspflichtige bestimmt. Verstöße gegen die Vorschriften können gem. § 21 mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es ergibt sich also, daß der durch § 168 beabsichtigte Strafrechtsschutz weitgehend entbehrlich ist. Soweit durch eine vollständige Streichung der Vorschrift unerwünschte Strafbarkeitslücken entstehen, lassen sich diese unter Vermeidung des bisherigen weltanschaulich-religiösen Sonderschutzcharakters durch die vorgeschlagenen Veränderungen anderer Normen bzw. Einfügung einer neuen Vorschrift schließen.

- 1) Nach der hier vertretenen Meinung wird letztere schon durch §§ 242, 246 erfaßt.
- 2) Vgl. AE 1968, 85; OLG München, NJW 1976, 1805, und Carstens 1979, 282 ff.

FAZIT

Trotz der vielen und gewichtigen Stimmen, die seit langem die Abschaffung oder zumindest "Säkularisierung" der Religionsdelikte forderten, waren die Veränderungen bei den §§ 166 ff. auch 1969 wieder nur kosmetischer Art. Zwar wurde der Begriff "Gotteslästerung" gestrichen; entsprechende Handlungen werden indes weiterhin von § 166 erfaßt. Zwar wurden in die §§ 166 ff. die Weltanschauungsgemeinschaften formal einbezogen; durch das filternde Merkmal der Eignung zur Friedensgefährdung bleibt jedoch der Schutz praktisch auf die großen Kirchen beschränkt und somit alles beim alten.

Das Abstellen auf die Eignung zur Gefährdung des öffentlichen Friedens ist nicht nur als Folge davon zu sehen, daß die bisher durch die §§ 166 ff. geschützten Rechtsgüter (Gott, Religion, Gefühl) bis auf den Friedensschutz alle mit der Zeit obsolet geworden waren. Der explizite Rückgriff auf den Friedensschutz (aus dem sich letztlich jede Strafnorm und das Strafrecht insgesamt rechtfertigt) ist auch kennzeichnend für die populistischen Tendenzen bei den Gesetzesberatungen. Wie sonst nur im Bereich des Sexualstrafrechts glaubte jedermann, fachlich kompetent zu sein. Daraus ergab sich das unsystematische und spontane Vorgehen bei den Beratungen: Es wurden **e x t r e m e F ä l l e**, die in der Praxis überhaupt nicht vorkommen, **k o n s t r u -**
i e r t, um damit eine bestimmte Vorschrift zu

rechtfertigen¹⁾. Dementsprechend unexakt war, daß der Gesetzgeber es unterließ, bei der Begründung seiner Reformvorschläge das empirische Ausgangsmaterial so vollständig wie möglich zu erfassen²⁾: Vor der ausführlichen Erörterung denkbare Fälle hätte z.B. der Sonderausschuß sich auch mit der Rechtspflegestatistik befassen sollen. So hätte die Betrachtung der Altersstruktur der Täter bei §§ 167 a, 168³⁾ die Überlegung aufdrängen können, ob angesichts der auffälligen Jugendlichkeit der Täter der Einsatz des Strafrechts zur Konfliktlösung überhaupt zweckmäßig ist. Oder: Die statistische Verteilung der ausgesprochenen Strafen bei §§ 166, 167 hätte eine Überprüfung des Strafrahmens nahegelegt. Schon die tatsächlichen Strafen sind auffällig niedrig: In der gerichtlichen Praxis wurden 1979 bei den §§ 166 f.

1) Noll 1973, 290, führt ein Beispiel aus den Beratungen der Großen Strafrechtskommission an: Zur Rechtfertigung der Strafbarkeit der künstlichen Insemination sei ein Fall vorgetragen worden, nach dem ein Mann in Südafrika mittels künstlicher Insemination Hunderte von Kindern gezeugt habe. Ob dieses Beispiel einen realen Hintergrund gehabt habe, sei nicht festgestellt worden. Jedenfalls ist es nicht weniger abenteuerlich als die bekannten sog. Lehrbuchfälle; vgl. dazu z.B. Roxin 1976, 506, der gegen eine Lehrmeinung mit "makabren Konsequenzen" argumentiert: "Es könnte dann, wenn etwa ein Filmstar verstorben ist, die Schar seiner Verehrer dem Leichnam nach Belieben Blutstropfen als 'Reliquie' entnehmen, ohne daß dies nach § 168 erfaßbar wäre. Das wäre gewiß kein kriminalpolitisch überzeugendes Auslegungsergebnis". Roxin war von den "makabren Konsequenzen" wahrscheinlich so erschüttert, daß er nicht mehr zu der Frage gekommen ist, ob der Hausfrieden des Ortes, an dem sich die Leiche des Filmstars befindet, oder verschlossene Fenster und Türen (§ 303) genügenden Schutz vor nekrophil-drakulaischen Handlungen der Fans bieten. Zum Eingreifen gerade des § 168 besteht keine kriminalpolitische Notwendigkeit (s.o.).

2) Vgl. Klug 1968, 68.

3) Vgl. Statistischer Anhang, Tabelle 3; auch Fälle 10 - 12.

nur Geldstrafen ausgesprochen, die im wesentlichen unterhalb von 90 Tagessätzen blieben. Dem steht ein ebenso auffällig weiter Strafraum gegenüber: Während der Gesetzgeber bei vergleichbaren anderen Tatbeständen zumeist eine Obergrenze von 2 Jahren (§§ 185, 189, 303) oder gar von nur 1 Jahr (§ 123) für ausreichend hielt, werden bei allen Tatbeständen der Religionsdelikte bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe angedroht (so allerdings auch bei § 304).

Schließlich ist noch ein Aspekt zu erörtern, der sich aus dem Gedanken ergibt, daß eine Strafnorm zur Gewährleistung der öffentlichen Friedens erforderlich ist: Häufig wird die Nicht-Reform von Strafgesetzen mit der befürchteten Nicht-Akzeptation durch die Gesellschaft begründet¹⁾. Ob ein Wegfall der Religionsdelikte jedoch einen kriminalpolitisch relevanten Grad der Nicht-Akzeptation²⁾ erreichen würde, ist zweifelhaft. Nicht-Akzeptation ist weniger ein Phänomen, das mit sozialwissenschaftlichen Methoden festgestellt wird, sondern vielmehr eines, auf das sich die jeweiligen Interessenten in der kriminalpolitischen Argumentation berufen (Dort ist dann die Rede von "Volksüberzeugung" oder "Anliegen der Bürger" etc.), ohne es festgestellt zu haben, vielleicht auch ohne es feststellen zu wollen³⁾.

Gegen eine kriminalpolitisch relevante Nicht-Akzeptation sprechen zunächst die statistischen Zahlen.

1) Vgl. Amelung 1972, 345 ff.; Rüping 1977, 299 ff.; Rudolphi in SK, Rn. 3 vor § 166; Rn. 11 vor § 1.

2) Dazu Hassemer 1974, 79 ff.

3) Hassemer 1974, 89.

Der Komplex der §§ 166 ff. ist objektiv kriminalpolitisch unbedeutend¹⁾. Subjektiv wird dies - wie oben dargestellt - von den Befürwortern einer Beibehaltung oder Verschärfung der Religionsdelikte offenbar anders empfunden. Aber auch diese Interessenten werden schließlich eine Neuregelung akzeptieren, da sich dieser Wegfall der §§ 166 ff. lediglich als eine Säkularisation der Religionsdelikte darstellt. Der notwendige Rechtsgüterschutz bleibt dann durch andere Normen gewährleistet.

Schließlich sollte allein das Vorhandensein von (publizistisch) rührigen Verfechtern einer Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung den Gesetzgeber nicht hindern, ein rationales, nicht auf Gefühls-, sondern auf Rechtsgüterschutz abstellendes Strafrecht zu verwirklichen. Auch in anderen Fällen hat der Gesetzgeber sich gegen populistische Tendenzen für ein *b e s s e r e s* Strafrecht entschieden²⁾. Die Streichung gerade des Komplexes der Religionsdelikte wäre darüber hinaus wegen der jetzt schon geringen praktischen Bedeutung nicht mit einem unkalkulierbaren Folgenrisiko belastet³⁾, so daß de lege ferenda nur ein Wegfall der bisherigen Straftatbestände gegen Religion und Weltanschauung empfohlen werden kann.

1) Vgl. Statistischer Anhang, Tabelle 1.

2) Man denke vor allem an den "Ruf nach der Todesstrafe" (z. B. nach sog. Taximorden).

3) Blei 1978, 118 (§ 35 I), meint, die "fehlende Griffigkeit" der Neufassung führe zu Ergebnissen, "die mit denen identisch sind, welche Folge einer gesetzlichen Einstellung gewesen wären, Handlungen dieser Art überhaupt den sozialen Reaktionen der Gesellschaft zu überlassen".

Anhang: Fälle

Im folgenden werden die Vorgänge aus mir von der Staatsanwaltschaft Köln freundlicherweise zugänglich gemachten Akten dargestellt. Diese Fälle erheben keinen Anspruch auf statistische Repräsentativität: Da die Registrierung nicht durchgehend nach Paragrafen erfolgt, war das Auffinden der einschlägigen Akten auch vom Zufall abhängig. Darüberhinaus waren einige Akten aus den 70er Jahren schon vernichtet worden. Die gefundenen Fälle werden hier jedoch alle wiedergegeben. Es läßt sich auch schon damit ein Eindruck gewinnen, welcher Art die in der Rechtspflegestatistik ausgewiesenen Fälle regelmäßig sind.

Weitere Fälle sind dargestellt bei de Boor (1959, mit psychiatrischem Gutachten), Skriver (1962, zur Gotteslästerung) und Leiss (1971, mit Kunst-Bezug). Zu den Fällen mit Kunst-Bezug sei angemerkt, daß nicht nur Kunstwerke sich als Gegenstand von Strafverfahren wiederfinden. Vielmehr werden auch umgekehrt Strafverfahren für die Kunst funktionalisiert. So lud H. A. Schult im Nachgang zu einem Happening, bei dem eine Münchener Straße mit Altpapier verstopft worden war, auf einem Plakat ein: "Freitag, Prozeß, Programm: 12 Uhr, Saal 126, Hauptverhandlung mit Amtsgerichtsrat Wöbking ..." (vgl. Leiss 1971, 467). Und im Dokumentations-Teil des Ausstellungskatalogs "happening & fluxus" (Kölnischer Kunstverein 1970) finden sich z. B. zu Aktionen von Otto Muehl und Hermann Nitsch Hinweise auf Prozeßakten (28.6.63) und Prozeßberichte in der Presse (16.9.66) - neben Erinnerung der Teilnehmer, Fotos von der Aktion und eventuellen Requisiten eine Möglichkeit für das Happening, den Moment zu überdauern und sich Geschichte

zu sichern. Die Mehrzahl der ermittelten Sachverhalte ist jedoch banaler.

FALL 1

(121 Js 166/79)

Am 30. Mai 1979 erschien in der Zeitung "Westfälische Nachrichten" eine Fernsehkritik zu der 3. Folge der Serie "Theodor Chindler". Dort hieß es: "Noch schlimmer war jedoch eine Beichtszene, die allem normalen religiösen Empfinden Hohn sprach und die eine schwere Desavouierung einer sakramentalen Handlung darstellte. Ein Geistlicher (von abstoßendem Äußern, versteht sich) zeigte dem jungen Chindler homoerotische pornographische Bilder, um ihn dabei zu fragen, ob er die jeweiligen Handlungen mit seinem Freund begangen habe. Im Hintergrund stand Chindlers Mutter und hörte zu. Schlimmer kann die Beichte kaum in den Dreck gezogen werden. Hier wurde das Niveau des "Pfaffen spiegels" erreicht, mit dem in der Nazi-Zeit versucht wurde, die katholische Kirche zu diffamieren ...".

Nach Angabe der verantwortlichen Fernsehanstalt betrug die Länge der beanstandeten Szene ca. 1 Minute: "Ihr geht eine Darstellung der Nöte und Ängste junger Menschen voraus, die homosexuelle Neigungen haben. In der Szene sieht man einen Kirchenraum und hört, zunächst ohne ihn zu sehen, den mehrfach in der Serie auftretenden Pfarrer Müller, der zu dem jungen Chindler-Sohn spricht, ihm erklärt, daß die Sorgen der Kirche und die Sorgen der Eltern ähnlich gelagert seien, ihm dann 3 alte Zeichnungen aus einem offensichtlich sehr alten "Beichthilfsbuch" zeigt und jeweils fragt, ob er die dort dargestellten unzüchtigen Handlungen begangen habe. Der Sohn bejaht einmal und verneint zweimal jeweils stumm durch Kopfbewegungen, woraufhin der Priester, den man nie im Bild sieht, den Sohn auf deutsch ermahnt, seine Gedanken rein zu halten und seiner Mutter für die Vorsicht zu danken, um ihm dann in

lateinisch die Absolution zu erteilen. Während der ganzen Szene befindet sich die Mutter ebenfalls im Kirchenraum, fast immer im Hintergrund, in einem technisch bedingten Zwischenschnitt einmal in Großaufnahme."

Ausweislich der 98seitigen Sammlung der zu der betr. Sendereihe erschienenen Kritiken fand sich eine weitere Beanstandung nur in dem Leserbrief eines Geistlichen in der Zeitung "Deutsche Tagespost", Würzburg, vom 30.5.1979.

Der Anzeigende, ein Geistlicher, bezog sich auf die Westfälischen Nachrichten: "Die unkorrekte Darstellung der Spendung des Bußsakramentes und die dabei zu erkennende Verletzung des Beichtgeheimnisses erfüllen den Tatbestand der Beschimpfung ...".

In der Einstellungsverfügung betonte die Staatsanwaltschaft, daß Schutzgut der §§ 166 ff. nicht mehr das religiöse Empfinden und Verständnis der Gläubigen sei, sondern das sich aus Art. 4 GG ergebende Gebot, das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis Dritter zu achten, wobei geringfügige Verletzungen nicht pönalisiert seien. Im übrigen verneinte die Staatsanwaltschaft die Eignung zur Friedensstörung.

FALL 2

(121 Js 92/80)

Die "Schülerzeitung" (Nr. 3 vom Februar 1980) des Gymnasiums Köln-Weiden (Auflage: 300) brachte auf S. 22 folgenden Text:

"Das Kumi-Unser
Kumi unser, der du bist im Ministerium,
geheiligt werde die ASchO,
dein Scheiß komme, dein Wille geschehe,
wie in der Schule, so auch im Privatleben,
unseren täglichen Verweis gib uns heute
und führe uns nicht in Versuchung unser
Maul aufzureißen,
sondern erlöse uns von den Linken,
denn dein sind die Strafarbeiten in Ewigkeit
Amen."

Der Anzeigende sah in dem Text "ein erhebliches abfälliges Werturteil am christlichen Bekenntnis ... (und) eine den öffentlichen Frieden störende Beschimpfung des Christentums".

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein, da sich der Text gegen den Kultusminister richte. Das Christentum werde nicht beschimpft, der Text habe vielmehr überhaupt keine Beziehung zu religiösen Fragen.

Der mit Hinweis auf RG, Recht 1915, Nr. 2614 (Vaterunser als kirchliche Einrichtung), eingelegten Beschwerde wurde nicht abgeholfen. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte in ihrem Bescheid auf die fehlende Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ab.

FALL 3

(121 Js 202/80)

Am 1. Mai 1980 wurde im 1. Hörfunk-Programm des WDR ein Chanson von Schobert & Black "Der Mai (Wonnemond)" gesendet, das die Form einer Gebetslitanei hatte:

"Schutzpatron der Kirchen und Kinos
Heiliger Wonnemond - bitte, bitte für uns.
Wir Schwächlinge lagen im Grase, wie hingemäht
Zuckenden Halmen gleich - aufeinander.
Fleischeslustig und wieder der Sünde verfallen.
Und also von unserem niedrigsten Dorn -
zur Kirchenbank hingestachelt.
Und also hingetrieben vom währenden Sog
unserer hungrigen Dose vor Lichtspielwände.
Verheißungen des Verworfensten.
Daß die Unruhe unseres Fleisches uns demütig halte!
Daß unseres demütigen Fleisches Kinolust anhalte!
Daß alle Kirchenbesitzer abends zufrieden sind!
Heiliger Wonnemond - Bitte für uns - bete für uns."

Der Anzeigende (ein Geistlicher) bezeichnete den Text als "schwerwiegende Beschimpfung und Beleidigung christlicher Glaubensüberzeugung, im besonderen des röm.-kath. Bekenntnisses".

Im Einstellungsbescheid wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, daß der Text sich nicht gegen den Inhalt des religiösen Bekenntnisses richte.

Auf die Beschwerde des Anzeigenden betonte die Generalstaatsanwaltschaft zusätzlich, daß die Eignung zur Friedensstörung fehle: "Es hieße insbesondere die Anhänger eines Bekenntnisses zu unterschätzen, wenn man als Folge der Sendung des betreffenden Chansons eine relevante Beeinträchtigung des berechtigten Vertrauens der Betroffenen in die Respektierung ihrer Überzeugung sehen wollte. Ebenso wenig war das Lied geeignet, bei Dritten die Bereitschaft zur Intoleranz gegenüber den Anhängern eines Bekenntnisses zu fördern".

FALL 4

(121 Js 362/80)

In der Schrift "Liberales Forum" Nr. 2/80, S. 2 f. erschien unter dem Titel "Wer hat den RCDS in den Uni-AStA gebracht?" eine Bildergeschichte, in der Fotos von Papst Johannes Paul II. mit Sprechblasen-Texten versehen waren.

Die Anzeigende hatte das Heft in der Zentralmensa der Universität bekommen und bat die Staatsanwaltschaft um Überprüfung, ob die Verwendung von Papst-Bildern zu politischem Spott den Tatbestand des § 166 erfüllt. Dabei machte die Anzeigende geltend, als Katholik fühle sie sich von solcher Art "Satire" in ihrem Glaubensempfinden verletzt.

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung des Verfahrens damit, daß sich die Aussage des Fotoreportes nicht gegen das Papsttum, sondern gegen den RCDS richte.

FALL 5

(121 Js 422/80)

Wenige Tage vor dem Papstbesuch in Deutschland (1980) wurde der Angeklagte von Polizeibeamten dabei betroffen, wie er nachts das Plakat "Hurra zum Papstbesuch" an eine Baustellen- abspernung klebte. Das Plakat enthielt ein Kreuzigungsbild sowie die Aufschriften: "Ein einmaliges Sondergastspiel - 12 Kardinäle im Vorprogramm - Mehrere Kreuzigungen - Vorherige Beichte erwünscht - Oberammergauer Passionsspiele". Am rechten unteren Rand dieses Plakates befand sich noch die Darstellung eines weit geöffneten Mundes mit herausgestreckter Zunge, auf der sich eine Hostie befand. Diese Darstellung war überschrieben mit "Rolling Pope on Tour '80".

Die Staatsanwaltschaft war der Ansicht, daß dieses Plakat konkrete Glaubenssätze, insbesondere der Katholiken, nämlich die vom Opfertod Christi und der von der Eucharistie, beschimpfte und verächtlich machte.

In der Hauptverhandlung erklärte der Angeklagte, daß das Kreuzigungsbild ein Szenenfoto aus Oberammergau sei. Das Plakat sollte sich satirisch gegen die "wochenlange Kampagne in den Medien" zum Papstbesuch richten.

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft wies darauf hin, daß es nicht um Beleidigung des Papstes gehe. Dessen Nuntiatur habe ausdrücklich erklärt, daß eine Strafverfolgung nicht erwünscht sei. Der Programmpunkt "Mehrere Kreuzigungen" und das Kreuzigungsszenenfoto seien jedoch geeignet, religiöse Gefühle zu verletzen, was daraus deutlich werde, daß mehrere Strafanzeigen aus Kreisen der Bevölkerung eingegangen seien.

Das Verfahren wurde gem. § 153 a StPO gegen eine Geldbuße in Höhe von 300,- DM (bei 1.000 DM Netto-Einkommen des Angeklagten) eingestellt.

FALL 6

(121 Js 435/80)

Das Titelblatt der Zeitschrift "Emma" 11/80 zeigte eine Frau in nonnenähnlichem Habit mit Heiligenschein, die eine Puppe im Arm hält. Die Frau streckt die Zunge heraus. Darunter ist der Text "Grüß Gott, Herr Papst!" in Fraktur gesetzt.

In der Einstellungsverfügung wies die Staatsanwaltschaft auf S. 3 der Zeitschrift hin, wo es mit Bezug auf das Titelblatt heißt: "Es drückt unsere Haltung zu diesem Papst aus, der sich so gerne ein modernes Flair gibt und in Wahrheit doch so rückständig ist. Er weist Frauen auf den KKK-Platz zurück, ist gegen Abtreibung und fürs Zölibat". Die Staatsanwaltschaft war der Ansicht, daß aus dem Zusammenhang von Text und Titelblatt deutlich erkennbar sei, daß sich das Titelblatt nicht gegen das Papsttum richte, sondern nur der einzelne Papst wegen seiner Haltung in einem Teilbereich der Sexuallehre angegriffen werde.

FALL 6 a

(121 Js 436/80)

Die Anzeigende dieses Verfahrens beanstandete neben dem "Emma"-Titelbild 11/80 eine Karikatur auf S. 63 der betreffenden Ausgabe, die von der Staatsanwaltschaft jedoch nicht als Beschimpfung angesehen wurde.

FALL 7

(121 Js 452/80)

Der Anzeigende glaubte aufgrund eines Artikels in der Zeitung "Neue Bildpost" vom 7.9.1980, daß in der letzten Folge des Films von Rainer Werner Faßbinder "Berlin Alexanderplatz" (Sendung: ARD, 29.12.1980, 23.00 Uhr) "eine furchtbare Blasphemie enthalten" sein werde. In seiner Strafanzeige führte er aus: "Maria und Josef werden splitternackt zu agieren haben!! So etwas beabsichtigt man uns Christen und Gott anzutuen!! Das haben nicht einmal die Nazis gewagt!!"

Eine Stellungnahme der betr. Fernsehanstalt ging der Staatsanwaltschaft trotz vielfach wiederholter Aufforderung bis Ende August 1981 nicht zu. Informell war zu erfahren, daß die beanstandete Szene gar nicht gesendet worden sei. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte bei Bestätigung dieser Information die Einstellung des Verfahrens.

FALL 8

(73. Js 182/70)

Die vier Angeklagten hatten zusammen mit anderen Personen Ende April 1970 den Semestereröffnungsgottesdienst der Katholischen Hochschulgemeinde Köln in deren neuer Kirche gestört. Mit dem Sprechchor "Wie lange wollt ihr noch Kirchen bauen, bis ihr merkt, daß ihr keine mehr braucht" wollten sie eine Diskussion über den nach ihrer Meinung angesichts der studentischen Wohnungsnot zu teuren Kirchenbau herbeiführen. Die Geistlichen reagierten darauf ebensowenig wie auf Zwischenfragen zur Predigt. Die letzten Äußerungen der Angeklagten erfolgten in den gemeinsam mit anderen Gemeindemitgliedern gesprochenen Fürbitten: "Für Demokratie in der Kirche", "Für alle, die für die Vergabe kirchlicher Mittel zuständig sind".

Zahlreiche von der Verteidigung als Zeugen benannte Gottesdienstteilnehmer sahen in dem Vorfall keine Störung, sondern eine ihrem Verständnis von insbesondere einem Studentengottesdienst entsprechende Aufforderung zur Diskussion über einen die Gemeinde betreffenden Gegenstand.

Ein anderer Gottesdienstteilnehmer erstattete hingegen Anzeige. Die Hochschulpfarrer äußerten sich dahingehend, daß sie glaubten, als Priester solche Störaktionen ertragen zu müssen, und daß sie an einer Strafverfolgung nicht interessiert seien.

13 Monate nach dem Vorfall wurde das Verfahren vom Schöffengericht gem. § 153 StPO eingestellt.

FALL 9

(121 Js 621/75)

Gegen 6 Personen wurde Anklage vor der großen Strafkammer (!) erhoben, am 27.9.1975 den Abendgottesdienst im Dom zu Köln gestört und gleichzeitig Hausfriedensbruch begangen zu haben (§§ 123, 167 I, 25 II, 52). Im Dom hatten 30 bis 50 Personen mit Sprechhören und Transparenten gegen die Vollstreckung von Todesurteilen durch das Franco-Regime in Spanien demonstriert. Als Hinweise anderer Gottesdienstteilnehmer, daß u. a. auch der Kölner Kardinal sich für eine Begnadigung eingesetzt habe, erfolglos blieben, rief der auch am Gottesdienst teilnehmende seinerzeitige Landtagspräsident NW die Polizei, die die Demonstranten aus dem Dom holte. In einem später in Köln verteilten Flugblatt hieß es: "Unser Protest richtete sich nicht gegen die Christen und ihren Glauben, sondern dagegen, daß der Mörder Franco immer noch nicht aus der katholischen Kirche hinausgeworfen wurde ...".

Der Landtagspräsident erstattete Strafanzeige wegen Verletzung des § 167. Der Justitiar der Hohen Domkirche in Köln stellte für das Metropolitankapitel zusätzlich Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs.

Das Landgericht lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil hinreichender Tatverdacht fehle. Die Personalien der Störer seien erst einige Zeit nach der Festnahme festgestellt worden. Festnahmen seien aber nicht nur im, sondern auch vor dem Dom vorgenommen worden, so daß eine Identifizierung der Störer des Gottesdienstes nicht mehr möglich sei.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß der großen Strafkammer wurde vom OLG verworfen.

FALL 10

(24 Js 163/67 jug.)

Den drei Angeklagten wurde Störung der Totenruhe, Anstiftung dazu sowie Hehlerei vorgeworfen.

Der Angeklagte B hatte dem Mitangeklagten A unter Bezugnahme auf einen Zeitungsartikel erzählt, Medizinstudenten würden Totenköpfe selbst ausgraben oder teuer ankaufen. Mit Hinweis auf einen alten jüdischen Friedhof regte B an, daß A auch Köpfe von Toten ausgraben könne, um durch deren Verkauf Geld zu verdienen. Gegen eine Beteiligung am Erlös wollte B Käufer vermitteln. Am nächsten Abend begab sich A mit Schaufel und Spaten zu dem lange nicht mehr benutzten jüdischen Friedhof, öffnete dort ein Grab und entnahm eine beschädigte Schädeldecke. Zwei weitere Knochen legte er in X-Form auf einen Grabstein. Da er jedoch vor allem einen unbeschädigten Totenkopf suchte, öffnete er in einer der folgenden Nächte auf dem evangelischen Friedhof der Gemeinde eine Grabstelle, in der er zwei Schädel fand. Die Leichenteile wurden von B dem Mitangeklagten C übergeben und zum Kauf angeboten.

Der Fall war Gegenstand ausführlicher Berichterstattung in der Presse, zumal nach der ersten Tat antisemitische Hintergründe nicht ausgeschlossen werden konnten.

Der 19jährige Angeklagte A kam aus ungünstigen sozialen Verhältnissen. Seine Mutter hatte bis zur Tatzeit 10 Kinder aus verschiedenen Ehen. A wurde aus der 7. Volksschulklasse entlassen. Strafrechtlich war er im Zusammenhang mit gemeinschaftlicher Brandgefährdung, fahrlässiger Körperverletzung und gemeinschaftlichen schweren Diebstahls in Erscheinung getreten. Hier wurde er mit 4 Wochen Jugendarrest bestraft.

Der ebenfalls 19jährige B stammt aus einer geschiedenen Ehe,

hat die Volksschule bis zur 7. Klasse besucht und war zuletzt als Bauhilfsarbeiter tätig. Mit seiner 16jährigen Freundin hatte er ein Kind. In seinem Strafregister fanden sich grober Unfug, versuchter Betrug, versuchte Hehlerei und schwerer Diebstahl. Auch er wurde mit 4 Wochen Jugendarrest bestraft.

Der Angeklagte C war unter günstigeren äußeren Umständen aufgewachsen. Mit dem Strafgesetz war er bisher noch nicht in Konflikt gekommen. C gab zu, sich für den Kauf eines Totenkopfes interessiert zu haben. Nachher habe er sich dann "geekelt" und B gebeten, die Leichenteile wieder abzuholen. Vorsatz zur Hehlerei konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Er wurde freigesprochen.

FALL 11

(73 Js 574/71 jug.)

Im September 1971 hatten die beiden Angeklagten nach einem Gastsstättenbesuch das Tor des Friedhofs in Köln-Worringen überklettert, um den Nachhauseweg abzukürzen. Ohne näheren Anlaß stürzten sie dort 13 Grabsteine um und zerstörten bei weiteren 8 - 10 Gräbern Grablaternen und Bepflanzungen.

Außerhalb des Friedhofs rissen die Angeklagten weiterhin Platten eines Bürgersteigs auf und hoben ferner einen Gullideckel aus der Ummantelung - in der Straßenfahrbahn - und stellten ihn hochkant in den Schacht.

Der zur Tatzeit 16jährige Angeklagte D, der eine Sonderschule besucht hatte, wurde unter Einbeziehung einer früheren Jugendstrafe von 8 Monaten zu einer Einheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, die wegen positiver Prognose (geregelter Arbeit) zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Der 17jährige Angeklagte E, der aus schlechten sozialen Verhältnissen kam (Sonderschule, von Eltern beantragte Heimerziehung), war vorher schon u. a. durch Diebstähle aufgefallen. Er wurde wegen der o. a. Taten und späteren schweren gemeinschaftlichen Diebstahls in 4 Fällen zu Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, mindestens 2 Jahre, verurteilt. Auf seine Berufung hin wurde die Höchststrafe der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer auf 3 Jahre festgesetzt.

Fall 12

(170 Js 540/80 jug.)

Die Angeklagten F (18 Jahre), G (16 Jahre) und H (17 Jahre) gingen im März 1980 nach der Rückkehr von einem abendlichen Kneipenbummel in Köln über den Friedhof in Kerpen-Sindorf, um so den Weg abzukürzen. Dort beschädigten sie lt. Polizeibericht ca. 200 Gräber (nach Einlassung der Angeklagten waren es 15 - 20 Gräber), indem sie Grabhügel zertrampelten, Grablaternen und Blumenvasen umwarfen, Grabkreuze herausrissen und Grabsteine umstürzten.

Lt. Bericht des Jugendamtes lebten alle drei Täter in durchschnittlichen Familienverhältnissen. F und G waren als Lehrlinge, H als Arbeiter berufstätig. Strafrechtlich waren sie noch nicht in Erscheinung getreten.

Bei ihrer Vernehmung gaben die Angeklagten an, ihr Verhalten selbst nicht erklären zu können. Sie wären auch nicht betrunken, nur angeheitert gewesen. Der Entschluß Unfug zu machen, sei spontan entstanden.

Das Schöffengericht verurteilte F, G und H zu je 3 Wochen Dauerarrest. Ihre auf das Strafmaß beschränkte Berufung nahmen die Angeklagten unmittelbar vor Eröffnung der Berufungsverhandlung wieder zurück.

Begriffsbestimmungen

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, ist nur die Straftat statistisch erfaßt, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Absehen von der Verfolgung: Beschuldigte, bei denen der Staatsanwalt mit Zustimmung des Jugendrichters gem. § 45 I JGG von der Verfolgung abgesehen hat, sind in der Zahl der Abgeurteilten nicht enthalten.

Andere Entscheidungen sind Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung (selbständig oder neben Freispruch und Einstellung) sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gem. § 53 JGG.

Erwachsene sind 21 Jahre oder älter. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) sind Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung.

Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre (bei den §§ 166-168 StGB: 3 Jahre), ihr Mindestmaß 1 Monat.

Geldstrafe ist nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich.

Heranwachsende sind 18 bis unter 21 Jahre alt (§ 1 JGG). Sie können entweder nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

Jugendliche sind 14 bis unter 18 Jahre alt (§ 1 JGG). Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

Jugendstrafe (§ 17 JGG) ist die einzige kriminelle Strafe des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Die übrigen "Maßnahmen" nach dem JGG (Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln) haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe und führen auch zu keiner Eintragung ins Strafregister.

Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB) werden teils in Verbindung mit Strafe, teils unabhängig davon in Fällen von Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder in einem selbständigen Verfahren angeordnet.

Verurteilte sind Straffällige, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter war (§ 19 StGB).

Zuchtmittel (§ 13 JGG) sind Verwarnung (§ 14 JGG), Erteilung von Auflagen (§ 15 JGG) und Jugendarrest (§ 16 JGG).

Zeichenerklärung

m = männlich
w = Weiblich
i = insgesamt
- = nichts vorhanden

TABELLE 1

Wegen Religionsdelikten Abgeurteilte und Verurteilte
- Bundesgebiet mit Berlin (West) 1970-1979 -

Jahr	Straftaten nach					
	§§ 166, 167 StGB			§§ 167 a, 168 StGB		
	m	w	i	m	w	i

Abgeurteilte

1970	32	-	32	23	2	25
71	30	-	30	33	7	40
72	27	5	32	44	3	47
73	39	1	40	42	11	53
74	50	-	50	59	1	60
75	24	1	25	31	3	34
76	39	10	49	20	4	24
77	28	5	33	20	-	20
78	23	2	25	33	1	34
79	22	2	24	34	-	34

Verurteilte

1970	25	-	25	22	2	24
71	28	-	28	27	4	31
72	17	3	20	39	2	41
73	28	1	29	39	6	45
74	32	-	32	50	1	51
75	19	1	20	23	2	25
76	26	6	32	17	2	19
77	23	3	26	14	-	14
78	20	2	22	24	-	24
79	13	-	13	26	-	26

Quelle: Statistisches Bundesamt (Az.: VII C - 8.21 - 3 - 6),
Schr. v. 3.2.1981 (Rh/Fe).

TABELLE 2

Jahr	Straftaten nach §§ 166 - 168 (zusammen)		
	m	w	i

Abgeurteilte

1970	55	2	57
71	63	7	70
72	71	8	79
73	81	12	93
74	109	1	110
75	55	4	59
76	59	14	73
77	48	5	53
78	56	3	59
79	56	2	58

Verurteilte

1970	47	2	49
71	55	4	59
72	56	5	61
73	67	7	74
74	82	1	83
75	42	3	45
76	43	8	51
77	37	3	40
78	44	2	46
79	39	-	39

TABELLE 3

Strafverfolgungsstatistik 1979¹⁾

	<u>§§ 166, 167 StGB</u>			<u>§§ 167 a, 168 StGB</u>		
	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>i</i>	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>i</i>
<u>Abgeurteilte</u>						
<i>insgesamt</i>	22	2	24	34	-	34
<i>Erwachsene</i>	17	1	18	17	-	17
<i>Heranwachsende</i>	3	1	4	5	-	5
<i>Jugendliche</i>	2	-	2	12	-	12
<u>Verurteilte</u>						
<i>insgesamt</i>	13	-	13	26	-	26
<i>Heranwachsende</i>						
<i>nach allg. Strafrecht</i>	-	-	-	1	-	1
<i>nach Jugendstrafrecht</i>	2	-	2	3	-	3
<i>Jugendliche</i>	-	-	-	9	-	9
<u>Andere Entscheidungen</u>						
<i>nach allg. Strafrecht:</i>						
<i>Einstellung (ohne</i>						
<i>Maßregeln)</i>	6	2	8	4	-	4
<i>nach Jugendstrafrecht:</i>						
<i>Einstellung insgesamt</i>	2	-	2	4	-	4
<i>Einstellung nach § 47 JGG</i>	2	-	2	2	-	2
<i>Freispruch</i>	1	-	1	-	-	-
<u>Vorbestrafte</u> ²⁾	5	-	5	9	-	9
<u>Ausländer, Staatenlose</u> ²⁾	-	-	-	-	-	-

1) Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 1979
(Ausführliche Ergebnisse), Arbeitsunterlage.

2) Unter den Verurteilten.

	<u>§§ 166, 167 StGB</u>			<u>§§ 167 a, 168 StGB</u>		
	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>i</i>	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>i</i>
<u>Alter zur Tatzeit¹⁾</u>						
<i>Jugendliche</i>						
14-15 Jahre	-	-	-	5	-	5
16-17 Jahre	-	-	-	4	-	4
<i>Heranwachsende</i>						
18-20 Jahre	2	-	2	4	-	4
<i>Erwachsene</i>						
21-24 Jahre	4	-	4	6	-	6
25-29 Jahre	1	-	1	2	-	2
30-39 Jahre	5	-	5	3	-	3
40-49 Jahre	1	-	1	1	-	1
50-59 Jahre	-	-	-	1	-	1
60 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-

Untersuchungshaft

1 männlicher Täter (§§ 166, 167 StGB) wurde wegen Fluchtgefahr (§ 112 II Nr. 1, 2 StPO) in Untersuchungshaft (unter 1 Monat; kürzer als die erkannte Strafe) genommen. Anschließend Verurteilung zu Jugendstrafe (mit Strafaussetzung).

Nach allg. Strafrecht
Abgeurteilte

insgesamt	17	2	19	18	-	18
Verurteilte ²⁾	11	-	11	14	-	14
davon § 21	1	-	1	1	-	1
andere Entscheidungen	6	2	8	4	-	4

Tatzeit bezogen auf den
Zeitpunkt der Verurteilung

im Verurteilungsjahr	4	-	4	3	-	3
im vorangegangenen Jahr	1	-	1	7	-	7
früher	6	-	6	4	-	4

1) Unter den Verurteilten.

2) Alle Taten waren vollendet.

<u>Art der Strafe</u>	<u>§§ 166, 167 StGB</u>			<u>§§ 167 a, 168 StGB</u>		
	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>i</i>	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>i</i>
<u>Freiheitsstrafe</u>						
insgesamt	-	-	-	7	-	7
darunter Strafaussetzung	-	-	-	3	-	3
unter 6 Monaten	-	-	-	4	-	4
darunter Strafaussetzung	-	-	-	2	-	2
6 Monate	-	-	-	1	-	1
darunter Strafaussetzung	-	-	-	1	-	1
mehr als 6 Monate						
bis 1 Jahr	-	-	-	-	-	-
darunter Strafaussetzung	-	-	-	-	-	-
mehr als 1 Jahr						
bis 2 Jahre	-	-	-	2	-	2
darunter Strafaussetzung	-	-	-	-	-	-
<u>Geldstrafe</u>						
insgesamt	11	-	11	7	-	7
16-30 Tagessätze (zu 21-50 DM)	4	-	4	4	-	4
31-90 Tagessätze	5	-	5	2	-	2
zu 11-20 DM	1	-	1	1	-	1
zu 21-50 DM	4	-	4	1	-	1
91-180 Tagessätze (zu 21-50 DM)	1	-	1	-	-	-
181-360 Tagessätze (zu 51-100 DM)	1	-	1	-	-	-

	<u>§§ 166, 167 StGB</u>			<u>§§ 167 a, 168 StGB</u>		
	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>i</i>	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>i</i>
<u>Nach Jugendstrafrecht</u>						
<u>Abgeurteilte</u>						
insgesamt	5	-	5	16	-	16
Verurteilte	2	-	2	12	-	12
davon wegen Versuchs	-	-	-	1	-	1
andere Entscheidungen	3	-	3	4	-	4
Absehen von Verfolgung nach § 45 JGG	1	-	1	4	-	4
 <u>Tatzeit bezogen auf den Zeitpunkt der Verurteilung</u>						
im Verurteilungsjahr	1	-	1	5	-	5
im vorangegangenen Jahr	1	-	1	7	-	7
früher	-	-	-	-	-	-
 <u>Art der Strafe</u>						
<u>Jugendstrafe (allein)</u>	1	-	1 ¹⁾	-	-	-
<u>Zuchtmittel (allein)</u>	1	-	1	6	-	6
<u>Zuchtmittel und Erziehungs- maßnahmen (Weisungen)</u>	-	-	-	6	-	6
Zuchtmittel (auch nebeneinander):						
-Jugendarrest	-	-	-	3	-	3
davon Dauerarrest	-	-	-	2	-	2
Freizeitarrrest	-	-	-	1	-	1
-Auflagen nach § 15 JGG (Zahlung eines Geld- betrages)	1	-	1	4	-	4
-Verwarnung nach § 14 JGG	1	-	1	7	-	7

1) 9 Monate bis 1 Jahr mit Strafaussetzung.

TABELLE 4

Wegen Religionsdelikten Abgeurteilte und Verurteilte
- Nordrhein-Westfalen 1970-1979 -

Jahr	Straftaten nach					
	§§ 166, 167 StGB			§§ 167 a, 168 StGB		
	m	w	i	m	w	i

Abgeurteilte

1970	3	-	3	13	-	13
71	12	-	12	19	1	20
72	9	1	10	28	1	29
73	16	-	16	8	5	13
74	23	-	23	28	1	19
75	4	1	5	11	-	11
76	12	3	15	7	1	8
77	10	-	10	3	-	3
78	3	-	3	7	-	7
79	10	1	11	12	-	12

Verurteilte

1970	2	-	2	13	-	13
71	12	-	12	15	-	15
72	4	-	4	24	-	24
73	6	-	6	8	3	11
74	6	-	6	24	1	25
75	2	1	3	6	-	6
76	2	-	2	6	1	7
77	7	-	7	3	-	3
78	3	-	3	7	-	7
79	4	-	4	6	-	6

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Statistische Berichte (B VI 1/S - j/70-78): Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen. Zahlen für 1979: Schr. v. 2.4.1981 (Az.: 312.8511).

TABELLE 5

Jahr	Straftaten nach §§ 166 - 168 (zusammen)		
	m	w	i

Abgeurteilte

1970	16	-	16
71	31	1	32
72	37	2	39
73	24	5	29
74	51	1	52
75	15	1	16
76	19	4	23
77	13	-	13
78	10	-	10
79	22	-	23

Verurteilte

1970	15	-	15
71	27	-	27
72	28	-	28
73	14	3	17
74	30	1	31
75	8	1	9
76	8	1	9
77	10	-	10
78	10	-	10
79	10	-	10